





Geschichtliche Abhandlung

über das

Geschworenengericht,

die

Abschwörung der Schuld oder Eideshilfe,

und

andere coordinirte gerichtliche Einrichtungen,

die früher in Scandinavien und auf Island gebräuchlich waren.

Von

Thorl. Gudm. Repp.

Aus dem Englischen übersetzt

von

F. J. Buß.

Freiburg,

in Commission der akademischen Buchhandlung der Gebrüder Groos.

1835.

Meinem seligen Freunde

Anton v. Heiligenstein,

vormaligem akademischen Privatlehrer der mathematischen Wissenschaften in Heidelberg.

Wenn mir in politischer Forschung Einrichtungen entgegentreten, welche in gesundem Naturwuchse auf dem Boden der Nationalität wurzeln, und welche der lichten Wissenschaft heilig erscheinen, die sonach, wenn sie den Völkern durch Schicksal oder Schuld entzogen wurden, von dem Volksinstinct, wie von der Weisheit in gleicher Wärme zurück ersehnt und angestrebt werden, an wen anders könnte ich in Stunden so seligen Genusses denken, als an Dich, lieber Verklärter, dessen freies natürliches Wesen — der schöne Zeuge der Freiheit Deines Geistes und Gemüthes — mich an Dich fesselte, als uns eine glückliche Zeit am stillen Gestade der Leine vereinte? — Aber noch ein anderes Geschick fesselt meine Erinnerung untrennbar an Dich. Der winterliche Sturm geht schon über Dein

junges Grab. Du hinterließest eine Gattin und ein bald nach seiner Geburt verwaistes Kind. Eben so ließen Gattin und Kind mich — eine Waise — zurück. An Dich, den so doppelt Verwandten, denke ich, wenn ich der Größe meines Unglücks gedenke. Möge Dein Bild neben dem meiner Mitverklärten mich durch die Erinnerung in der Leere der Gegenwart trösten, eine Leuchte meines düstern Erdenpfades sein!

Freiburg, am 1. December 1834.

Franz Joseph Buß.

Vorrede.

Obwohl das Geschworenengericht in neuester Zeit eine so reiche Literatur erhalten hat, so ist doch einerseits seine geschichtliche Erforschung noch zurück, theils extensiv, weil noch die Gesetzgebung von Völkern unberücksichtigt blieb, die hier eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen, theils intensiv, weil oft unkritisch verfahren wurde, da man bloße Analogien mit dem Institut selbst verwechselte; andererseits hat auch die legislative Seite der Sache nicht die gehörige Würdigung gefunden: theils weil man aus dem Standpunkt der in der Rechtspflege zu erreichenden absoluten Gerechtigkeit, die aber unerreichbar ist, die Gewißheit der Wissenschaft, die logische oder technische Gewißheit unverhältnißmäßig hoch über die Gewißheit des Gewissens, des Volksverstandes erhöhte, theils weil man, so sehr man auch den Verband des Geschworenengerichts mit der politischen Freiheit der Völker anerkannte, sich doch zu sehr in den Grenzen des Allgemeinen hielt, und nicht hinlänglich das Verhältniß des Instituts zu bestimmten Verfassungen, ihren Formen und den Varietäten derselben, z. B., zu der constitutionellen Monarchie untersuchte, namentlich auch dadurch irrte, daß man die Einführung des Instituts nicht darnach individualisirte, ob eine bestimmte Verfassung erst eingeführt wurde, oder schon längst sich dem Volk assimilirte, durch welches Uebersehen dann auch die Vorschläge für die Einführung des Instituts von vorn herein den Charakter der praktischen Ausführbarkeit verloren.

Für die theilweise Berichtigung dieser einseitigen Ansichten, für die Begründung einer organischen Ansicht der ganzen Einrichtung als eines geschlossenen naturgemäßen Ganzen sind diese Blätter bestimmt, die Uebersetztes und Eigenes enthalten werden.

Das Heft I, auf welches, wenn seine Aufnahme ermunternd ist, noch zwei bis drei Hefte folgen werden, erweitert die geschichtliche Betrachtung des Instituts und der mit ihm verwandten Gerichtseinrichtungen durch die Betrachtung dieser Institute bei den scandinavischen Völkern, welche sie in einer seltenen Fülle von Formen hegten, und zwar in so bestimmter organischer Abgrenzung, daß dadurch ein großes erklärendes Licht auf diese Institute bei andern Völkern geworfen wird, unter welchen Mischlingsformen, Bastardinstitute entstanden, welche der Scharfsinn der Schule vergebens als normale Bildung zu erweisen sich abmühte. So hat z. B. Herr Repp gezeigt, daß die scandinavischen Geschworenen durch Stimmenmehr entschieden: Einstimmigkeit also nicht der Charakter der Entscheidung der Geschworenen, wohl aber nach der Natur der Sache der Eideshilfe sei: daß also das Requisit der Einstimmigkeit bei der englischen Jury erst durch eine Verquickung des Geschworenengerichtes mit der Eideshilfe entstanden sei.

Solche organische Gebilde nationaler Genesis erfordern zu ihrer Würdigung eine organische Betrachtung, und diese lebt wirklich in Hrn. Repp, dessen Blick durch keine Anschauung fremdartiger Rechte zersplittert, dies gerichtliche Institut seiner Heimat, Islands, und ihrer Nachbarländer mit instinctiver Sicherheit auffaßte. Daß diese objective Betrachtung aber auch zur wissenschaftlichen Selbstreflexion sich bei dem Verfasser durchgearbeitet hat, das zeigen seine methodologischen Bekenntnisse in der Zueignung seiner Abhandlung an Hrn. Robert Liston: „Quemadmodum" sagt er „in hujus universi fabrica supremus æternusque mundi artifex, in immensa vastitate multitudineque rerum et varietate infinita *unitatem* constituit, velut vinculum et compagem solvi nesciam:

ita mortalium opera et cogitationes tum rectissimæ censentur atque præstantissimae, quando et in illis unitatis quoddam vinculum conspicitur, et divini πρωτότυπε, ut ita dicam, ambitiosum exemplar. Hac unitate dempta philosophia nulla est, sine hac ne poesis quidem ulla, absqne eadem divinarum nulla rerum scientia, nulla legum, nulla naturæ, nulla morbi atque sanitatis. — In arte quacunque atque scientia anima pulchritudinis et venustatis est *unitas;* hæc eadem in omnibus ipsa veritas est.— Velut in polypo, diffusa in scientiis viget anima. *Facta*, ut ajunt, quærunt: Veritatis obliviscuntur. Historiam, quam Deus O. M. vastam quandam Iliada constituit, volunt esse meram rerum gestarum recordationem, seriemque *Factorum*.—

Tria sunt historiæ momenta gravissima: Sermo, Religio, Leges: vinculum qnod haec intercedit, in unnmque jungit, a philosopho percipitur. Is qui horum primórdia recte perspexit, is rectum invenit initium historiæ, is demonstravit historiæ et psychologiae junctionem, is ad naturalem forte theologiam plus contulit quam omnes omnis anteactæ ætatis sapientes; is denique historiæ fundamenta in adamantina quadam rupe collocavit.

Cæterum et tum quamcunque historiæ partem vel minutissimam recte tractari arbitramur, quando pars, licet separata, ad suum totum, suumque corpus, velut membrum refertur. Recte de Anglosaxonum, eorumque progeniei, Anglorum, legibus disputabit, qui istas Borealium legum partem esse recordabitur, recte is, qui Teutonicas quascunque leges, Saxonicas, Frisicas, Longobardicas a Boreali repetit origine: (sermonis enim atque legum videtur apud istas gentes non nihil diferre ratio); recte is denique, qui reputabit, eas gentes, quae sermonibus utuntur ab eodem fonte derivatis (uti Indicae, Slavicae, Thraces, Gothicae demonstrante Raskio), easque quae simili systemate religionum (uti eaedem Magnusonio auctore) in legibus quoque, specie quidem variis, principii unitatem servassc; quamquam procreandi typus nonnunquam sit diversus inter leges, religiones et linguam: haud enim semper eadem

gens ab eadem petit legis et sermonis proximam originem v. c. Anglorum est lingua Teutonica, sed leges sunt boreales."

Durch dieses Streben nach Einheit ließ sich aber der Hr. Verfasser keineswegs in das Gebiet charakterloser Abstraction verlocken: so unterscheidet er scharf die Tingmænd von den Nævninger, beide von den Sandemænd; alle aber von den Eideshelfern: eine Unterscheidung, die zum Verständniß des scandinavischen Gerichtswesens unerläßlich ist: mit eben so genauer Unterscheidung hebt er das Charakteristische des Geschworenengerichtes in Norwegen, Schweden, Dänemark und auf Island hervor. Auch übersieht er das politische Moment des Geschworenengerichtes nicht, und zeigt sein Steigen und Sinken in der Geschichte des Instituts.

So, hoffe ich, wird die teutsche Bearbeitung dieser Abhandlung, deren Titel ist: A historical treatise on Trial by Jury, Wager of Law and other co-ordinate forensic institutions formerly in use in Scandinavia and in Iceland by Thorl. Gudm. Repp. Edinburgh Thomas Clark, Law Bookseller 38 George Street, and Saunders et Benning, 43 Fleet street, London 1832. zur näheren Kenntniß der Geschichte eines Instituts beitragen, dessen Wichtigkeit für die politische Freiheit anerkannt ist, zu dessen praktischen Einführung aber Nichts mehr beitragen kann, als eine gründliche Untersuchung seiner geschichtlichen Schicksale.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß, wenn auch in den folgenden Abhandlungen oft auf die des Hrn. Repp Rücksicht genommen wird, sie doch hier ein selbstständiges Ganzes bildet, und so das erste Heft allein abgegeben werden kann.

Freiburg, den 1. December 1834.

F. J. Buß.

Verzeichniß

einiger Werke, welche in dieser Abhandlung berathen wurden, und auf welche man hier sich bezog.

I. Gesetzbücher.

a) Isländische Gesetzbücher.

1. **Hin forna lögbók lslendínga sem nefnist Grágás: Codex juris Islandorum antiquissimus qui nominatur Grágás e duobus M. SS. pergamenis (quæ sola supersunt) bibliothecæ regiæ et legati Arnæ Magnæani, nunc primum editus: præmissa commentatione historica et critica de hujus juris origine et indole p. p. ab J. F. G. Schlegel conscripta, Havniæ 1829, II tom. (1084 pp.) 4to.**
2. **Járnsída** (ein Mscrpt.)
3. **Jónsbók**, oder **Magnus Lagabätir's** Gesetzbuch für Island, gedruckt in Holum (auf Island).

b) Norwegische Gesetzbücher.

4. *Gulathing Lög hin Fornu.*
5. *Gulathings Lög hin nyu*, oder das Gulathingsgesetz des Königs **Magnus Lagabætir**, verkündet um das Jahr 1274. Herausgegeben zu Kopenhagen mit einer lateinischen Uebersetzung 1817, 4.
6. *Kaupstada Rettr*, d. h. Stadtrecht für die Stadt Bergen, verkündet 1274.
   Eine dänische Uebersetzung davon findet sich in „**Hans Paus Samling af gamle norske love**," d. h. Hans Paus's Sammlung alter norwegischer Gesetze, Kopenh. 1751. **3 Voll. 4to.**

7. **Frostathings Lög.**
   In der so eben angeführten Sammlung.
8. **Biarkeyar Réttr.**
9. **Gamall Kristin Réttr,** d. h. altes Kirchenrecht.
10. **Magnusar Lagabätirs Thrända Lög.**
    Ein Rechtsbuch des Königs Magnus für die alte Stadt **Nidarós,** jetzt genannt Drondheim.
11. **Kristinréttr Jóns Erkibiskups,** d. h. Kirchenrecht des Erzbischofs Johann.
12. Alte königliche Edikte der Könige von Norwegen.
    Alle nach Nr. 6 aufgeführten sehe man in Hans Paus's Sammlung.
13. **Kong Christian den Femtes Norske Lov,** d. h. Königs Christian's V Norwegisches Gesetz.

c) Schwedische Gesetzbücher.

14. **Swerikes Landslagh. Stockh. 1665. fol.**
15. **Swerikes Rijkes Stadslagh** (Stadtrecht für Schweden) Stockholm 1665. **fol.**
16. **Uplandslaghen, Stockh. 1665. fol.**
    Verbessert durch König Byrgher Magnusson, **Anno 1295.**
17. **Wästgotha Laghbook, Stockh. 1663. fol.**
    Das Gesetz von Westgothland.
18. **Oestgotha Laghen, Stockh. 1665. fol.**
    Das Gesetz von Ostgothland.
19. **Sudhermanna Laghen, Stockh. 1665. fol.**
20. **Wästmanna Laghbook. Stockh. 1666. fol.**
21. **Hælsinge Laghen, Stockh. 1666.**
22. **Then Gambla Skäne Lagh, Stockh. 1676. fol.**
    Dieß Gesetzbuch kann eigentlicher zu den dänischen Gesetzbüchern gezählt werden, da es zu einer Zeit verkündet wurde, wo Schonen ein Theil des dänischen Gebietes war; dennoch wird es von den Schweden als eines ihrer Gesetzbücher angesehen.
23. **Jura ecclesiastica Scanensium.**
24. **Koningh Ericks Lagh.**
25. **Dahle Laghen, Stockh. 1676. fol.**
26. **Biärköä Rätten, Stockh. 1676. fol.**

27. Năgra gambla Stadgar.
    Einige alte Statuten aus der Zeit des Königs Magnus Laduläs, C. A. 1280.
28. Gothlands Laghen, Stockh. 1687. fol.
    Dieses Gesetzbuch ist so alt, daß das Idiom, in welchem es geschrieben ist, fast rein norwegisch, d. i. isländisch ist: der schwedische Herausgeber nennt es altgothisch.
29. Wisby Stads Lagh pă Gotland, Stockh. 1688. fol.
    Das Gesetz der Stadt Wisby auf der Insel Gothland.
30. Then gambla Wisby Siö Rätt, Stockh. 1689. fol.
    Das alte Seerecht von Wisby.
31. Sweriges Rikes Lag gillad och antagen pă Riksdagen ăr 1734, Stockh. 1746. 4to.
    Das schwedische Reichsgesetz, bestätigt und angenommen auf dem Reichstage im Jahr 1734.

d) Dänische Gesetzbücher.

32. Kong Waldemar den Förstes Sielandske Lov.
    König Waldemar's I seeländisches Gesetz.
33. Constitutiones Waldemari regis.
34. Den Dalbyeske Forordning.
    Das Statut von Dalby.
35. Kong Waldemar II. Jydske Lov.
    König Waldemar's II. jütisches Gesetz, bekannt gemacht um das Jahr 1240.
36. Eine alte lateinische Uebersetzung des Kirchenrechts von Schonland.
37. Statuta ecclesiastica Andreæ Sunonis.
38. Jus Slesvicense antiquum.
39. Jus civicum Ripense.
40. Kong Christian den Femtes Danske Lov.
    König Christian's V. dänisches Gesetz.
    Viele andere dänischen Gesetze wurden außer diesen noch zu Rathe gezogen.

e) Sächsische Gesetze.

41. Saxonum leges tres, quæ exstant antiquissimæ. Accessit lex Frisionum cum notis Sibrandi Siccamæ. Lips. 1730. 4to
42. Der Sachsenspiegel.

f) Attische Gesetze.

43. Leges Atticæ, Samuel Petitus collegit, digessit et libro commentario illustravit. Parisiis 1635. fol.

II. Werke über skandinavische und isländische Rechtsgelehrsamkeit.

44. Kofod Anchers Danske Lovhistorie, 2 Voll. 4to.
45. Arnesens Islandske Rettergang. 4to.
46. Nettelbladt Selecta juris Suecici. 4to.
47. Ejusd. Themis romano-suecica. 4to.
48. Blackstone's Commentaries.

III. 49 und 50. Die Eddas.

IV. Sagas und andere historische Werke.

51. Niáls Saga.
52. Eigla.
53. Grettla.
54. Baudamanna Saga.
55. Heimskríngla Snorra Sturlusonar.
56. Olafs Trygguasonar Saga.
57. Laxdäla, und eine große Anzahl anderer Saga's.
58. Saxo Grammaticus.
59. Torfæi series regum Daniæ.
60. Rask om det Islandske Sprogs Oprindelse (Ueber den Ursprung der isländischen Sprache).
61. Magnuson's Eddlære (Eddalehre).

Inhaltsanzeige.

Ueber das Geschwornengericht in den skandinavischen Ländern und auf Island.

§. 1.

Zweideutigkeit der Ausdrücke.

Die Geschichte und Lehre von den scandinavischen Geschworenengerichten ist schwierig und verwickelt aus folgenden Gründen:

1) Sie haben verschiedene Namen in verschiedenen Gegenden; ihre Benennung auf Island ist verschieden von der, welche in Norwegen herkömmlich war; in Schweden haben sie einen andern Namen, einen andern wieder in Dänemark.

2) Wir finden auch, daß in verschiedenen Gesetzbüchern des nämlichen Landes der Name des Geschworenengerichts wechselt; in den beiden isländischen Gesetzbüchern, der grauen Gans und im Jóns-bòk wird es verschieden benannt. In den zahlreichen alten Gesetzbüchern Schwedens finden sich hiefür eine Menge von Benennungen.

3) In Dänenmark gab es vier verschiedene Arten von Geschworenengerichten, deren jede einen besondern Namen hatte; und nicht bloß der Name wechselt, sondern auch die Sache; denn sie wurden auf verschiedene Weise erwählt oder ernannt, und auf verschiedene Art konstituirt; sie hatten verschiedene Gewalten und Verrichtungen, und wurden in verschiedenen Rechtssachen gebraucht.

4) Wir müssen also aufmerksam die stufenweise Entartung und den allmäligen Verfall dieser Einrichtung berücksichtigen. In Schweden weicht das Geschworenengericht aus der Zeit des Grafen Byrger sehr ab von jenem Karls IX. und jenes von **Ponte-Corvo** ist wieder sehr verschieden von diesen beiden. Das dänische Geschworenengericht des dreizehnten Jahrhunderts, welches das goldene Zeitalter der Geschworenengerichte in jenem Lande war, gleicht nur wenig jenem des siebenzehnten Jahrhunderts, wo kaum noch etwas Anderes, als der Name davon zurückblieb.

5) In einigen Fällen tragen die Geschworenen, und die Deputirten oder Repräsentanten des Volks bei der gesetzgebenden Versammlung einen und denselben Namen. In norwegischen Gesetzbüchern bedeutet **Lögréttumadr**, (in der Mehrzahl **Lögréttumenn**) einen Geschworenen; auf Island hat diese Benennung in einigen Gesetzbüchern die nämliche Bedeutung, aber in dem ältesten Gesetzbuch Islands bedeutet es einen Deputirten zu der gesetzgebenden Versammlung. Aus diesen, so wie aus einigen andern Gründen müssen wir eine vertraute Kenntniß der skandinavischen Prozeßform, ihrer Gerichtshöfe und sogar ihrer Gesetzgebung erwerben, ehe wir die Stellen in den Gesetzbüchern oder in alten geschichtlichen Werken richtig verstehen, welche sich auf irgend einen dieser Gegenstände beziehen.

§. 2.

Terminologie.

Da die Kenntniß der Terminologie für die genaue Kenntniß irgend eines gegebenen Gegenstandes nützlich, ja unerläßlich ist, so werden wir hier die Benennungen aufzählen, welche wir als Bezeichnungen für die Geschworenen in Norwegen, Schweden, Dänemark und auf Island finden. Da die Sprache dieser Länder nur Eine war, sogar ohne einen bemerklichen Unterschied der Mundart, wenigstens bis in das zwölfte Jahrhundert herab, so würde es nicht richtig sein, diese Ausdrücke nach der Verschiedenheit des Idioms zu unterscheiden, da jene Verschiedenheit erst in dem spätern Zeitalter erscheint. Bis zu der

hier erwähnten Periode sprachen alle diese Nationen jene Sprache, welche jetzt (weil sie gegenwärtig blos auf der Insel Island gesprochen wird) die isländische genannt wird. In frühern Zeitaltern wurde sie, weil sie allen gemeinsam war, bisweilen Norroena, bisweilen die dänische Sprache genannt. Die neuere dänische oder norwegische Sprache (denn diese sind Eins,) wie auch die schwedische, sind bloß Töchter dieser Sprache, die ihr aber so sehr gleichen, als die italiänische und spanische der lateinischen und noch mehr, als die französische oder portugiesische ihrer römischen Muttersprache gleichen. Die schwedische Sprache insbesondere gleicht noch jetzt der isländischen fast eben so sehr, als die neugriechische der altgriechischen gleicht. Dieses ist der Grund, warum die Wurzeln aller Benennungen, welche in Dänemark, Norwegen oder in Schweden für das Geschworenengericht gebraucht wurden, allein aus dem Isländischen befriedigend erklärt werden können *). Es wird später gezeigt werden, welche Ausdrücke in jedem Lande gebräuchlich waren; hier will ich sie alle zusammen aufzählen mit einer kurzen Worterklärung (**descriptio nominalis sive literalis**).

Kvidr, } Ernennung, da die Geschworenen ernannt, oder
Kvöd, } gewählt wurden.

Kvidmenn, } Nennmänner.
Kvidarmenn, }

Buakvidr, — Ernennung von Landbesitzern.

Heimilisbuar, — Heimwohner; nämlich Nachbaren.

Vetvángs-búar, — Nachbaren.

Sóknar-kvidr, — Eine Anklagsjury.

Biarg-kvidr, — Eine Jury für die Vertheidigung.

Búda-kvidr, — Eine Ernennung von den Zelten oder Hüt-

*) Die Identität der isländischen Sprache mit der *Norroena* oder der alt dänischen wurde durch viele Gelehrte so klar nachgewiesen, daß keine Thatsache in der Geschichte durch überzeugendere Gründe unterstützt ist. Die Hauptschriftsteller, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, sind Paul Vidalin (man sehe den Anhang zur **Gunnlaug Ormstunga's Saga**) und **Rask** in seiner isländischen Grammatik, seiner angelsächsischen Grammatik **et passim alibi**.

ten, bei der gesetzgebenden Versammlung auf Island, zu welcher die Geschworenen sehr oft berufen wurden.

Nefnd, Isländ.

Nämnd, Nämd,	Schwed.	Ernennung.
Naevne, Naevninger,	Dän.	

Nefndarmenn, — Nennmänner.

Istadamänn, — Qui ab alicujus parte stant, vel staturi sunt.

Sannindamenn, Sannaendmaen, Sandemen,	Veridici.

Lögréttumenn, — viri legis emendandae (XII. vel XLVIII. vel CXLIV.)

Eidr, — Eid.

Lirittar-eidr, — Dreimännereid.

Settar-eidr, — Sechsmännereid.

Tyltar-eidr, — Zwölfmännereid.

Lov, — Gesetz. Sonderbar mag es erscheinen, daß dieß in Dänemark eine besondere Art von Jury war, welche während einer Periode in der dänischen Geschichte sehr häufig angewandt wurde. Sie ist identisch mit dem englischen *Wager of law.*

Der Leser wird bemerken, daß diese Namen nicht lauter Gattungsnamen, sondern daß einzelne derselben bloß Benennungen der besondern Arten der Jury sind, wie später gezeigt werden wird. Die Sacherklärung (definitio sive descriptio realis) muß in den folgenden Paragraphen gesucht werden.

§. 3.

Alter der Geschworenengerichte.

Wenn wir das Alter der Geschworenen betrachten, so sollten wir vielleicht nicht mehr, als dieses sagen, daß ihre Entstehung über das Alter der hellen Geschichte hinaus liegt. Jedoch ist die Geschichte Skandinaviens von dem Beginne des neunten Jahrhunderts oder dem Jahr 800 an, hell und bewährt.

In keinem der vielen geschichtlichen Werke, welche uns noch erhalten sind, finden wir die Geschworenengerichte als ein neues Institut. In den frühesten Anspielungen auf sie, wird von ihnen, wie von einer alten und vertrauten Einrichtung, gesprochen. Das älteste Gesetzbuch von Island, im Anfange des zehnten Jahrhunderts verfaßt, spricht ganz vertraulich von dem Geschworenengericht; und es ist offenbar, daß es damals nicht neu eingeführt wurde. Das älteste Gesetzbuch der Norweger handelt von dem Geschworenengericht als wohlbekannt. Kofod Ancher, welcher ein eben so scharfsichtiger Kritiker, als ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter war, findet das Zeugniß der Edda zulässig, aus welchem erhellen würde, daß Odin diese Methode der richterlichen Entscheidung in Skandinavien einführte. Ancher entlehnte diese Meinung von Westphal, welcher sie in der Vorrede zum Band III. seiner *„Monumenta Cimbrica“* Seite 62 geäußert hatte. Die Edda sagt jedoch Nichts weiter, als dieses, — daß Odin die zwölf Asagötter bestellte, alle Streitsachen in der Metropolis Asgard zu entscheiden. Die Zahl zwölf, welche in den ältesten Geschworenengerichten unwandelbar ist, scheint sicher jene Einrichtung als eine aus hohem Alterthum zu charakterisiren, und in ein Alter zu versetzen, wo jene Zahl ganz besonders für heilig gehalten wurde; denn da der Ausspruch der Geschworenen gewöhnlich durch die Mehrheit der Stimmen gegeben wurde, so würde eine ungleiche Zahl vorzuziehen sein, um die Gleichheit der Stimmen zu verhüten, wogegen ein Auskunftmittel zu finden, oft ein Gegenstand von nicht geringer Schwierigkeit gewesen war. Saxo sucht zu erweisen, daß Ragnar Lodbrók, welcher nach Torfäus zwischen den Jahren 750 und 790 über Dänemark herrschte, zuerst ein Gericht von Geschworenen eingeführt habe; die Worte Saxo's sind: **„Praeterea ut omnis controversiarum lis, semotis actionum instrumentis, nec accusantis impetitione nec rei defensione admissa, duodecim patrum approbatorum judicio mandaretur, instituit. Cujus legis beneficio temeraria litium contractione summota improborum calumniae sufficienter obviatum existimans, etc. p. 171.** „Allein das Ansehen dieses so vorurtheilsvollen, parteiischen und einge-

nommenen Mönchsschriftstellers ist so schwach, daß unser einziger Grund, warum wir ihn anführen, der ist, nicht den Anschein zu haben, als hätten wir ihn übergangen. Die Saga von Ragnar Lodbrók erwähnt keiner solchen Thatsache; jedoch ist jene Saga wahrscheinlich jüngerer Entstehung, als selbst Saxo. In der oben erwähnten Stelle bezeichnet das Wort *patres* in Saxo's Styl, achtbare Männer eines gewissen Alters und von Erfahrung; doch wir wollen nicht dabei verweilen, die vielen Abgeschmackheiten zu commentiren, welche in dieser Stelle vorkommen.

Hier drängt sich in Bezug auf das Zeitalter, in welchem Ragnar Lodbrók lebte, einiger Zweifel auf. Die Berechnung von Torfäus, hauptsächlich auf Genealogie gegründet, wird, wie jede von ihm vorgetragene Ansicht, durch viele starke Gründe unterstützt; indessen begegnet Ragnar Lodbróks Name in alten Geschichten, in Verbindung mit Umständen und Ereignissen, die sichtbarlich für das natürliche Alter eines Mannes in der Zeit zu weit auseinander liegen. Viele neuere Geschichtsschreiber und unter andern Torfäus lösen die Schwierigkeit durch Annahme von zwei oder sogar drei Königen desselben Namens und Zunamens; allein dagegen ist der Mangel an Analogie ein wichtiger Einwurf; die Beinamen waren in Skandinavien nicht erblich, sondern distinctiv, und es würde sehr schwierig sein, zwei Könige desselben Landes mit dem nämlichen Namen und Beinamen zu finden. Wenn das Zeugniß Saxo's rücksichtlich der „**duodecim patres**," von einigem Gewicht wäre, so würde das Alter von Ragnar eine genauere Untersuchung fordern: allein die Edda ist eine viel bessere geschichtliche Autorität, als Saxo, und nach ihrem Zeugniß würde (da der Anfang von Ragnars Herrschaft muthmaßlich mit dem Jahr 750 beginnt), das Geschworenengericht sogar acht Jahrhunderte älter sein, als nach Saxo *).

---

*) Bei einer Untersuchung über das Alter des Geschworenengerichtes sollte vielleicht Nettelbladt, ein schwedischer Schriftsteller und Rechtslehrer, nicht übersehen werden. Man pflegt ihn als eine Autorität über Skandinaviens Rechtsalterthümer anzufüh-

In der That, das Alter des Geschworenengerichtes kann jetzt nicht mehr genau bestimmt werden. Wir entdecken es in der frühesten Dämmerung der nordischen Geschichte, und sogar in jener frühen Periode als eine uralte Einrichtung; überdieß besitzen wir nicht genug überlieferte Materialien für eine ergiebige Untersuchung; aber wenn wir erwägen, daß, je weiter wir in der

---

ren. Indessen dürfen wir in keinem seiner eigenen Werke Belehrung suchen; sondern vielmehr in Sammlungen akademischen Dissertationen über Rechtsgegenstände, welche er unter verschiedenen Titeln herausgab, wie „*Themis Romano-Svecica* "Griphiswaldiae 1729, 4to und „*Selecta Juris Svecici*" Jenae 1736 4to. Die in diesen Sammlungen enthaltenen Dissertationen waren größtentheils im 17ten Jahrhundert geschrieben, in einer Zeit, welche, überhaupt gesprochen, den Kriticismus nicht begünstigte; namentlich in Schweden war diese Zeit weit erfinderischer und schöpferischer, als unterscheidend. Dem gemäß finden wir, daß Rudbeck's *Atlantica* das Evangelium der Schriftsteller Nettelbladts war. Sie sprechen daher mit Zuversicht, und gleich Männern, welche eine ins Einzelne gehende Kunde von fern liegenden Zeiten besaßen, von denen unser mehr skeptisches Zeitalter offenherzig bekennen muß, daß sie für uns entweder völlig dunkel sind, oder daß alle Kunde, welche wir von dorther sammeln, bloß allgemein und verworren ist. Einer der Schriftsteller Nettelbladts, auf welchen wir vorzüglich anspielen, ist *Welt*, welcher eine „*Dissertatio de Legibus Hyperboreorum*" schrieb. Dieser Schriftsteller führt die griechischen Schriftsteller, besonders Platon, sichtlich aus zweiter Hand von Rudbeck an. Rudbeck hatte sie gelesen, aber schlecht ausgelegt, weil er mit einem patriotischen Vorurtheil gelesen hatte. Auf Seite 30 der Themis Romano-Svecica findet sich, was Welt über schwedische Geschworenengerichte in den frühsten Zeiten zu sagen weiß: — Solemnis fuit, „sagt dieser Schriftsteller," et adhuc est Hyperboreis nostris, (dieser Ausdruck bezeichnet bei ihm die Schweden) „Nembdae usus, cujus officium ante fuit de facto tantum cognoscere, examinare statumque causae exponere, uti constat ex jure nostro." Allein es liegt am Tage, daß die ältesten Quellen diesem Schriftsteller entweder unbekannt oder unzugänglich waren. Unkunde der alten skandinavischen Sprache hemmte vorzüglich die Untersuchungen der Schweden in jedem Fach ihrer Urgeschichte: in unsern Tagen sind selbst schwedische Schüler mit jener Sprache vertrauter geworden.

Zeit zurückgehen, desto weniger und entfernter die Beziehungen zwischen unsern Gewohnheiten, Sitten, Ansichten und jenen der Alten werden, und daß folglich ihre Beispiele um so weniger lehrreich für uns sind, so finden wir um so weniger Grund, den Mangel echter Kunde in Beziehung auf diesen Gegenstand zu bedauern. Wir können die unbezweifelte Existenz der Geschworenengerichte ungefähr ein Jahrtausend zurückführen: vor jener Periode ist die Geschichte des nordischen Europa's in kimmerisches Dunkel gehüllt, und wir dürfen nicht erwarten, echte Berichte über das Geschworenengericht zu finden, wo alle andern Berichte fehlen. Es ist zu gleicher Zeit gewiß, daß, obwohl das Geschworenengericht in Skandinavien früh bekannt war, es doch vor dem Anfang des zehnten Jahrhunderts nicht so häufig und allgemein gebräuchlich war, als es nach jener Periode wurde. In früheren Zeiten beseitigte das Kampfgericht, durch die Sitte geheiligt und durch das Gesetz sanktionirt, sehr oft die Entscheidung der Geschworenen. Männer von Rang, ein Ausdruck, der in jenen Zeiten mit dem Ausdrucke „die Tapferen" gleichbedeutend war, zogen das erstere stets vor; es hätte für feig gegolten, wenn sie irgend eine Rechtssache, in welcher sie betheiligt waren, einem Geschworenengerichte unterworfen hätten. Die Wohlthat eines Geschworenengerichts fiel in jenen Zeiten hauptsächlich den Schwachen und den Alten zu; Weiber beriefen sich sehr häufig auf dasselbe. Selbst nachdem diese letztere Art der Entscheidung sehr gewöhnlich geworden war, wurde das Kampfgericht, wenn es mit den gesetzlichen Förmlichkeiten gefordert wurde, vorzugsweise zugelassen. Egil Skallagrimson lebte während des größten Theils des zehnten Jahrhuuderts; er hatte einen Rechtshandel in Betreff einer Erbschaft mit einem Manne, Namens Atli; wir führen die folgende Stelle aus der Egils Saga an. „Als Atli mit den Geschworenen in den Hof trat, so ging ihm Egil entgegen und sagte, daß er nicht gesinnt wäre, den Eid eines Geschworenengerichts für sein Geld anzunehmen. Das Gesetz, welches ich biete, sagte er, ist ein anderes; wir wollen hier im Hof einen Zweikampf kämpfen, und das Geld gehört dem, welcher den Sieg gewinnt. Was Egil sagte, war

in der That Gesetz, und ein altes Herkommen; denn Jedermann hatte das Recht, einen Andern zum Kampfe heraus zu fordern, ob er Beklagter oder Kläger in einer Rechtssache war. Atli sagte, daß er Egils Herausforderung nicht abschlagen wolle; du sprichst, sagte er, wie ich sprechen muß. Dann schüttelten Atli und Egil einander die Hände, sich wechselseitig ihre Einwilligung zum Kampf bestätigend. Wer den Sieg gewann, sollte das Vermögen haben, um welches sie sich stritten *). (**Egil's Saga, cap. 68, pag. 505.** Ausgabe von Kopenhagen 1809).

Das Kampfgericht ist in Skandinavien heidnischen Ursprungs. Wir wollen damit nicht sagen, daß diese Art von Entscheidung nicht auch von Christen gebraucht wurde; in den südlichen Ländern Europa's finden wir es in einer sehr frühen Zeit unter ihnen sehr allgemein. Das **jus fortioris** war von Keinem, ob er Christ oder Heide war, beseitigt, wenn er es nur für sich vortheilhaft machen konnte; allein in Skandinavien war es vorzüglich vor der Einführung des Christenthums im Schwung. Allein als die Gesellschaftsverhältnisse sich vervielfältigten, und folglich die Ursachen zum Streit an Zahl und Spitzfindigkeit zunahmen, wurde das Unpassende einer solchen Entscheidung häufiger gefühlt; ein Mann hatte bisweilen einen neuen Rechtsstreit, ehe er von seinen letzten Wunden genaß; — einige waren durch die Schwäche des Alters abgehalten, eine Rechtssache zu verfolgen, welche handgreiflich gerecht war; — ein anderer hatte keine Söhne oder männlichen Verwandten, die den Kampf statt seiner annehmen konnten; man hatte ein Rechtsstreit mit einer Person, mit welcher zu kämpfen, schon durch das Gesetz der Ehre verboten war, z. B. mit einem nahen Verwandten, einem Pflegsohne, oder mit einem Milchbruder, vielleicht gar mit einem Priester; — ja sogar (und das ist der stärkste Grund gegen das Kampfgericht bei den meisten Menschen), Einige waren völlig von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt, aber zu gleicher Zeit eben so sehr von der Ueberlegenheit ihres Gegners an Stärke

*) Das Datum dieses Vergleichs ist nach Torfäus um das Jahr 938.

oder Geschick in den Waffen *). Weil nun ein solcher Mann ein Freund des Königs oder (nach der Einführung des Christenthums,) des Bischofs war, so wurde er mit einer passenderen Entscheidung, als der durch das Schwert, bedient. Sogar in Staaten, wie Island, wo die Regierung demokratisch oder wenigstens aristokratisch war, sprach ihn die öffentliche Meinung bei solchen Umständen vom Kampfe frei.

So wurde das Kampfgericht nach und nach unvolksthümlich. Als Beleg hiefür hat die *Grettirs Saga* (die Geschichte oder Lebensbeschreibung Grettir's, eines Isländers) folgende Stelle vom Grafen Erik, welcher in dem Anfang des eilften Jahrhunderts über Norwegen herrschte.

"Graf Erik war ein tüchtiger Herrscher; es war in jenen "Zeiten eine große Noth, daß Abenteurer und Berserker Land-"sassen und sogar Edelleute herausforderten zum Zweikampfe "für Geld und für Weiber; keine Vergütung und kein Ersatz "wurde für einen Mann geleistet, der in einem solchen Zwei-

*) Es wäre leicht, Beispiele von allen hier erwähnten Fällen aus den Saga's beizubringen. Die *Laxdaela Saga* enthält ein ergreifendes Beispiel eines Mannes, der den Kampf mit seinem Milchbruder ausschlug. Die Stelle ist nach der Uebersetzung des Herrn Repp folgende: — „**Tunc Kjartanus Bollium ita est allocutus: „jam certe cognate! flagitium perpetrare statuisti, mihi autem „multo melius placet, ut tu mihi mortem inferas, quam ego tibi. „Projectis tum armis Kjartanus noluit sese defendere; pauca tamen „acceperat vulnera: gravis autem pugnae lassitudo urgebat. Kjar„tani dictis Bollius responsum quidem reddidit nullum, mortiferum „tamen intulit vulnus. Bollius cadentem gremio excepit, ita Kjar„tanus expiravit." — Laxdaela Saga, Hafniae 1826, 4to. p. 223.**) Unter andern Beispielen, wo ein Mann die Herausforderung zum Kampfe abschlägt, obwohl sie ihm gesetzlich angeboten wurde, und zwar aus dem Grund der überlegenen Gewandtheit und Geschicklichkeit des Gegners, ist eines in der Niálasaga berichtet, wo Hrútr die Herausforderung Gunnar's ausschlägt, und nach dem Rath seines Bruders eine beträchtliche Summe Gelds zahlt, welche von Gunnar für seine weibliche Verwandte Unnur gefordert wurde, die von Hrútr als Gattin verstoßen worden war.

„kampfe getödtet wurde; Viele wurden entehrt und Einige ge-„tödtet. Deßwegen schaffte Graf Erik alle Zweikämpfe ab; er „ächtete auch alle Räuber und Berserker, welche das Königreich „beunruhigten. Hierin wurde der Graf unterstützt von einem „Edelmanne, Namens Thorfinn Kársson von Hamarsey.“ — **Gretir's Saga, cap. XXII.**

Erik war ein neubekehrter Christ; in der Seeschlacht auf dem baltischen Meere gegen Olav Triggvason, König von Norwegen, hatte er ein Gelübde gemacht, daß, wenn er jene Schlacht gewänne, er die Taufe empfangen wolle. Politik ohne Zweifel diktirte dieses Gelübde; denn Olav hatte vorläufig den größten Theil Norwegens zum christlichen Glauben bekehrt, und deßwegen mochte das Gelübde eben so wirksam sein, die Gunst des Menschen, wie die Gottes zu erwerben; und wahrscheinlich war der erstere Beweggrund bei Erik wenigstens eben so mächtig, als der letztere.

So war demnach, als der christliche Glaube im Norden eine allgemeine Annahme zu finden begann, das Kampfgericht stark im Abnehmen begriffen, obwohl es nicht abgeschafft wurde, und das Geschwornengericht würde unmittelbar als eine vorzüglichere und entsprechendere Art der Entscheidung allgemein geworden sein, wenn die Geistlichkeit, welche bald einen starken Einfluß auf die Könige und Unterthanen gewann, nicht eine neue Art von Entscheidung eingeführt hätte, von welcher sie richtig voraussah, daß sie ihren Einfluß sichern und verstärken würde. Dieses war das christliche Gottesurtheil (**Ordale**). Denn in der That hatten schon früher heidnische Gottesurtheile bestanden, diese waren aber mit Recht außer Gebrauch gekommen. Der Grund und Ursprung christlicher Gottesurtheile war dieser: — Die Geistlichkeit hatte dem Volk, das unbereitwillig zum neuen Glauben war, einen neuen Glauben zu predigen. Die Beweisgründe, die sie zu dessen Unterstützung anführte, waren hauptsächlich berichtete oder überlieferte Wunder. Ihre skeptischen Zuhörer forderten natürlich sie auf: Wirkt uns ein solches Wunder, und wir wollen glauben. Die Stärke dieses Schlusses wurde von der katholischen Geistlichkeit stets zugegeben, und sie

nahm sich daher vor, Wunder zu wirken. Wir führen hier folgende bewährte Geschichte aus Saxo an, welcher in diesem besondern Fall Glauben verdient, weil er hier mit vielen gleichzeitigen Schriftstellern übereinstimmt. Als Bischof Poppo einige Zeit hindurch zu dem Volk von Jütland geredet, und die neue Lehre mit geringem Erfolge gepredigt hatte, so rief er zuletzt aus: Wollt ihr glauben, wenn ich dieses rothglühende Eisen anfasse, ohne meine Hand zu verbrennen? Eine Anzahl der Versammlung, ohne Zweifel sehnsüchtig nach einer solchen Unterhaltung, erwiederte auf der Stelle: Ja, das wollen wir. Poppo ließ also einen eisernen Handschuh machen; als er rothglühend war, zog er ihn an, und nachdem er ihn eine ziemliche Zeit hindurch angezogen behalten hatte, zog er ihn wieder aus, und zeigte, wie jeder andere Feuerkönig, seine Hand unbeschädigt. Dieses Wunder, — denn ein solches war es wahrlich in jener Zeit, — machte einen erstaunlichen Eindruck auf die Dänen: sie strömten alsbald haufenweise zu dem Taufsteine. Noch mehr; da die Wunder stets volksthümlich sind, so beschlossen sie, den Ausgang ihrer Streitigkeiten Wundern anzuvertrauen, wobei sie eine doppelte Freude genossen, nämlich einmal die, ein Wunder zu sehen, und dann die, einen Streit in einen raschen und summarischen Gang gebracht zu haben, wobei sie auch ohne Zweifel verschmitzt ahndeten, daß der Priester die Wagschaale der Gerechtigkeit auf dem Wege des Wunders zu Gunsten desjenigen lenken könnte und wollte, welcher ihm die schönsten Geschenke geben würde.

Nach dem Berichte über das Wunder mit dem rothglühenden Eisenhandschuhe fügt Saxo noch hinzu: „**Quo evenit, ut Dani, abrogata Duellorum consuetudine, pleraque causarum judicia eo experimenti genere constatura decernerent; controversiarum examen rectius ad** ***arbitrium divinum*****, quam ad** ***humanam rixam*** **ablegandum putantes.**" Dieses nämliche Wunder wird auch von Snorri Sturluson und Wittechind berichtet; und von ihnen richtig in die Regierung des Harold Blauzahn (Blátönn) gesetzt *). Saxo behauptet unrichtig, daß

*) Poppo wirkte dieß Mirakel um das Jahr 950.

es in der Zeit des Sveinn Tiúguskégg, des Sohnes desselben, verrichtet worden sei.

Alle Schriftsteller stimmen darin überein, daß dieß nämliche Wunder Poppo's die erste Ursache der Einführung der christlichen Ordale in Dänemark und sogar in Skandinavien war: diesen Punkt hält Ancher für ausgemacht; und die Geistlichkeit strebte ganz natürlicherweise, an die Stelle jeder andern Art von Entscheidung das zu setzen, was sie Gottesurtheil nannte, da es nicht bezweifelt werden kann, daß sie beträchtliche Vortheile daraus zog, wenn immer hiezu die Zuflucht genommen wurde. Nach diesem Mirakel wurden die Ordale häufig in allen nordischen Ländern, zumal in Dänemark, und ganz besonders in jenem Theil von Dänemark gebraucht, welches Scáney oder Scania hieß, und welches jetzt eine schwedische Provinz ist. Da dieses Land der südlichste Theil der schwedischen Halbinsel ist, so wurde es in jener Zeit als der wichtigste Theil Dänemarks angesehen, und Waldemar I. beschenkte es mit einem besondern Rechtsbuch, welches sich bis jetzt erhalten hat, und unter dem Namen: Skaanske Lov oder Lex Scanica bekannt ist, in welchem die Anwendung des Ordale mit heißem Eisen ausdrücklich, zumal in Fällen des Diebstahls, geboten wird. Jedoch wurde nicht sehr lange nach Verkündung dieses Gesetzbuches dieses Ordale von Waldemar II. abgeschafft, entweder wenige Jahre vor oder unmittelbar nach dem Lateranischen Concil, welches im Jahr 1215 ein allgemeines Verbot gegen Ordalien ergehen ließ, indem es der Geistlichkeit verbot, kaltes oder warmes Wasser oder rothglühendes Eisen zu weihen, welches für die Freisprechung schuldiger Personen angewandt werden sollte *).

*) Bald nach diesem Verbot des lateranischen Concils wurden die Ordale durch öffentliche Edikte in andern Ländern abgeschafft: wie in England im Jahr 1219 durch Heinrich III., in Schweden und Norwegen erst im Jahr 1248, und in diesen letztern Ländern nicht durch ein königliches, sondern durch ein Kardinals-Edikt. Es war Kardinal Wilhelm, welcher Verbannung als Strafe für Diejenigen verordnete, welche Gebrauch von Ordalien machen wür-

Dieses sind folglich die Hauptpunkte, die **gravissima momenta** in der Geschichte der skandinavischen Gerichte: das Kampfgericht, das Gottesurtheil und das Geschworenengericht. Theoretiker werden annehmen, daß das Kampfgericht die älteste Art der Entscheidung ist; allein so viel wir wissen, hat das Geschworenengericht in Skandinavien gleiches Alter; denn es geht durchaus kein Bericht von skandinavischen Angelegenheiten über die Ankunft Odins hinaus. Odin war nicht bloß der erste Gott der nordischen Völker, sondern auch der erste Mensch. Nicht als ob es im Norden von Europa vor seiner Ankunft keine Bewohner gegeben hätte; allein es ist von ihnen außer ihrer bloßen Existenz Nichts bekannt; und sogar diese kennt man nur aus ihrem Streite mit dem asiatischen Odin und seinen Gefährten.

Gewiß ist, daß sowohl die nützlichen, als schönen Künste zuerst durch Odin gelehrt wurden, und daß er Baukunst und Runenschrift einführte; ja, daß er die Sprache, die er sprach, in den von ihm eroberten Ländern vorherrschend machte, und daß wenige Jahrhunderte nach seinem Verschwinden (wäre er kein Gott gewesen, so würden wir gesagt haben: nach seinem Tode) keine Spur von irgend einer andern oder ältern Sprache, als die seinige war, erübrigte; — daß er also der erste Gesetzgeber der nordischen Völker war; — daß seine Gesetze in einem sehr hohen Grade kriegerisch und sogar noch mehr, als die des Gesetzgebers von Sparta waren. — Es ist demnach nicht unwahrscheinlich, daß das Kampfgericht eine der von ihm verordneten Einrichtungen war. In so fern, als er die höchste Seligkeit in der künftigen Welt Jenen verhieß, welche im Kampfe fielen, war solch eine Art des Gerichts auf alle Fälle hiedurch sehr volksthümlich gemacht.

Daß er jedoch der Stifter des Geschworenengerichts war, ist ein Satz, der keinen stärkern Beweis für sich hat, als eine bloß scheinbare Vermuthung. Die Edda behauptet ziemlich aus-

---

den, indem er sagte, es wäre unpassend, Gott durch Anrufung seines unmittelbaren Zeugnisses in weltlichen Angelegenheiten zu versuchen.

drücklich, daß er dieses war, und wenn diese Thatsache zugegeben wird, so muß die Einführung dieser Art Gerichte in dem nordischen Europa vor ungefähr 1900 Jahren geschehen sein.

Die christlichen Ordalien bestanden blos zwei und ein halbes Jahrhundert hindurch, und obwohl sie in jenem Zeitraume sehr im Gebrauch waren, so schaute doch der größte Theil der Laien mit Verdacht und Mißtrauen darauf. Wir haben auch gesehen, daß die Unzulänglichkeit des Kampfgerichts frühe gefühlt wurde, so daß, so lange jede von diesen drei Gerichtsarten um den Vorzug kämpfte, das Geschworenengericht stets als das normalste angenommen wurde. Daher der Name Lov (Gesetz), welcher in Dänemark auf ein Geschworenengericht von besonderer Art angewandt wurde *). Denn sogar während die Or-

*) Das dänische Lov (Gesetz) ist in der That in fast allen Fällen mit der englischen Abschwörung der Schuld (*wager of law*), wie sie von William Blackstone (**B. III. chap. 22. §. 6**) beschrieben wird, identisch. Bei der Aufzählung der verschiedenen Gerichtsarten, welche in Großbritannien gebräuchlich waren, geht dieser gelehrte Schriftsteller, indem er mit Gerichten beginnt, welche zur Zeit mehr in Gebrauch waren, wo die Gesellschaft noch in einem rohen Zustande war, gleichförmig zu jenen fort, welche besser zu der Kultur und Verfeinerung paßten. In einer so geordneten Reihenfolge geht die Losschwörung der Schuld unmittelbar dem **Trial by Jury** vor. Es wäre philosophischer und systematischer gewesen, die Abschwörung der Schuld nicht durchaus von dem Geschworenengerichte zu trennen, sondern von beiden vereinigt in Einem Hauptstück zu handeln, da das erstere Institut bloß eine Varietät des letztern ist, weil die Abschwörung der Schuld ein Geschworenengericht in einem rohen Zustand und das Geschworenengericht eine verfeinerte organisirte und verbesserte Abschwörung der Schuld ist. Diese respektive Ansicht beider würde sich Blackstone von selbst aufgedrungen haben, wenn er mit der alten Form des Rechtsverfahrens in Dänemark bekannter gewesen wäre; aber es scheint, daß bloß Ein Werk über die Rechtsalterthümer Skandinaviens (nämlich das von Stiernhööк) Blackstone bekannt war. Die Kunde dieses Schriftstellers ist jedoch wegen seiner unvollkommenen Kenntniß der alten Sprache oft zweideutig, und überdieß bloß auf Schweden beschränkt. Die Abschwörung entspricht den Zwölf-Männer-Eiden

dalien und das Kampfgericht gesetzlich anerkannt und gestattet waren, fühlte Jedermann, daß das Gericht durch die Landeseinwohner bei weitem **gesetzlicher** wäre: jenes Gericht war gerade das Gesetz κατ᾽ ἐξοχὴν, obwohl die andern Gerichtsarten dem Gesetz nicht zuwider waren; und diese höhere Rechtmäßigkeit oder Gesetzlichkeit rechtfertigten die Alten in der strengsten Weise sogar durch den Ausdruck.

In der That kann nicht gesagt werden, daß die ältesten Gesetzbücher irgend eine andere Art der Entscheidung, als die durch Geschworene sanktioniren. In keinem, selbst nicht in jenen des zehnten Jahrhunderts ist das Kampfgericht erwähnt, — und sehr wenige haben die Ordalien vorgeschrieben; diese letztern waren kirchliche Erfindungen, und deßwegen müssen wir sie vorzüglich in den kirchlichen Gesetzbüchern suchen. Aber alle alten Gesetze wimmeln von den verschiedenen Formen des Geschworenengerichts; sie enthalten genaue und ausgearbeitete Bestimmungen in Rücksicht auf ihre Form, ihre Anwendung und ihre Zufälligkeiten, und schreiben seinen Gebrauch fast auf jedem Blatte vor. Arnesen (**Islandske Rettergang pag. 148**) ist der Meinung, daß wir die alten heidnischen Gesetzbücher verloren haben, in welchen, wie er vermuthet, das Kampfgericht verordnet war: allein die eine und die andere Annahme ist unglaublich und unbewiesen.

Keines dieser vermutheten heidnischen Gesetzbücher, von welchen angenommen wird, daß sie verloren gegangen sind, wird (mit einer einzigen zweifelhaften Ausnahme) je von den alten Schriftstellern angeführt, obwohl die noch jetzt bestehenden es oft werden; daher ist die Vermuthung von Arngrim Johnson: daß das Kampfgericht bloß durch altes Herkommen eingeführt, und daß es nie durch irgend ein geschriebenes Gesetz geboten wurde, bei weitem scheinbarer, wie es auch viel wahrscheinlicher ist, daß das norwegische Gesetzbuch, (das **Heidsifia**-Gesetz)

---

und Sechs-Männer-Eiden Schwedens, Norwegens und Islands, und wahrscheinlich auch einer ähnlichen Einrichtung unter den Sachsen und Friesen.

welches noch besteht, das älteste ist, welches je in Skandinavien verfaßt wurde, und daß vor seiner Bekanntmachung kein geschriebenes Gesetz bestand.

Aus diesen Betrachtungen mag gefolgert werden, daß die Entscheidung der Geschworenen die älteste strenggesetzliche Art der Entscheidung in den nordischen Ländern ist.

§. 4.

Es gab eine Zeit, wo man es der Mühe werth gehalten haben würde, bei der Untersuchung zu verweilen, ob irgend eine Bestimmung in Bezug auf das Geschworenengericht in dem Sachsenspiegel vorkam, da früher der Irrthum unter den Rechtsgelehrten allgemein war, daß dieses alberne (?) Rechtsbuch in der Zeit von Karl, dem Großen, verfaßt wurde: allein jener Irrthum ist schon längst durch die gelehrten Rechtsforscher Teutschlands entfernt worden. Conring *) insbesondere hat bewiesen, daß der Sachsenspiegel erst nach dem Jahr 1230 verfaßt wurde, und doch sehr nahe an dieser Periode, (denn das Datum kann bei fünf oder sechs Jahren nicht angegeben werden). Auch ist dieß der Zeitraum, in welchen ein bloßer Sprachforscher, ohne Hilfe der Rechtswissenschaft oder Geschichte dieses Erzeugniß verweisen würde **). Wenn irgend ein hartnäckiger Skeptiker sogar jetzt, nachdem die Frage entschieden ist, Conring's Beweisgründe, so stark sie sind, bezweifeln würde, so würde er in dem Sachsenspiegel selbst offenbare Beweise finden, daß er nach der Lateranischeen Kirchenversammlung (im Jahr 1215) geschrieben wurde, da er ein Verbot gegen die Ehe im fünften Grade erwähnt, welches erst durch jene Kirchenversammlung unter Innocenz III. erlassen wurde; allein die päpstliche Bulle wurde erst im Jahre 1230 bekannt gemacht, und durch diesen Umstand

*) De origine jur. germ. cap. 30.

**) Sachsenspiegel I, 3. Der Verfasser dieses Rechtsbuchs ist entweder Eicke von Repkow oder Graf Hoyer. Der Letztere verfaßte es nach aller Wahrscheinlichkeit ursprünglich in lateinischer Sprache, und Repkow übersetzte es bloß in das Teutsche.

wird es sehr wahrscheinlich, daß der Sachsenspiegel erst nach jenem Jahr geschrieben wurde.

Lange vor diesem Zeitraume finden wir die Entscheidung durch Geschworene eingeführt, und vollkommen organisirt in Großbritannien sowohl, als in andern nordischen Ländern: die Autorität des Sachsenspiegels, — dieser so rohen Sammlung alter Gewohnheiten, sittlicher Vorschriften, heiliger Legenden und Ammenmährchen, welche das 13te Jahrhundert nur je erzeugte, — ist deßwegen von keinem Nutzen *). Wenn jedoch hier Einige eine andere Ansicht haben, so werden sie auch in diesem Rechtsbuche etwas dieser Gerichtseinrichtung Analoges finden, obwohl es nicht gewiß ist, ob es als ein Geschworenengericht im strengen Wortsinne, oder als Abschwörung der Schuld betrachtet werden muß. Das Geschworenengericht dieses Rechtsbuches scheint mit den nordischen Lirittár-eidr und Settár-eidr identisch zu sein, und der leitende Zug des Systems ist, daß dem Beklagten geboten wird, mit den Eideshelfern zu schwören, deren bisweilen drei und bisweilen sechs an der Zahl sind. — Sachsenspiegel I, 8, 15, 25, 66, 70. II, 6, 22, 69. III, 28.

§. 5.

Der Fall ist ganz verschieden in Bezug sowohl auf das alte sächsische, als auf das friesische Recht: zwei Gesetzbücher — wenn anders Etwas, das leicht auf Einen Bogen gedruckt werden könnte, den Namen verdient, — ohne Zweifel von hohem Alterthum; und wenn sie so alt sind, als ihre Herausgeber behaupteten, eines der ältesten noch bestehenden literarischen Denkmale, die den Nationen teutschen Stammes angehören. Selbst wenn ihr Alter nicht ganz so hoch hinaufgeht, sind ihre Wichtigkeit und ihr Belang in Bezug auf die Geschichte der Rechtswissenschaft sehr groß: ja sie werden für uns noch interessanter,

*) Es gibt oft vielen fremdartigen Stoff in den Gesetzbüchern dieser Periode: die Partidas Alonso's X. enthalten viele philosophische Abhandlungen über Ethik, Erziehung der Prinzen u. s. w. Jedoch ist Alonso's Gesetzbuch in jeder Hinsicht unendlich besser, als das Rechtsbuch Eike's von Repkow.

wenn bewiesen würde, daß sie ein Jahrhundert jünger wären, als von ihren Herausgebern vermuthet wurde. Ihre große Wichtigkeit wurde von den gelehrten Rechtsforschern wohl gefühlt, und deßwegen war das sächsische Rechtsbuch ein Apfel des Streites unter ihnen. Es gibt in der That kein anderes altes Denkmal von solcher Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte des nördlichen Europa's, als das sächsische und friesische Gesetz. Wenn unsere Begriffe rücksichtlich des Ursprungs dieser Gesetzbücher vielleicht falsch sein sollten, so ist eine nothwendige Folge, daß wir eine lange Reihe juristischer Thatsachen verstellen und in der Zeitrechnung verrücken; und wenn sie richtig sind, so wird dadurch der erste Grund für eine genaue Geschichte der nordischen Rechtskunde gelegt. Man möge uns daher entschuldigen, wenn wir einen besondern Paragraph der Betrachtung dieser zwei alten Rechtsbücher widmen, und noch insbesondere, da durch diese Rechtsbücher eine Entscheidung durch Geschworene fast auf jeder Seite vorgeschrieben wird.

Das sächsische Gesetz ist in lateinischer Sprache geschrieben: es wurde auf der Bibliothek in Fulda entdeckt, und zuerst in Basel von Johann Herold im Jahr 1557 in seinen „Origines ac antiquitates germanicae" Seite 121, herausgegeben. Zunächst auf jene folgte die Ausgabe von Tilius, Paris 1573. Lindenbrog machte seine erste Ausgabe zu Hanau 1607 bekannt. Leibnitz ließ dieses nämliche Rechtsbuch in seinen Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 77 abdrucken; und Gärtner gab heraus: „Saxonum leges tres quae exstant antiquissimae aetate Caroli Magni confectae: notis illustr. Accessit lex Frisionum cum notis Sibrandi Siccamae. Lips. 1730. 4to." Einige teutsche Rechtsgelehrten, — auch große Namen — nicht zufrieden mit einem so niedern Alter, als die Zeit Karls, des Großen, behaupten, daß dieses Gesetz von seinem Großvater oder Urgroßvater verfaßt wurde. So weit lassen sich gelehrte Männer durch ihren Eifer irre leiten, sogar Unmöglichkeiten zu vergessen oder zu übersehen, um eine Lieblingstheorie zu begründen!

1) Das sächsische Gesetzbuch ist in lateinischer Sprache geschrieben, einer Sprache, die in Sachsen zur Zeit Karls,

des Großen, unbekannt war. Ein solches Recht würde zu jener Zeit genau die nämliche Wirkung auf die Sachsen gehabt haben, wie die beiden Tafeln Moses oder die Gesetze Menu's, ihnen in der ursprünglichen Sprache vorgelegt.

2) Es ist ein christliches Gesetzbuch; ein Umstand, gleich unglücklich für Jene, welche behaupten, daß es den Sachsen vor dem Zeitalter Karls, des Großen, gegeben wurde, da die Sachsen in jener Zeit noch Heiden waren.

3) Es ist ein Gesetzbuch, das an die Sachsen gerichtet ist, über welche die Vorfahren Karls, des Großen, keine Herrschergewalt, und mit welchen sie geringen oder gar keinen Verkehr hatten.

Der Umstand, daß einige gelehrte Schriftsteller trotz diesen unübersteiglichen Schwierigkeiten behaupteten, daß die „leges Saxonum" durch die Vorfahren Karls, des Großen, verfaßt wurden, zeigt, daß die Beweise ihrer Verfassung durch ihn, oder während seiner Regierung, nicht sehr stark sein können: auch wurde in der That Nichts entdeckt oder gefunden, was zu einem Beweis oder auch nur zu einer *probatio semiplena* sich erhebt.

Es würde wirklich scheinen, daß diese Vermuthung keinen bessern Grund hat, als gerade ein Wort in dem Gesetzbuch selbst: „Qui in regnum vel regem *Francorum* vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur," — Sax. leg. Tit. III. §. 1. Wenn nun das Wort „*Francorum*" eine richtige Lesart des Textes auf dem Pergament ist, Etwas, was bloß durch eine nochmalige Untersuchung der ursprünglichen Abschrift entschieden werden kann, wie leicht möchte es für ein anderes *) durch einen unwissenden Abschreiber oder gar durch irgend einen unterschoben worden sein, welcher eine eigene historische Theorie aufstellen wollte **), — welcher zufällig erfahren hatte, daß die Sachsen einstens unter fränkischer Herrschaft standen, welcher aber durchaus nicht wußte, daß sie je eine fremde Botmäßigkeit anerkannt haben.

*) Danorum zum Beispiel.

**) Die Mönche übten sehr häufig diese Art von Betrug.

Allein Lindenbrog selbst verräth zu sehr die Schwäche seines Beweises; denn er führt sogar die besondere Form der Schrift an, mit welcher das M. S. geschrieben ist, so wie auch die Art des Pergaments, als einen Beweis für sein Alter: er vermag klar zu sehen, daß es vor der Zeit Karls, des Großen, geschrieben ist!! MSS. von einem so hohen Alter sind sehr selten, und wir mögen füglich fragen, mit wie vielen derselben er das Fuldaer M. S. verglichen habe? Solche Beweisgründe waren ohne Zweifel vortrefflich im Anfange des 17. Jahrhunderts; allein das 19te ist skeptischer.

Spelman in seinem Glossarium schreibt unter dem Wort Lex Saxonum dieses Gesetzbuch dem Herald Blauzahn, König von Dänemark zu, dessen lange Regierung weit zurück in die Zeit von 984 reichte. In dieser Ansicht scheint Spelman von Adam von Bremen, von Helmold, und von Albert unterstützt.

Wir wollen hier nur Adam als den ältesten anführen: *) „**Certissimum vero est eum (sc. Heraldum) tam nostro populo,** „**quam** ***Transalbianis*** **et** ***Fresonum*** **genti leges et jura con-** „**stituisse, quae adhuc pro tanti auctoritate viri servare con-** „**tendunt.**" **) Allein sind die Gesetze, welche Harald den überelbischen Sachsen und Friesen gab, identisch mit den ***leges Saxonum*** von Fulda und mit den friesischen Gesetzen, welche Siccama bekannt machte? Wir können nicht sagen, daß dies gewiß ist; allein wenigstens sehr wahrscheinlich ist es, und dieß war ohne Zweifel die Ansicht Spelman's. Jedoch wagt Kofod Ancher, obwohl er sich große Mühe gab, zu beweisen, daß Harald wirklich den Friesen und Sachsen Gesetze gab, nicht zu behaupten, daß diese Gesetze dieselben sind, wie jene des M. S. von Fulda. Er wurde ohne Zweifel durch das Wort ***Francorum*** oder vielleicht durch die lateinische Sprache, in welcher dieses Gesetzbuch geschrieben war, geschreckt. Harald schrieb sicher nicht Lateinisch, wohl aber seine Bischöfe und Geistlichkeit, und da die

*) Er lebte während eines großen Theils des 11. Jahrhunderts und starb vor dem Anfange seines letzten Viertels.

**) Hist. Eccl. L. II. c. 19.

Friesen und Sachsen nicht Dänisch verstanden, so gab es keinen andern Weg, ihnen die Absicht des Gesetzes beizubringen, als vermittelst der diplomatischen Sprache der Geistlichkeit.

Weitere Gründe der Wahrscheinlichkeit finden sich in der schlagenden Aehnlichkeit zwischen diesen zwei Gesetzbüchern selbst im Styl, in der Kunstsprache und in den Vorschriften, was Alles andeutet, daß sie aus derselben Quelle geflossen sein müssen, — ihre gleichmäßige schlagende Aehnlichkeit mit den altdänischen Gesetzbüchern in allen Rücksichten, welche auf jeder Linie derselben erscheint, — wodurch sie von andern germanischen Gesetzbüchern weit abweichen, aber den nordischen gleichen, — die Aehnlichkeit der Gewohnheiten und Einrichtungen, auf welche sie anspielen, mit jenen der nordischen Nationen. In diesen Gesetzbüchern wird die probatio oder negatio facti durch drei, sechs oder zwölf Geschworene erbracht; in hohen Straffällen stets durch diese letzte Zahl. Nun entsprechen aber diese Zahlen genau den in allen skandinavischen Gesetzbüchern vorgeschriebenen Zahlen, in welchen wir finden fast immer drei Geschworene in Fällen von Diebstahl von kleinem Betrag, und in andern geringeren Eigenthumsfällen, — sechs Geschworene, in solchen Straffällen, die nicht Todesverbrechen waren, — und in Straffällen der höchsten Art und auch in den wichtigsten Eigenthumsfällen zwölf; so daß ihre Vorschriften hierin ganz besonders mit dem sächsischen Recht übereinstimmen.

Todtschlag, wenn er nicht mit sehr erschwerenden Umständen begleitet ist, wird in den sächsischen, wie in den nordischen Rechten mit einer Geldbuße bestraft, und in beiden wechseln die Bußen nach der Würde der Person. Hier findet jedoch der Unterschied statt, daß das sächsische Recht die Buße nach dem verschiedenen Rang sowohl des Todtschlägers, als des Erschlagenen modificirt; während das nordische Recht hauptsächlich den Rang des Erschlagenen in Betrachtung zieht, ohne sehr den Rang des Todtschlägers zu berücksichtigen.

In dem sächsischen und friesischen Recht rechnet man nach solidi; in den nordischen Gesetzen nach Marken, nach Hundreden und Oren. Wenn man nun den vergleichungsweisen Reichthum

der betreffenden Länder betrachtet, und die Verschiedenheit, welche in dem Münzfuß eines jeden besteht, so sind wir berechtigt, zu schließen, daß eine beträchtliche Uebereinstimmung zwischen ihnen besteht.

In den beiden Gesetzbüchern werden die nämlichen Wunden beschrieben, und es finden sich Bestimmungen für die ganz gleichen Fälle der Verstümmelung, und ähnliche Geldbußen werden gefordert. In der That, die Aehnlichkeit ist oft so schlagend, daß sie uns dahin führen könnte, die sächsischen Gesetze einmal als einen bloßen Auszug und ein anderes Mal als eine wörtliche Uebersetzung der nordischen Rechtsbücher zu betrachten *).

Sogar die barbarischen Worte, welche wir in der Lex Saxonum begegnen, können ohne einige Schwierigkeit aus der skandinavischen Sprache erklärt werden; aber wie sehr der Versuch gelingt, wenn man es unternimmt, sie aus der germanischen Sprache zu erklären, wird der Leser am besten sehen, wenn er Lindenbrog oder Gärtner nachschlägt. In der Lex Saxonum **) finden wir die Stelle: „Si quis os fregerit vel *vulitivam* fecerit." Keine germanische Ableitung dieses Worts, die bisher

---

*) Gulathing's Lög, Manhelgi-Bòlkr, cap. 3. „Ef madr höggr haund eda Fót af mauni, eda stìngr út auga manz, eda skér túngu ur höfdi manz, eda geldir, eda meidir hann ut vilia sinum." Die ganz nämlichen Fälle werden in den leges Saxonum, Tit. I. §. 11 — §. 15 incl. erwähnt. Im §. 8 der leges Saxonum heißt es: „Quicunque gladio stricto super alternm cucurrerit, XII solidos componat. Das Galath. Lög. Mannh. Bólkr cap. 21 sagt: Wenn ein Mann einen andern Mann angreift, aber Andere wehren ihn ab, dann zahlt er Buße nach dem Spruche von sechs klugen Männern, und zwei Oren dem König." Nach dem Gulathings lög ist der Schadenersatz für den Ehebruch derselbe, wie für den Todtschlag, Mannh. B. cap. 5. Nach der Lex Frisionum eben so, tit. IX. §. 1 seqq. In der erstern heißt der Schadenersatz *Manngiauld*, in dem letztern *Weregildum*, welches eine wörtliche Uebersetzung des erstern Ausdrucks ist. *Ver*, ein Mann, ist auch ein skandinavisches Wort, und kein teutsches.

**) Tit. I. §. 5.

gegeben wurde, kommt der Wahrscheinlichkeit nahe; aber wenn wir *uliti vam* in zwei Worten lesen, so haben wir gutes altes Isländisches, einen guten gesetzlichen Ausdruck und zugleich eine klare Auslegung der Stelle. *Uliti vam* (in der neuern Form richtiger geschrieben, würde es *ulitit vam* heißen) bedeutet eine große Wunde oder eine große Injurie. *Vu* würde dann eine irrige Lesart von *W* sein, und zwar eine solche, die häufig begegnet, besonders da der germanische Leser nicht leicht vermuthen würde, daß *W* ein Selbstlaut war, und, wenn er es für einen Mitlaut hält, er es unmöglich finden würde, dasselbe auszusprechen. Ich fühle mich moralisch überzeugt, daß das Wort in dem M S. von Fulda *vvliti vam* geschrieben ist, wo das doppelte v die Bedeutung unseres accentuirten isländischen ú hat, wie das in nordischen MSS. häufig der Fall ist. Wenn wir aber diese Leseart für schlechtweg verdorben halten, und *Anliti vam* (Wunde im Gesichte) statt *Vuliti vam* lesen, dann haben wir ganz die nämliche Injurie, welche in den nordischen Gesetzbüchern mit einer Geldbuße von mehr als gewöhnlicher Strenge bestraft wird.

Obwohl die Aehnlichkeit zwischen den norwegischen und schwedischen Gesetzbüchern einerseits, und der Lex Saxonum und Frisionum andererseits hinlänglich augenfällig ist, so ist doch die Aehnlichkeit zwischen dem dänischen Recht und letzteren Gesetzbüchern noch schlagender. Hier finden wir ganze Hauptstücke, die fast wörtlich übereinstimmen. Wer immer das alte seeländische Gesetzbuch, Buch II. Hauptst. 1 — 12 incl. mit tit. XXII. der Lex Frisionum vom Anfange bis zum Ende vergleichen will, wird den offenbaren und überzeugenden Beweis der gemeinsamen Quelle dieser alten Gesetzbücher finden.

Freilich hat das alte seeländische Gesetzbuch kein älteres Datum, als den frühern Theil des 12. Jahrhunderts; und obwohl das Alter, welches von den Herausgebern den leges Saxonum und der lex Frisionum beigelegt wurde, füglich bezweifelt werden mag, so gibt es doch zu gleicher Zeit Gründe, welche sie älter annehmen lassen, als das alte seeländische Gesetzbuch. Jedoch hat es nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß Etwas direkt aus den leges

Saxonum und der lex Frisionum in das alte seeländische Gesetzbuch angenommen wurde, wenn man den ersteren einen Ursprung gibt, der Dänemark fremd ist; allein wenn sie, wie die Ansicht Spelman's zu sein scheint, der nämliche Gesetzkörper sind, welcher von Harald Blauzahn den Sachsen gegeben wurde, dann läßt sich ihre Aehnlichkeit mit andern alten dänischen Gesetzbüchern leicht einsehen; und in diesem Falle würde das alte seeländische Gesetzbuch bloß ein **rifacciamento** der Haraldischen Gesetze sein, von welchen die **Leges Saxonum** und die **Lex Frisionum** nur der Oertlichkeit angepaßte Gesetze wären.

Ein solcher Schluß kann schwerlich als zu kühn erscheinen, wenn der ganze Zug der umständlichen Augenscheinlichkeit, auf welchen er gegründet wird, ganz berücksichtigt wird. Der nordische Geist der sächsischen und friesischen Gesetze, — der skandinavische Ursprung der darin begegnenden barbarischen Worte, — das klare Zeugniß alter Schriftsteller über Haraldische Gesetze, die den Sachsen und Friesen gegeben wurden, — die äußerste Mangelhaftigkeit jedes klaren Beweises ihres karolingischen Ursprungs *) — die positive Unähnlichkeit zwischen diesen Gesetzen

*) Die folgende Stelle ist einer der stärksten Beweisgründe, mit denen man zu erweisen sucht, daß Karl, der Große, die **Leges Saxonnm** gegeben habe: — „**Omnium nationum, quae sub ejus ditione erant, jura, quae scripta non erant, describi ac literis mandari fecit.**" — **Eginhard. in vita Car. M.** Eine andere Stelle ist von einem sächsischen Annalisten, wodurch gelehrte Schriftsteller zu beweisen suchen, daß Karl, der Große, zuerst das geschriebene traditionelle Recht der Sachsen sammelte. Der Annalist sagt oder singt, wie folgt: —

„**Tum sub judicibns, quos rex imponeret ipsis,**
Legatisque snis permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore."

Allein wo sind die **judices** des sächsischen Gesetzes? Oder sind sie vielleicht nur **per licentiam poëticam** eingeführt? Denn es ist richtig und wahr, daß die „**lex Saxonum**" von keinen Richtern, sondern von Geschworenen spricht. Auch der Codex von Fulda — „**incipit in nomine Christi.**" Dieß sieht aus, wie ein nordischer Schnitzer. Die Geistlichkeit der südlichen Länder machte alle Anfänge auf „**in**

und andern teutschen oder fränkischen Einrichtungen, — ihr Mangel an kirchlichen Verordnungen, an welchen die Gesetze Karl's, des Großen, so reich sind, daß sie ihm sogar den Titel der Allerchristlichsten Majestät verschafft haben sollen; — die völlige Verträglichkeit dieses Umstandes mit einem dänischen Ursprung, da der kirchliche Einfluß in Dänemark stets schwächer, als in den südlichen Ländern war, — und zuletzt die Thatsache, daß ein wesentliches ähnliches Gesetz von einer gemischten Colonie von Dänen und nordischen Germanen, die lange in Großbritannien gesessen hatten, angenommen wurde, und daß ganz die nämlichen Einrichtungen den Gesetzen einverleibt wurden, welche der dänische Canut, ein Nachfolger des Herald Blauzahn, seinen englischen Unterthanen gab.

Es ist erstaunlich, daß Gärtner, welcher „**Caroli Magni capitularia de rebus Saxoniae**" herausgab, den Unterschied zwischen diesen und den „Leges" nicht bemerkte. In den erstern ist jeder Paragraph kirchlich, — in den letztern ist alles weltlich. Die Capitularien sind Gesetze ganz von der Art, wie sie ein christlicher Eroberer den heidnischen Unterthanen geben würde, die theils bekehrt, und theils noch zu bekehren sind. Allein Nichts dieser Art erscheint in den „Leges". In andern Rücksichten ist der Geist der **Leges** und der **Capitularia** so verschieden, daß einige Gelehrte vermutheten, daß die letztern entweder der Grund des westphälischen Vehmgerichts waren, oder daß sie ausdrücklich geschrieben wurden, jenes geheime Gericht zu unterstützen; allein die Leges sind gleich allen andern nordischen Gesetzen der öffentlichsten und volksthümlichsten Form des Gerichtsverfahrens, welches man sich nur denken kann, angepaßt.

Jedoch gibt es einen Umstand, welcher entscheidend zu sein scheint, und welchen die Herausgeber nicht berücksichtigt haben. Die Capitularien werden von allen Schriftstellern Karl, dem

---

nomine Jesu." Bloß die hyperboreische Geistlichkeit würde nicht wissen, daß das Wort Christ ein Titel einer Würde oder eines Amtes und kein Name war.

Großen zugeschrieben, und ich denke, mit Recht. Sie wurden in dem Vatican durch den Fürstbischof Ferdinand Fürstenberg während des Pontificats Alexander's VII. gefunden, und von Lucas Holstein herausgegeben *). Der Vatican war von allen Plätzen der passendste zur Niederlegung dieser Gesetze. Das letzte von diesen Capitularien hat ein Datum an seinem Anfang, außer welchem es noch andere Umstände gibt, welche beweisen, daß sie durch Karl bekannt gemacht wurden. Nun enthalten diese Capitularien und die Leges gradezu sich entgegengesetzte Verordnungen. In dem ersten Kapitel der Capitularien lesen wir, wie folgt: „Si quis confugium fecerit in ecclesiam *nullus* (nemo wird gemeint) eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat donec ad placitum praesentetur; et propter honorem Dei sanctorumque ipsius reverentiam, concedatur ei vita et omnia membra.“ Allein in den „leges“ tit III. §. 5. heißt es „capitis damnatus *nusquam* habeat pacem. Si in ecclesiam confugerit, reddatur.“ Hier heißt dieß *reddatur* ohne Zweifel *tradatur ad supplicium.*

Es ist unnöthig, zu bemerken, wie ganz unwahrscheinlich, ja unmöglich es ist, daß Karl, der Große, über einen so besondern Punkt, wie das Privilegium der Heiligthümer, so widersprechende Gesetze an halbbekehrte Heiden ergehen lassen konnte. Allein wir mögen ferner aus dieser Stelle folgern, daß die leges in einem spätern Zeitraum, als die capitularia bekannt gemacht wurden, und in der That, eine beträchtliche Zeit nach dem Zeitalter Karl des Großen. Aus den Worten „Si in ecclesiam confugerit, reddatur,“ müssen wir schließen, daß bis zu jener Zeit Kirchen entweder durch Gesetz oder Herkommen mit dem Privilegium, Verbrecher zu schützen, selbst wenn solche Todesverbrechen begangen hatten, begabt gewesen waren, und daß dieses Vorrecht durch die „leges Saxonum“ abgeschafft wurde. Selbst wenn wir den offenbaren Widerspruch zwischen beiden Verordnungen bei Seite setzen, so müssen wir doch anerkennen, daß die Auslieferung von Verbrechern, welche ein Asyl in Kir-

*) Keine „Leges“ waren damals dabei.

chen suchten, unmöglich eine von Karl's Verordnungen sein konnte. „Benche era iniquo ed impio," wie der Dichter ihn bekennen läßt, war er doch ausnehmend katholisch. Er würde der Letzte gewesen sein, welcher die Heiligkeit der Kirchen, zumal in Sachsen, beeinträchtigt haben würde. Es ist eine allgemeine bekannte Thatsache, daß die Tempel der alten Götter von jenem Land, wie von den andern nordischen Ländern das Vorrecht, Verbrecher zu schützen, genossen hatten; und es ist ganz ungereimt, anzunehmen, daß Karl ein Gesetz würde gegeben haben, aus welchem unwissende Menschen folgern mochten, daß die christlichen Kirchen für geringere Gegenstände der Heiligkeit gehalten werden sollten, als die heidnischen Tempel gewesen waren; ja er hatte nicht die Gewalt, dieß zu thun; denn Kirchen waren außer seiner Gewalt, und blieben unverletzte Zufluchtsstätten für Verbrecher, wo immer die Gewalt der römischen Kirchen ungeschwächt und unverändert geblieben war *).

Allein wenn die „Leges Saxonum" von Dänemark ausgingen, so liegt nichts Ueberraschendes in der oben angeführten Verordnung. Die Dänen waren sehr ungehorsame Söhne der Kirche; — Esser von Roßfleisch und von Speisen an verbotenen Tagen, — Uebertreter der geistlichen Vorschriften über

*) Wir wollen nicht verhehlen, daß es wirklich zwei Paragraphen über das Kirchenrecht in den Leges Saxonum Tit. II. gibt §. 8. und §. 10. Diese lauten, wie folgt: „Qui in ecclesia hominem occiderit, vel aliquid furaferit, vel eam effregerit vel sciens perjuraverit, capite puniatur. — Qui homnini ad ecclesiam vel de ecclesia die festo pergenti, id est, Dominica, Pascha, (paschate) Pentecoste, Natali Domini, Sanctae Mariae, Sancti Johannis Baptistae, Sancti Petri et Sancti Martini, insidias posnerit, eumque occiderit, capite puniatur. Si non occiderit, tamen insidias fecerit, bannum solvat de reliquis." Es ist ganz klar, daß die Worte „Qui in ecclesia hominem occiderit" einen in der Kirche verübten Mord oder Todschlag bedeuten. Hierin erscheint denn die Heiligkeit der Kirchen in der „lex Saxonum," daß es die Schuld eines Verbrechens steigert, wenn es hier verübt wird. Das nämliche bewirkt auch die Wohnung von Jemand nach vielen nordischen Gesetzen; allein die Kirche kann den Verbrecher nicht vor den gesetzlichen Strafe schützen.

die Ehelosigkeit, — Verächter von Excommunicationen und Interdicten, — Schmälerer von Cermonien, folgten sie ihrem Glauben nach ihrer Bequemlichkeit, und was die Donner des Vaticans betrifft, so dachten sie „**procul a Jove, procul a fulmine.**“ Die Kirche von Rom sah viele Mißbräuche bei diesen Hyperboräern nach, und ohne Zweifel sagte sie oft, „**quos ego.**“ — Die Abgeschmacktheit, Verbrechern zu gestatten, eine Kirche zu benützen, begann nun gefühlt zu werden; und den Dänen zeigte sich kein Grund, warum die Tempel des neuen Glaubens das schädliche Vorrecht, die Rechtspflege um ihre Opfer zu betrügen, nur etwas mehr genießen sollten, als ihre alten Tempel, welchen dieses Privilegium in den letzten Jahren des Heidenthums versagt worden war.

Dieß also ist die Summe unserer Beweisgründe:

Die **Capitularia** und die **leges** konnten nicht von einem und demselben Gesetzgeber ausgehen.

Von den ***Capitularien*** war Karl, der Große, Gesetzgeber; ***ergo*** n i c h t v o n d e n ***leges.***

Nun abrogiren die ***leges*** eine Verordnung der ***Capitularia****); ***ergo*** sind die ***leges*** von späterem Datum.

Ferner handelt es sich in Bezug auf die ***leges*** nur um zwei Gesetzgeber, Harald von Dänemark und Karl, den Großen; denn keine der alten Chroniken erwähnt irgend einen andern, als diese zwei.

Karl, der Große, kann dieser Gesetzgeber nicht sein; **ergo** ist es Harald.

Coroll. — Es gibt nun in den „**Leges Saxonum**“ Bestimmungen, welche unmöglich von Karl, dem Großen, sein können; welche aber wahrscheinlicher von Harald Blauzahn als von irgend einem andern König ausgiengen.

Nachdem wir so den wichtigsten Punkt in dem Ursprung der nordischen Gesetzbücher festgesetzt haben, wollen wir zu den Geschworenengerichten zurückkehren. Allein dieser Punkt war auch in Rücksicht auf sie äußerst wichtig. Es ist ein Satz, der keines Beweises bedarf, — „daß kein Gesetz richtig angewendet

*) Der Obersatz ist hier ein offenbares Enthymem.

werden kann, außer wenn es richtig verstanden wird." Ein anderer unter den Rechtsforschern, zumal den Civilisten, allgemein zugestandener Grundsatz ist, daß man unmöglich irgend ein Gesetz verstehen kann, wenn seine Geschichte, welches seine inductive Ursache enthält, nicht vollkommen ist. Sein wir versichert, daß dieser Satz in Bezug sowohl auf die nordischen Gesetze, als auf das römische Recht gleich wichtig ist, und daß eine vollkommene Kenntniß des letztern ohne eine vertraute Bekanntschaft mit seiner Geschichte nicht vorausgesetzt werden kann. Tausend Spekulationen über das Geschworenengericht und seinen gegenwärtigen Zustand werden nimmer mehr eine so klare Kenntniß seines Wesens geben, als seine Geschichte es vermag. Wir müssen wissen, wie und unter welchen Verhältnissen es seinen Anfang nahm, wenigstens wie es in den frühesten Zeitaltern gehalten] wurde; — wir müßen seine rohern, ursprünglichen Formen, — die Mängel derselben, die Hilfsmittel, welche von Zeit zu Zeit gegen diese Mängel entdeckt wurden; — wir müssen auch die Modificationen kennen, welche diese ehrwürdige Einrichtung durchging, als sie von einem Land in das andere ververpflanzt wurde, so wie die Ursachen dieser Modifikationen; und diese hinwiederum müssen in Verbindung mit den Sitten und mit dem Nationalcharakter der Länder betrachtet werden, wo das Geschworenengericht im Gebrauch war.

§. 6.

Geschworenengericht nach den *leges Saxonum et Frisionum.*

Der Grund, warum diese zuerst behandelt werden, ist der, daß selbst dann, wenn wir anerkennen, daß Harald Blauzahn der Gründer dieser Gesetze ist, wo sie dann ein Erzeugniß des zehnten Jahrhunderts sind, sie dennoch eines der ältesten Denkmale geschriebener Gesetze sind, welche im nördlichen Europa gefunden werden können. In der That, sie sind allem Anschein nach die erste Skizze oder der erste Versuch eines geschriebenen Gesetzbuchs. Ueberlieferte Vorschriften sind hier auf die gedrängteste Weise wie in ein Denkbuch schriftlich niedergelegt *). Der

*) Wir schreiben hier nur wenige Paragraphen aus dem An-

größere Theil ist Strafrecht. Das sächsische Gesetz hat neunzehn tituli oder capita: **1) De Vulneribus. 2) De homicidiis. 3) De Conjuratione et Laesa Dominatione. 4) De Furtis. 5) De vi et Incendiis. 6) De Conjugiis. 7) De Haeredibus et Viduis. 8) De Dote. 9) De Acquisitis. 10) De Raptu Mulierum. 11) De Delictis Servorum. 12) De Damno casu illato. 13) De Animali quod damnum dat. 14) De eo qui Animal laeserit. 15) De Traditionibus. 16) De Terra aliena invasa. 17) De Exulibus. 18) De Liti (i. e. ejus qui nec nobilis est nec liber) Conjugio. 19) De Solidis (i. e. eo genere nummorum ad quod lites aestimabantur).**

Hier dürften wir nicht erwarten, das Geschworenengericht in einer vollendeten Form zu finden. Hier sind in der That keine genauen und klar bestimmten Regeln. Was wir in Betreff der Geschworenengerichte zum Voraus in diesem Buche bemerken, ist Folgendes:

Die Sachsen hatten keine Geschworenengerichte in dem strengen und neuern Sinne des Wortes; sie hatten bloß Abschwörungen der Schuld. Wenn ein Mann eines Verbrechens angeklagt wurde, so bezahlte er entweder eine bestimmte Geldbuße oder wenn er seine Unschuld zu beweisen wünschte, so sorgte er für

---

fange dieses Gesetzbuches ab, damit der Leser ohne Verweisung auf eine Copie, — da er diese nicht überall findet, — über seinen Charakter urtheilen möge.

„In Christi nomine incipit, Legis Saxonum Liber de vulneribus:

1) **„Do ictu nobilis XXX. Solid. vel si negat, tertia manu juret."**
2) **„Livor et tumor LX. Solid, vel sexta manu juret."**
3) **„Si sanguinat, cum CXX. Solid. vel cum undecim jnret."**
4) **„Si os parurerit CLXXX. Solid. vel cum undecim juret."**
5) **„Si os fregerit, vel *vulitivam* fecerit, corpus vel coxam, vel brachinm perforaverit, CCLX. Solid. vel cum undecim juret."**
6) **Si gladio vestem, seu scutum alterius inciderit, XXVI. Solid. componat, vel tertia manu jnret"**
7) **„Si per capillos alinm comprehenderit, CXX Solid. componat vel undecima manu jnret."**

So ist die Schreibart und der Inhalt dieses Gesetzbuchs durchweg.

eine gewisse Anzahl Männer, welche ihm beistanden, während er eidlich sich von dem Verbrechen reinigte, dessen er beschuldigt wurde.

Es ist aus den Worten, welche in der „**Lex Saxonum**“ oder in der „**lex Frisionum**“ gebraucht sind, nicht ganz klar, was oder auf welche Weise die Eideshelfer zu schwören gebunden waren. Wahrscheinlich schworen sie bloß, daß sie den Angeklagten für unschuldig hielten; denn daß sie wirklich eine geschworne Aussage irgend einer Art zugleich mit dem Angeklagten machten, ist völlig gewiß.

Die Zahl der Eideshelfer wechselte nach der Größe des Verbrechens. Die Geldbuße, im Fall er seine Unschuld hiedurch nicht beweisen konnte, wechselte auf die gleiche Weise.

Für Verbrechen des mildesten Grades, wurde der Eid von Dreien zugelassen; ärgere Verbrechen forderten sechs Eideshelfer und die grausamsten eilf, da der Angeklagte selbst der zwölfte war; denn die Sachsen sowohl, als die andern nordischen Völker forderten diese geheiligte Zahl.

Einige Verbrechen gab es, welche für so ausgezeichnet grausam gehalten wurden, daß keine Geldbuße für hinreichend erachtet wurde, sie zu sühnen: in diesen seltenen Fällen wird keiner Abschwörung der Schuld gedacht, und wahrscheinlich war sie hier auch nicht zugestanden; denn dieß waren auch Verbrechen solcher Art, daß sie leicht durch Zeugen bewiesen werden konnten. (Man sehe **Tit. II. §. 8. §. 10**). Es ist klar, daß der Angeklagte selbst seine Schwörer wählte. Schon das Wesen und die Konstitution dieser Abschwörung der Schuld bringt es mit sich, daß bei denselben E i n s t i m m i g k e i t erfordert wurde. Die Worte „**Undecima manu juret**“ scheinen dieß anzudeuten. Auch konnte es nicht anders sein, so lange der Angeklagte seine Schwörer wählte. Stimmten diese nicht überein so wurde dieses angesehen, als habe es ihm fehl geschlagen, die erforderliche Anzahl von Schwörern zu finden; d. h. als habe es ihm fehl geschlagen, sich jenen gesetzlichen Beweis seiner Unschuld zu verschaffen, welcher allein von dem Gesetz anerkannt war, und folglich wurde er für schuldig erklärt.

Es gibt nur wenige Bestimmungen in Bezug auf die Eigenthumsfälle in der **Lex Saxonum**. Fast das ganze Gesetzbuch ist strafrechtlich; wir können deßwegen nicht leicht unterscheiden, welche Art der Entscheidung in rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gebräuchlich war. Verbrechen und Injurien waren so zahlreich, so verschieden modificirt und so häufig, daß, da die meisten derselben mit Geldbußen gesühnt wurden, sie füglich als ein gewisser **modus adquirendi passivus** betrachtet werden mögen, und daß so das sie betreffende Gesetz beinahe als ein Eigenthumsgesetz bei den Sachsen betrachtet werden kann; zumal darin und durchaus bürgerliche Fälle selten begegneten. Jeder Eigenthumsübertragung von einigem Belang ging gewöhnlich einige persönliche oder andere Injurie voraus, oder diese begleitete sie; widrigenfalls hat das Gesetz an diesen Tagen nichts damit zu thun, denn in diesem Fall wurde es durch die Uebereinkunft der Parteien abgemacht. Die vorgängige oder begleitende persönliche Injurie bei dem Vertrag brachte denselben vor die Schranken des Gesetzes und machte die Kläger zu gesetzlichen Parteien in einem Rechtshandel.

Wir finden in den **leges Saxonum** keine Anspielung auf Richter; es ist auch ganz wahrscheinlich, daß sie keine anstellten, und daß die Function eines Richters durch die Geschworenen oder Eideshelfer versehen wurde.

§. 7.

Norwegische Geschworenengerichte.

Welches Recht ist älter, das schwedische oder das norwegische? — Es haben sich norwegische Gesetzbücher vom höhern Alter erhalten als die ältesten schwedischen, welche wir jetzt besitzen; zu gleicher Zeit kann aber nicht bezweifelt werden, daß Norwegen den ersten Stamm seiner gegenwärtigen Bevölkerung, so wie auch den ersten Saamen der Civilisation von Schweden ableitete; die vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Gesetzen beider Länder ist so groß, daß sie keinen Zweifel über ihren gemeinschaftlichen Ursprung übrig lassen. Schweden wurde nie von Norwegen erobert, noch hatte das letztere Land zu irgend einer Zeit irgend einen beträchtlichen Einfluß auf die innern Angelegenhei-

ten des erstern. Auch war Schweden das Land, wo der asiatische Odin sich zuletzt niederließ, und von wo aus alle jene Künste und Verbesserungen, welche er und seine Begleiter einführten, über den Norden verbreitet wurden. — Diese Betrachtungen führen zu dem Schluß, daß die norwegischen Gesetze schwedischen Ursprungs sind, obwohl solche norwegische Gesetzbücher, wie wir sie noch heut zu Tage besitzen, unbestreitbar älter sind als die schwedischen.

Die Geschichte des norwegischen Rechts wurde, nach den drei Hauptveränderungen oder Revolutionen, welche das System erlitt, passend in drei Perioden eingetheilt: die erste begann mit der Regierung des Königs Hakon Athelstane, um das Jahr 940 und endete mit dem Anfange der zweiten Periode 1274, mit der Regierung des Königs Magnus, welcher den Beinamen Gesetzverbesserer hatte; diese zweite Periode endete dann im Jahre 1397 mit der Union von Colmar. Die dritte Periode, welche dort beginnt, muß bis zum Jahr 1815 fortgeführt werden, wo Norwegen von Dänemark getrennt, und mit Schweden verbunden wurde. In dem letzt genannten Jahr wurde die Verfassung von Norwegen ganz umgeschaffen, und eine gesetzgebende Versammlung gebildet; von jenem Jahr an haben wir folglich den Anfang einer norwegischen Zeitrechnung in der Rechtsgelehrsamkeit. In jeder dieser Perioden war das Geschworenengericht mehr oder minder gebräuchlich, und gewiß stets gesetzlich vorgeschrieben. Während der ersten und zweiten Periode war der Gebrauch desselben allgemein; so daß kaum ein Rechtsfall von einiger Wichtigkeit ohne selbes entschieden werden konnte, außer während des letzten Theils der ersten Periode, da Ordale in einigen der wichtigsten Rechtsstreitigkeiten gebraucht wurden; wie z. B. in Fällen von Diebstahl und Mord, und in Fällen bestrittener oder zweifelhafter ehelicher Geburt oder Verwandtschaft. *). In der zweiten Periode wurde das Ansehen des

*) „Grettir sagte zum König, nun will ich mich reinigen nach dem Gesetze des Landes. Der König sagte, wir wollen dich nicht hindern, das glühende Eisen in dieser Rechtssache zu tragen, wenn du auf diese Art deine Unschuld erweisen kannst. Grettir willigte ein: so begann er das herkömmliche Fasten vor der Vornahme des Ordales. So nahte der Tag, wo das Ordale vorgenommen werden

Geschworenengerichtes modificirt, insofern die Richter, welche damals von der Krone regelmäßig angestellt wurden, größeres Ansehen bei jedem gerichtlichen Verfahren erhielten, und als

sollte; dann ging Grettir zur Kirche mit einer ungeheuern Menge Volkes, dort waren auch Bischöfe und Priester." (Man sehe Grettir's Saga. Cap. 39). Dieß war eine Entscheidung für Arson gegen Grettir Asmundson, einen Irländer, welche Statt fand in Norwegen unter der Regierung von Olave Haraldson, (St. Olave) wenige Jahre vor der Eroberung Englands.

Unter der Regierung des nämlichen Königs, erwähnt Snorri Sturloson, daß Sigurd Thorlakson, wegen eines Todschlages angeklagt, dem König folgende Alternative stellte: —

„Ich erbiete, mein Urtheil von einem Geschworenengerichte anzunehmen nach euerem eigenen Rechte, oder ich will das Ordale des glühenden Eisens annehmen, wenn ihr jenes auf irgend eine Weise für befriedigender erachtet, und ihr selbst möget dem Ordale beiwohnen." Dieß wird mit einer spöttischen Anspielung auf die Frömmelei des Königs Olave gesagt, welcher wahrscheinlich zuerst in Norwegen diese kirchliche Art von Gericht einführte.

Harald Gilli, der aus Irland nach Norwegen zurückkehrte, sollte durch Ordale beweisen, daß er ein Sohn des Königs Magnus Barfuß wäre, (welcher in Irland in der Schlacht gefallen war) und zwar sollte das Gottesurtheil so gehalten werden: „König Sigurd sagte, daß re über glühende Eisenstangen gehen sollte, seine Verwandtschaft zu beweisen, — dieß wurde für ein sehr strenges Ordale gehalten, da er es übernehmen sollte, bloß um seine Verwandtschaft zu erweisen, und nicht um sein Recht zur Krone zu behaupten: doch willigte er ein, und so wurde das strengste Ordale vorgenommen, welches je in Norwegen Statt fand. Neun rothglühende Pflugscharen wurden hingelegt, und er ging über dieselben mit seinen von zwei Bischöfen entblösten Füßen: drei Tage nachher wurde das Ordale entschieden, und seine Füße wurden unbeschädigt gefunden! „(Man sehe Snorra Sturlusonars Heimskringla, Saga Sirgurdar Jorsalafara, Cap. 33). Dieses Ordale wurde sogar von der norwegischen Geistlichkeit als zu strenge getadelt. Allein da Sigurd wünschte, eines Mannes los zu werden, welcher auf einen Theil seines Königreichs Ansprüche erhob, so schlug er das strengste Ordale vor, welches er in andern Ländern gesehen hatte (er hatte große Reisen gemacht) und doch vergeblich.

Genau das nämliche Ordale wurde in England gebraucht. „Der

Rechtsgelehrte durch die Auslegung des Gesetzes einen Einfluß auf den Ausspruch der Geschworenen hatten, zumal wenn die Geschworenen unter sich nicht einig waren. Dieser Einfluß und dieses Ansehen der Richter wuchs allmälig und unmerkbar durch die ganze Zeit dieser Periode, und noch mehr in der folgenden nach der Vereinigung mit Dänemark; so daß in dem letzten Theil des siebenzehnten Jahrhunderts die Funktion des Geschworenengerichts fast nur noch dem Namen nach bestand, und es sogar in vielen Fällen hintenangesetzt wurde, welche früher ohne dasselbe gar nicht entschieden werden konnten. In dem 18ten und im Anfange des 19ten Jahrhunderts verschwand das Geschworenengericht ganz aus den Gerichtshöfen, und bestand nirgends mehr, außer in den alten Gesetzbüchern, deren Bestimmungen in Betreff desselben jedoch nicht förmlich abgeschafft wurden. Allein die Gerichtshöfe wurden so umgeschaffen und reorganisirt, und das Prozeßrecht so reformirt, daß die Anpassung des Geschworenengerichts an die neuen Formen gar nicht in Frage kam; und die Gesetzgeber verfuhren auf eine solche Weise, daß es den Unterthanen vorkommen konnte, als sei die Entziehung einer Entscheidung durch Geschworene gar kein Verlust; sie dünkten sich reichlich entschädigt durch eine Mehrheit gelehrten Richter, durch den Schriftenwechsel im Verfahren, und ein schärfer und besser bestimmtes Gesetz über Beweisverfahren und Beweis. Diese Vortheile wurden mit einer solchen Auszeichnung der Nation hervorgehoben, daß die Abschaffung des alten Instituts der Geschworenen, kaum ein Mißvergnügen, geschweige unterdrückten Klage aufkommen ließ.

Beschluß der Synode, wie er durch den Erzbischof verkündet wurde, war dieser: daß Emma, die Königin Mutter, sollte verurtheilt sein, barfuß über neun rothglühende Pflugscharen zu gehen in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volks in der Kathedralkirche von Winchester." (Man sehe History of the Trials p. 3.) So bestand denn auch in England das Ordale neben dem Geschworenengerichte, und wurde oft in Fällen von der größten Wichtigkeit angewandt.

§. 8.
Die Einrichtung der norwegischen Geschworenengerichte.

Die Einrichtung des norwegischen Geschworenengerichts ist nirgends klarer dargestellt, als in des Königs Magnus Lagaboetir's verbessertem Gulathingsgesetz B. I. Kap. II. und III. Dieß Gesetzbuch wurde von König Magnus in dem Jahr 1274 bekannt gemacht. Es wurde vor den norwegischen Abgeordneten in der Versammlung des Gulathings *) öffentlich vorgelesen und von denselben feierlich bestätigt. Indem König Magnus diese Gesetze öffentlich vorlesen ließ, huldigte er nur einer alten Sitte; denn früher war es bei der Eröffnung jedes Things gewöhnlich gewesen, für den Gesetzmann (Lögmann), die Gesetze des Landes vorzulesen, welche er auswendig wußte: die Stärke des Gedächtnisses und die Klarheit des Vortrages, welche für dieses Vorlesen gefordert wurden, waren die Haupteigenschaften für dieses hohe Amt. „Er konnte am längsten die Gesetze wiederholen," war eine Empfehlung, welche in alten Geschichten den besten Gesetzmännern gegeben wurde. Dieser Theil der Function des Gesetzmanns wurde durch das Gesetz des Königs Magnus abgeschafft; er mußte jetzt bloß das geschriebene Gesetz des Königs vorlesen, es auslegen, und festsetzen,

*) Die meisten unserer Leser werden sich erinnern, daß Thing in den skandinavischen Ländern eine Versammlung der Abgeordneten des Volkes bedeutet. Es vollbrachte die doppelte Verrichtung eines Parliaments, da es sowohl gesetzgebend als richterlich war. In der Zeit des Königs Magnus wurden die Abgeordneten durch einen Beamten der Krone ernannt, früher hatte Reichthum und aristokratischer Einfluß jedem Norweger Sitz und Stimme in diesen Versammlungen gesichert.

Das alte Thing glich zu derselben Zeit einem Hause der Lords und das moderne einem Hause der Gemeinen. Der Einfluß der Krone war jedoch viel stärker in dem letzteren, und war nach dem Buchstaben des Gesetzes so gar unbeschränkt und doch war der Charakter der Norweger zu jener Zeit so unabhängig, daß die Krone keine Ernennung von Individuen hätte durchsetzen können, welche die Nation mißbilligte.

welcher Theil oder welche Stelle des Gesetzes auf jeden besondern Fall paßte.

Die Ernennung der Geschworenen des Gulathing's wurde auf folgende Weise bewirkt: —

Es gab drei Beamten der Krone von verschiedenem Range und verschiedenenen Functionen, Namens *Lendrmadr*, (ein Edelmann, welcher Land des Königs inne hatte), *Syslumadr* (des Königs Geschäftsmann) und *Armadr* (des Königs Kommissär), welche ermächtigt waren, eine gewisse Anzahl von *Nefndarmen* (Abgeordneter) von jedem *Fylki* (Distrikt in Norwegen) zu ernennen. Das Gesetz gab diese Ermächtigung irgend einem von diesen Beamten, ohne festzusetzen, in welchem Falle sie durch jeden ausgeübt werden sollte. Wahrscheinlich lag die Hauptverantwortlichkeit der Ernennung auf dem *Lendrmadr*, da er den höchsten Rang unter den dreien behauptete. Sie ernannten für die Versammlnng des Gulathings 139 Abgeordnete, und eine verhältnißmäßige Zahl für eine ähnliche Versammlung des Frostathing's, für die nördlichen Distrikte des Landes. Bei der Eröffnung der Versammlung hatten diese Beamten einen Eid in Bezug auf die Reinheit der Wahl in folgender Form zu schwören: —

„Ich versichere, indem ich meine Hand auf das heilige Buch lege, und Gott anrufe, daß ich solche Männer für das Gulathing ernannte, wie ich sie für die fähigsten und verständigsten nach meinem Gewissen hielt: auch empfing ich dafür weder eine Gabe, noch Gunst.“

Das Thing oder die Versammlung wurde auf der Insel Guley gehalten, wo eine geheiligte Stelle war, auf welcher der Hof in freier Luft gehalten wurde. Diese Stelle wurde durch in die Erde gesteckte Stäbe umpfählt, und Seile oder Schnüre liefen rings um die Pfähle. Diese hießen *Vebönd* (Weihebande) und die Pfähle *Vestengr* (heilige Stangen). Der darin befindliche Platz, genannt *Laugretta*, mußte so weit sein, daß 36 Männer darin sitzen konnten. Dieses waren die Laugrèttomänner oder die Geschworenen, erwählt aus den Abgeordneten. Die Worte des Gesetzbuches lauten, wie folgt:

„Das Thing soll so lange dauern, als es dem Gesetzmanne gefällt, und so lange Zeit, als er mit Einwilligung der Geschworenen für nöthig erachtet, um die Sachen abzuurtheilen, welche hier gehört werden sollen. Der Gesetzmann soll befehlen, daß die Weihebande auf Guley an jenem Platze befestigt werden, wo der Hof gewöhnlich gehalten wird; diese müssen so weit sein, daß sie hinreichenden Raum darin für jene geben, welche als Geschworene gewählt werden. Aber ihre Zahl ist dreimal zwölf: ihre Ernennung muß so bewirkt werden, daß einige taugliche Männer von jedem Distrikt gewählt werden. Jene, welche zu Geschworenen gewählt werden, sollen, ehe sie in den Hof eintreten, einen Eid nach folgender Formel schwören: —

„Ich bezeuge vor Gott, daß ich in jeder Sache sowohl auf der Seite des Anklägers, als auf der des Schuldigen eine solche Stimme abgeben werde, wie ich sie für die gerechteste erachte im Angesichte Gottes, nach dem Gesetze und meinem Gewissen, und ich werde stets dasselbe thun, wenn ich je zu einem Geschworenen erwählt werde."

„Diesen Eid schwört Jedermann, ehe er in den Hof eintritt, das erste Mal, wo er als ein Geschworener dient, aber nicht ein zweites Mal, wenn er auch wieder erwählt werden sollte." (Man sehe Gulathings Lög. L. I. cap. 3.)

Dieses Gesetzbuch setzt nicht fest, durch wen die Geschworenen erwählt wurden; allein wenn wir andere nordische Gesetzbücher betrachten, wo dieser Punkt entschieden ist, so finden wir, daß in dieser Hinsicht vier Fälle möglich sind.

1) Die Abgeordneten mochten die Geschworenen aus ihrer eigenen Mitte wählen.
2) Der Gesetzmann mochte sie wählen.
3) Oder die Beamten des Königs — die nämlichen, welche die Abgeordneten wählen, — oder endlich
4) die Parteien selber.

Als das Wahrscheinlichste stellt sich dar, daß in Norwegen die Geschworenen durch die Abgeordneten erwählt wurden.

Man kann von der norwegischen Jury nicht sagen, daß sie auf eine Pergamentrolle eingetragen wurde, doch wurde sie ein=

geschlossen; und andere Bestimmungen über sie haben eine beträchtliche Analogie mit denen über die englische Jury. Wir halten diese Analogie für so stark, daß sie jeden Zweifel über den gemeinsamen Ursprung der Gesetze über die Geschworenengerichte in beiden Ländern ausschließt. Wir werden hier diese Bestimmungen einrücken, wie wir sie in dem Gesetzbuche finden, ohne ferner besondere Aehnlichkeiten herauszuheben; wenn sie so augenfällig sind, wie sie uns erscheinen, so werden sie leicht von dem brittischen Rechtsgelehrten anerkannt werden.

„Es ist Jedermann, der nicht (zu einem Geschworenen) erwählt ist, verboten, innerhalb der Weihebänder zu sitzen: wenn er aber dort niedersitzt, und geht nicht heraus, wenn er gemahnt wird, so soll er eine halbe Mark Silber als Geldbuße bezahlen. Jedermann muß fastend in den Hof gehen, und dort erscheinen, während die Sonne im Aufgange ist, und bleiben im Hofe bis Mittag. Der Gesetzmann soll die große Glocke läuten lassen, wenn er mit dem Buche*) in den Hof geht; jene Glocke darf für keinen andern Zweck geläutet werden, als so lange das Thing dauert. Allein wenn sich Jemand dem Essen und Trinken ergibt, und sich darum mehr, als um den Hof kümmert, dann soll es ihm nicht gestattet werden, seine Rechtssache, welche sie immer auch sein möge, jenen Tag vor den Hof zu bringen. Niemand darf Etwas zum Trinken in den Hof bringen, auch nicht zum Verkaufe, und auch nicht auf irgend eine andere Weise; allein wenn dennoch Etwas dorthin gebracht wird, so soll es dann mit Beschlag belegt werden, und es gehört den Abgeordneten. Alle, welche zu Geschworenen erwählt werden, sollen in dem Hofe sitzen während der ganzen vorerwähnten Zeit, wenn sie nicht auf nöthige Botschaften herausgehen müssen. Wer immer aber aus dem Hofe geht, außer die Weihebande, ohne irgend eine Noth, der soll eine Geldbuße von zwei Oren Silbers bezahlen. Wenn Jene, welche außerhalb der Weihebande sind, dort solchen Lärm und solche Störung machen, daß die Geschworenen verhindert werden,

*) D. h. mit dem Gesetzbuche.

„Rechtssachen anzuhören, oder Jene ihre Streitreden zu halten, „welche die Erlaubniß dazu von dem Gesetzmann und dem Ge„schworenengerichte erhalten haben, so sollen sie eine Geldbuße „von einer Ore Silbers bezahlen, wenn sie entdeckt und über„wiesen sind, daß sie vorher gewarnt worden seien.“

„Jene, welche erwählt sind, bei einem Geschworenengerichte „zu dienen, sollen nach dem Gesetze über alle Sachen richten, „welche auf eine gesetzliche Weise und im rechtlichen Gange „hieher (vor das Gulathing) gewiesen sind; wie es vorgeschrieben „ist in dem Buche (dem Gesetzbuche) und in einer jeden solchen „Sache, wo Einer einem Andern vor Zeugen den Handkauf „zu lösen gegeben hat *), vorausgesetzt, daß diese Zeugen er„scheinen. Allein in allen Fällen, über welche das Gesetzbuch „nicht entscheidet, soll das als Gesetz betrachtet werden, worüber „alle Geschworenen übereinstimmen. Aber wenn sie nicht „übereinstimmen, so gibt der Gesetzmann mit Jenen den Aus„schlag, welche ihm beistimmen; wenn nicht der König mit Bei„rath der verständigsten Männer anders entscheiden wird.“ — **(Gulathings L. L. I. cap. 3.)**

Diese Stelle ist klar nach der allgemeinen Aehnlichkeit zwischen dem norwegischen und dem brittischen Geschworenengerichte. Gewisse Theile jedoch sind nicht frei von Zweideutigkeit und Zweifel; dieser entsteht aus dem Umstande, daß richterliche und gesetzgebende Functionen nicht nur durch den nämlichen Körper versehen wurden, sondern daß es sogar keine klare Unterscheidung zwischen diesen Funktionen selbst gab; Gesetzgebung und Richten war ein identischer Akt in Fällen, die durch das Gesetzbuch nicht zum Voraus bestimmt waren. Daher der norwegische Name des Hofs Laugrêtta, von welchem die wörtliche Bedeutung ist Berichtigung des Gesetzes und Laugrèt-

---

*) Das Original sagt: **leggia hendr sinar samen**, gleichgeltend mit einem andern nordischen Ausdruck **handsala**, welches ich mit dem schottischen Worte **handsel** übersetze. Der Sinn des Originals ist, **dextrâ data causam alicui tradere et committere.**

tumenn Gesetz-Berichtigungsmänner *). Jedoch nach der Verkündigung des Gesetzbuches des Königs Magnus wirkten sie seltener, als Gesetzgeber, und einige Zeit nachher wurden sie rein richterliche Behörde. Die Gewalt, welche sie früher genossen, als Urheber neuer Gesetze wurde durch dieses Gesetzbuch dem König und dem Gesetzmanne übertragen. Dadurch, daß König Magnus sie mit dem letztern theilte, suchte er den Schein zu vermeiden, als maßte er sich eine willkürliche Gewalt an. Allein wenn die Gewalt des Gesetzmannes in seinem Verhältnisse zu dem Geschworenengerichte zunahm, so wurde er zu gleicher Zeit mit einer schweren Verantwortlichkeit und einer strengern Kontrole von oben belastet. Er war in der That zu einem obersten Richter bestellt, und mit der Gewalt bekleidet, Rechtssachen allein anzuhören und abzuurtheilen, während jener Zeit des Jahres, wo das Thing nicht versammelt saß, auch durfte sein Ausspruch selbst nicht durch das Thing umgestoßen werden, sondern Magnus behielt sich die Gewalt vor, denselben selbst im Rathe umzustoßen. So übersah Magnus, der Verbesserer des Gesetzes, sein eigenes Interesse bei seinen Verbesserungen nicht **). Jedoch verbesserte er mit solcher Umsicht,

*) Auf eine ähnliche Weise sind die englischen Courts of Record sowohl gesetzgebend als richterlich; bloß in England begründet wahrscheinlich nicht der Ausspruch der Geschworenen, sondern das Erkenntniß eines Richters ein Precedent.

**) Das Gesetz, betreffend die Berufungen von dem Urtheilsspruche des Gesetzmannes, ist nicht ohne historisches Interesse, und wir werden es daher hier anführen:

„Wenn Jemand von dem Richterspruche des Gesetzmannes an das Thing sich beruft, dann soll die Geschwornenschaft den Fall mit dem größten Fleiße untersuchen; doch selbst dann, wenn alle von ihnen finden, daß der von dem Gesetzmann gegebene Richterspruch dem Gesetze nicht gemäß ist, so soll es denselben doch nicht umstoßen, sondern sie sollen an den König schreiben, was sie denken, das recht in jenem Fall sei, so wie auch die Umstände, welche sie bei ihrer Untersuchung entdeckten; denn Niemand wage es, den Spruch des Gesetzmannes umzustoßen; — dieses unser Gesetzbuch verbietet es, — wenn nicht der König selbst mit

daß er keine Eifersucht oder Verdacht zur Zeit erweckte; denn keines von den neuen oder revidirten Gesetzbüchern, welche er bekannt machte (und deren waren viele) traf auf den geringsten entschiedenen Widerstand, ausgenommen eines, das er Island gab, welches der Geistlichkeit jenes Landes und sogar dem Laienvolk einen großen Verdacht einflößte, da sie sehr wohl den Vorzug ihres eigenen alten Gesetzbuches (der grauen Gans) merkten. Jedoch wurde, nachdem einige verrufene Artikel widerrufen waren, jenes Gesetzbuch endlich in Island angenommen.

Der hier angegebene Charakter der Gesetzbücher des Königs Magnus überhaupt wird in völliger Uebereinstimmung mit seinem schon oben angeführten besondern Gesetz in Betreff der Geschworenen, die in ihrem Ausspruch abweichen, erscheinen, einem Gesetz, so merkwürdig verschieden von allen andern skandinavischen Gesetzbüchern über diesen Gegenstand, daß es die Gewalten und Prärogativen der höchsten richterlichen Behörden in dem Staate materiell dadurch abändert, daß es jenes **judicium litis decisorium**, mit welchem früherhin das Geschworenengericht allein bekleidet wurde, näher an die Krone rückt oder gänzlich derselben überträgt. In den alten sächsischen, den alten dänischen und isländischen Gesetzen entscheidet eine einfache Mehrheit der Geschworenen endgültig und ohne Berufung in allen Fällen; aber König Magnus gibt auf den Fall einer Verschiedenheit der Meinung die Gewalt der Entscheidung dem Gesetzmann zugleich mit der Minorität, — und wir mögen sogar schließen, daß,

---

Zustimmung verständiger Männer einen Grund sieht, anders zu entscheiden; denn er ist über die Gesetze gestellt." **Gulathings Lög. Thingfarar B cap. IX.**

Wiewohl dieses in direktem Widerspruch mit dem Eide des Königs war, wie ihn sogar dasselbe Gesetzbuch vorschrieb, so war es doch das geheime Princip der Gesetzgebung des Königs Magnus oder des Lögmann Things, wie er sie sehr bescheiden nannte. Es ist merkwürdig, daß die Königin Elisabeth, welche der nämlichen Maxime, wie die oben erwähnte war, huldigte, es gleich kühn in lateinischer Sprache anführte: **„Principes legibus esse solutos, verum quidem est." Letter to Frederick II. King of Denmark.**

wenn die Minorität bloß aus zwei bestand, ihr Ausspruch doch den Ausschlag gab, wenn er durch den Gesetzmann unterstützt wurde; — wobei jedoch der König sich selbst mit seinem Rath die Gewalt vorbehielt, ihren Spruch in letzter Instanz umzustoßen, und den Spruch der Majorität, wenn es ihm gefiel, zu bestätigen. Unter Bezug auf die vorhergehende Stelle *) sind folgende juristische Thatsachen bemerkenswerth:

1) Durch das hier niedergelegte Gesetz ist der Gesetzmann zuvörderst zu einem Richter aufgestellt; denn bis zu jener Zeit war er bloß ein Rechtskundiger gewesen, da die Geschworenen in jeder Hinsicht Richter waren: der Gesetzmann war bloß ihr gesetzlicher Rathgeber gewesen, den sie über irgend einen Punkt des Gesetzes berathen mochten, wenn es ihnen beliebte; allein sie waren keineswegs gebunden, ihn zu berathen, wenn sie sich selbst befähigt hielten, einen Fall ohne seine Berathung zu entscheiden. Durch das Gulathings Lög des Königs Magnus wird er ein vorsitzender Richter mit einem furchtbaren Verwerfungsvotum **), da er der größten Anzahl der Geschworenen entgegen entscheiden konnte, wenn auch nur wenige von ihnen seine Meinung annahmen.

2) Durch dieses Gesetz, scheint es, wurde in Norwegen der erste Versuch mit Erfolg gewagt, die richterliche Gewalt der Krone auszudehnen; denn der Gesetzmann war nun ein Kronbeamter.

3) Eine Einstimmigkeit der Geschworenen wird hier eben so wenig, als in den andern skandinavischen Gesetzen gefordert, jedoch hat ihr einstimmiger Ausspruch bloß die Gewalt eines endgültigen Urtheils, und in diesem seltenen Falle, scheint es, konnte der Gesetzmann es nicht umstoßen. Diese Bestimmung wurde augenscheinlich getroffen zum Zweck, eine willkürliche Maaßregel durch einen Anschein von Mäßigung zu bemänteln, und zum

*) Seite 41.

**) Ich gebrauche diesen Ausdruck hier in seiner ursprünglichen Bedeutung: ein allbeherrschendes Votum oder ein Votum, das eine Anzahl von Voten als ungültig verwirft.

Zweck, die Unpopularität zu vermeiden, die Geschworenengerichte auf einmal aller ihrer alten Gewalt zu berauben. Aber König Magnus wußte wohl, daß Einstimmigkeit selten vorkom *) und erwartete, daß die Geschworenengerichte nicht lange ihre richterliche

*) Ich habe von einem gelehrten Rechtskenner erfahren, daß in diesem Lande (England) Einstimmigkeit in dem Ausspruch der Geschworenen, zumal in Straffällen, durchaus nicht ungewöhnlich ist. Warum wird sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur durch eine Art gesetzlichen Zwangs erlangt? Allein da bei Straffällen wahrscheinlich die Advokaten der Krone sich sehr hüten, irgend einen Fall vor sie zu bringen, in welchem einige Schwäche oder Mangelhaftigkeit in dem Beweis Statt findet, — so würde ein Geschworener, wenn der Beweis klar und unverwerflich ist, sich den Verdacht der Partheilichkeit zuziehen, wenn er nicht einstimmte, (oder was ein schottischer Geschworner für gleich herabwürdigend halten würde) seine Meinungsverschiedenheit würde für ein Zeichen des Mangels an gesundem Verstand gelten. Je unabhängiger die Geschworenen sind, desto häufiger werden sie in ihrer Absicht abweichen. Der brittische Geschworene ist bei weitem weniger unabhängig, sogar als der norwegische Geschworene unter dem Gulathings lög. Der erstere ist überhaupt wohl bekannt mit den Ansichten der peinlichen Ankläger der Krone und mit jenen einiger gelehrten Richter, bevor er seinen Ausspruch abgiebt, d. h. er kennt recht wohl die Lehnen der Gelehrsamkeit, des Talents und der Autorität, — die zwei erstern richten sich an seinen Ehrgeiz, die letztere an sein Interesse. Fürchten nicht die Geschworenen einen Verweis von der Bank? — das war der Fall nicht in Norwegen. Dort gab es keinen peinlichen Ankläger der Krone, keine Zuschrift von der Bank, keine Anrede an das Geschworenengericht, welches ihr Ausspruch sein sollte — weder hypothetisch noch kathegorisch. Der Gesetzmann war in der That durch den König Magnus zu einem vorsitzenden Richter gemacht; allein er konnte nicht das ganze Gebiet seiner neuen Gewalt in einem Tage in Besitz nehmen. Er konnte nicht umhin sich zu erinnern, daß bis dahin der Gesetzmann bloß ein ἡγεμων gewesen war, und daß er es nicht wagen durfte, zuerst jede Sache abzuurtheilen, welche vorkam. Er wußte, daß auf jeden Fall die Sache ihm entgegen kommen würde, — er brauchte keinen Schritt zu thun, um ihr zu begegnen. Die Autorität ist nicht ungestüm oder lärmend, sondern ruhig wie ein Mandarin; sie hält das Ende der

Gewalt in einer solchen Lage zu behaupten vermögen würden. Es war sicherer und passender, sie ihre eigene Zerstörung bewirken zu lassen, als es gewesen wäre, damals ihre richterliche Gewalt durch ein positiveres Gesetz gänzlich abzuschaffen.

4) Durch dieses Gesetz wird der König in der That zu einem höchsten Richter bestellt, er war nicht mehr bloß eine Quelle der Gnade, sondern eine Quelle der Gerechtigkeit; er mochte die Sprache eines Richterspruchs eben sowohl schärfen, als mildern. Die Worte des Gesetzbuchs sind — „außer wenn der König mit Beirath der verständigsten Männer anders entscheiden wird.“

5) Daß dieß ihre Form des Gesetzes in Bezug auf die Geschworenengerichte von dem König Magnus als ein Punkt der höchsten Wichtigkeit betrachtet wurde, geht aus der Thatsache hervor, daß in dem Gesetzbuch, welches er für Island bekannt machte, *) — ein Land, welches wenige Jahre vorher ganz freiwillig seinem Vater Hacon, dem Alten, gehuldigt hatte, — die nämlichen Bestimmungen in Bezug auf die Geschworenengerichte und ihren Ausspruch, sogar mit den nämlichen Ausdrücken, wie in dem Gulathings lög **), niedersetzte.

6) Um jener Leser willen, welche auf die norwegische Ethi-

goldenen Kette des Zeus mit ihrem kleinen Finger, während die niedern Gewalten vergebens an dem andern Ende ziehen.

„πάντες δ' ἐξάπτεσθε θεοὶ, πᾶσαί τε θέαιναι.“ — Il Θ. 20.

*) The Johns Book.

**) Arnesen in seinem „Islandsko Rettergang,“ p. 228 (wörtlich Richtergang, das heißt Form des Prozesses in Island) bemerkt richtig: „diese Art des Beweises vermittelst eines Geschworenengerichts war durch die Gesetze des Königs Hacon und des Königs Magnus so sehr verändert, daß das Geschworenengericht kaum mehr zu erkennen war.“ Hier ist merkwürdig, daß Arnesen selbst, ein gelehrter Isländer, ein ausgezeichneter Alterthumskenner und Rechtsforscher, das Wesen des Geschworenengerichts (dessen Funktion er jedoch ganz genau beschrieben hatte) völlig verkannt zu haben scheint, da er dasselbe darstellt, als hätte es nichts anderes zu thun, als eine Thatsache zu beweisen, da doch die Wahrheit ist, daß sein Ausspruch die Gewalt eines Richterspruchs hatte.

mologie achten, mag es nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß der Ausdruck **Laugrettomadr**, gramatisch zu sprechen, durchaus mit dem Ausdruck **Geschworene** nicht gleichbedeutend ist, juristisch aber sind diese Ausdrücke hier gleichbedeutend. **Laugrettomadr** ist ein Wort von drei Wurzeln, nämlich **Laug**, **lex**; **retta**, **correctio**, **emendatio**; und **madr**, **homo**; der ganze Ausdruck bedeutet wörtlich **Gesetz-Verbesserungs-Mann**. So wurden sie genannt von ihrer Hauptverrichtung, wie sie ursprünglich war, nämlich von der, das **Gesetz zu verbessern**, einer Funktion, derer sie zu entheben König Magnus sehr besorgt war, und welche er gänzlich ohne Widerrede zu seinen Händen nahm. Allein er war ein zu großer Politiker, bloße Namen unbesonnen zu ändern: er änderte lieber Sachen als Namen; seine Maxime war: laßt sie träumen, daß sie ihre Sache haben, so lange der Name behalten ist. Aber außer der Verbesserung des Gesetzes hatten die **Laugrettomadr** stets den Dienst von **besondern Geschworenen** versehen, und diese Funktion behielten sie stets unter solchen Beschränkungen bei, wie sie oben erwähnt wurden. **Laugretta** mag also übersetzt werden mit Gesetzgericht, (da **retta** alsdann mit dem teutschen Gericht gleichbedeutend ist) und **Laugretto-madr** mit Gesetz-Gericht-Mann oder ein Beisitzer in einem Rechtsgerichtshof. Die gesetzliche Terminologie in Bezug auf die Geschworenengerichte aus der Zeit des Königs Magnus mag mit Genauigkeit nun so niedergelegt werden:

Nefnd ist ein Gattungsname für Geschwornenschaften jeder Art *).

Allein da Arnesen selbst ein Provinzialrichter war, so scheint er in diesem Fall die Zeit vergessen zu haben, von welcher er schrieb, und so spricht er von dem Geschworenengericht nach der Theorie der neuern dänischen Rechtsgelehrten und weist demselben genau jenen Rang zu, welchen Richter überhaupt einräumen möchten, und nicht mehr.

*) Der gramatische Sinn des Worts *Nefnd* ist Nennung, — das abgeleitet wird von *nefna* — nominare, von der Wurzel *nafn* — nomen: die allgemeine Bedeutung von *Nefnd* ist **Ausschuß**, — eine Anzahl ernannter oder erwählter Männer, um in Gesammtheit irgend ein

Laugretto-madr ist ein Geschworener, gehörend zu jener besondern Geschworenenschaft, welche Rechtssachen in den zwei großen Things oder gesetzgebenden Versammlungen von Norwegen, dem Gulathing und dem Frostathing, zuzuscheiden pflegte, und welche bei diesen Versammlungen in den Weihebanden (vebönd) eingeschlossen war.

7) Die Worte: „aber in allen Fällen, die das Gesetzbuch nicht entscheidet, soll das als Gesetz betrachtet werden, in welches alle Geschworenen einwilligen," möchten einen voreiligen Leser zum Schlusse verleiten, daß diese Bestimmung Bezug auf die Gesetzgebung und nicht auf das Richteramt habe: dieß ist jedoch nicht der Fall. Diese Bestimmung betrifft durchwegs die richterliche Funktion der Geschworenenschaft: dieß erhellt sogar aus dem ganzen Inhalt der Stelle eben sowohl, als aus andern Umständen. Es ereignete

---

Geschäft zu verhandeln und zumal in einer Rechtssache zu richten und zu entscheiden; daher stammt die juristische Bedeutung: als ein strenger gesetzlicher Kunstausdruck bedeutet es eine Geschworenenschaft, erwählt unter gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Allein die zweite hier erwähnte Bedeutung (nämlich die von Ausschuß) kommt auch in den alten Gesetzbüchern vor. Hr. Sveinbjornsen, der Uebersetzer des Gulathings lög, hat dieß nicht berücksichtigt, und so den Sinn einer Stelle im Landvárnar Bolk, (dem Buch III. des Gulathings lög) cap. IX. „Svo skal hann „(Styrimadr) oc gera *Nefndarmönnum* eindaga naer their scolo til scips „koma oc eigi thá scipara stefno oc scodi nefnd vopn oc klaedi manna," falsch verstanden. Dieß übersetzt er, wie folgt: — „Eodem modo classiariis diem navarchus praefiniat quo illi ad navem se sistent, lustratio fiat, et arma sociorum vestimentaque examinentur." Diese Stelle hätte übersetzt werden sollen, wie folgt: „Diem quoque dicat „(gubernator) *viris selectis quibus rei navalis cura commissa est*, quo „ad navem conveniant; tum et nautae convenire debent. Illi autem „viri selecti nautarum arma inspiciant atque vestimenta." Oder teutsch: „er soll auch den (Schifffahrts-) Ausschuß auf einen bestimmten Tag bestellen, wo er zu den Schiffen kommen sollte; dann sollen auch die Schiffer zusammen kommen, und der Ausschuß soll ihre Waffen und Rüstung in Augenschein nehmen.

sich nie bei den alten Skandinaviern, daß die Anwendung eines Gesetzes im Geringsten zweifelhaft sein konnte. In der That waren ihre Gesetzbücher so eingerichtet, daß die Anwendung des Gesetzes in den meisten Fällen außerordentlich einfach und leicht war, so speciell, so sehr den besondern Interessen angepaßt waren die Bestimmungen des Gesetzes; daher war die bloße Anwendung des geschriebenen Gesetzes auf jeden sich ergebenden Fall von ihnen kaum als eine richterliche Funktion betrachtet. Allein da das Gesetz stets auf besondere Fälle paßte, so war eine natürliche Folge, daß eine ungeheure Anzahl von Fällen beständig vorkam, welche von dem Gesetz nicht zum Voraus bestimmt waren: deßwegen war die Entscheidung dieser Rechtssachen eben so viel, als ein neues Gesetz machen, und daher der Ausdruck: „daß das als Gesetz betrachtet werden soll, in welches alle Geschwornen einwilligen.

§. 9.
Fernere Bemerkungen über den Verfall des Geschworenengerichts in Norwegen.

Alle neuern Nationen, Europäer und Amerikaner wenigstens, so fern sie ihre politischen Meinungen auszudrücken wagen, scheinen, wenn sie auch in vielen andern Punkten der Politik abweichen, doch darin übereinzustimmen, daß sie das Geschworenengericht als ein Palladium betrachten, welches, verloren oder gewonnen, die Freiheit des Subjekts nach sich zieht.

In den vielen Constitutionen, welche in dem neunzehnten Jahrhundert entworfen oder gegründet worden sind, waren die meisten andern Dinge sich unähnlich und örtlich; dieß allein war ein Lebenspunkt, ein punctum saliens, von welchem erwartet wurde, daß der ganze Bau einer liberalen Constitution freithätig entwickelt werden würde. Ich denke jedoch nicht, daß dieser besondere Theil der Physiologie der vita politica schon hinlänglich dargestellt ist, oder daß es befriedigend nachgewiesen wurde, wie die Freiheit des Subjekts so innig mit einer Entscheidung durch Geschworene verknüpft ist. Die meisten Schriftsteller scheinen es ohne weite Untersuchung anzunehmen oder als Thatsache

vorauszusetzen. Diesen Punkt zu erforschen oder zu beleuchten, selbst wenn ich es vermöchte, liegt außer den Grenzen meiner gegenwärtigen Untersuchung; aber ich werde hier bloß bemerken, daß die Meinung Derjenigen, welche das Geschworenengericht von solcher unbeschränkten Wichtigkeit halten, durch die Rechtsgeschichte von Norwegen kräftig unterstützt wird. Die Kunstgriffe, durch welche König Magnus diese Einrichtung zu schwächen oder abzuschaffen strebte, zeigen, daß er genau die nämliche Meinung in Bezug auf sie hegte, wie sie die Theoretiker der neuern Zeit hegen, — daß er sie als ein lästiges Hinderniß der Gewalt und der Prärogativen der Krone betrachtete, — daß durch Schwächung des Ansehens der Geschworenen er eine Erhöhung seines eigenen erwartete, wenigstens auf zwei Wegen; zuvörderst durch Erlangung der Wahl und Anstellung eines hohen Beamten (des Gesetzmannes) mit einer Controle über ihn, — und zunächst des sehr wichtigen Vortheils, die Urtheile der höchsten Gerichtshöfe nach seinem eigenen Belieben zu mildern oder zu schärfen oder ganz zu vernichten. Die Maaßregeln, durch welche er seinen Plan ausführte, waren hauptsächlich diese:

I. Er hob das Ansehen und den Einfluß des Gesetzmannes.

II. Er machte den Ausspruch des Geschworenengerichts im Fall einer Meinungverschiedenheit zu einer bloßen Spielerei.

III. Er übertrug den Zwölf-Männer-Eiden, den Sechs-Männer-Eiden u. s. w. (d. h. den Abschwörungen der Schuld) Gewalten und Ansehen, wie sie früher nur die regelmäßigen Geschworenengerichte genossen und ausgeübt hatten.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Abschwörungen der Schuld (in einem gewissen Sinn des Worts) volksthümlicher waren, als die regelmäßig geordneten Geschworenengerichte. Diese Einrichtungen neigten sich mehr auf die Seite der Gnade, als das Geschworenengericht, welches weit ehrwürdiger und unabhängiger war. Die ersteren boten dem Angeklagten eine Hoffnung dar, zu entgehen und von jeder Anklage, wohl oder übel begründet, frei gesprochen zu werden; das letztere entsprach weit besser den Zwecken der Rechtspflege; die Geschworenen waren verbunden, sich mit jedem Umstand einer Rechtssache, welche zu

ihrer Entscheidung kam, bekannt zu machen und nach ihrem Stand in der Gesellschaft, — ihren Eiden und ihrer Verantwortlichkeit, — ließ sich nicht erwarten, daß sie freisprachen, außer wenn sie den Beklagten unschuldig fanden. Auf die Wahl von diesen hatte der Angeklagte bloß einen beschränkten Einfluß; bei dem Institut der Abschwörung der Schuld wählte er eine gewisse Anzahl seiner eigenen Freunde, welche ein *juramentum credulitatis* für seine Unschuld schworen, und er wurde bloß verurtheilt, wenn es ihm mißlang, die erforderliche Anzahl aufzufinden. In andern Rücksichten gab es eine so große Aehnlichkeit in der äußern Form der *nefnds* oder *Laugrettas* und den Abschwörungen der Schuld, daß der große Haufe kaum den Unterschied bemerken mochte, und wenn ein schimpflicher Ausspruch von den letztern gegeben wurde, so war es für den Gesetzmann oder den Magistrat ein Leichtes, den Schimpf und den Haß einer solchen Verhandlung auf die Geschworenenschaften jeder Art ohne Unterschied zu werfen; noch mehr, wie es scheint, glich König Magnus so viel möglichst die Unterscheidung zwischen Geschworenengerichten und Abschwörungen der Schuld aus, indem er die letzteren den erstern bis auf einen gewissen Grad assimilirte, und den Angeklagten und den Ankläger eine gleiche Anzahl Geschworene wählen ließ. Dieses bastardartige Geschworenengericht, welches in der That auch in dem alten **Gulathings** lög noch vor der Zeit des Königs Magnus in Gebrauch scheint, wurde von ihm willig wieder aufgefrischt; denn die meisten Rechtssachen, welche in jenes Königs Gesetzbuch erwähnt sind, werden an ihre Entscheidung verwiesen. Das **Nefnd** des Königs Magnus war in der Theorie fast dahingeschwunden. In der gesetzgebenden Versammlung des **Gulathings** scheint es in der That und vielleicht bloß hier seine vollkommene Form und Würde beibehalten zu haben. So weit vermögen wir aus jenem Theil des **Gulathings** lög zu schließen, welcher die Form des gerichtlichen Verfahrens bestimmt *). In den besondern Theilen des Gesetzbuches, wo das Richten in besondern Rechts-

*) Dem **Thingfarar Bolkr.**

sachen bestimmt ist, erscheint es stets in einer etwas modificirten Form, bald mehr gleichend dem Institut der Abschwörung der Schuld, bald einem durch einen Kronbeamten ernannten königlichen Ausschuß, — schwankend zwischen Levellismus und Absolutismus *).

In einigen Fällen ist ausdrücklich befohlen, daß jene, welche über einen Fall entscheiden sollen, kein regelmäßiges Geschworenengericht sein dürfen; und es ist merkwürdig, daß in einem Beispiel ein neuer Ausdruck gebraucht wird, welcher die Absicht hat, das Geschworenengericht herabzuwürdigen, und welcher dasselbe in den Rang von bloßen Zeugen setzt **). Aber in vielen

---

*) Im **Mannh'elgi Bolkr**, cap. 5. Der Richter, d. h. der Gesetzmann oder die Ortsbehörde ist der ausschließliche Ernenner des Geschworenengerichts: „Ef madr stendr mann med langlignm, „vitnum á kono sinni, gialdi hann full manngiauld bóudannm, slik „sem sá er madr til, er kono á ef hann voeri saklaus drepiun. „Enn hálf *mandsgiauld* (l. manngiauld) ef hann stendr mann á „módor sinni eda dóttor eda systor ef thoer eigo eigi böndor sér. „Seolo thessi giauld döma tólf menn laugliga tilnefndir af retta-„ranum.“ i. e. Si quis idoneis praesentibus testibus moechum deprehenderit stuprum uxori snae inferentem; moechus marito integrum *veregildum*, i. e. (legalem compensationem pro caede ingenui hominis) pendito, tale, quale mariti dignitati conveniat, et quale pro ipso, si innocens fuerit caesus, justa esset futura compensatio. Si vero matrem, aut filiam, aut sororem comprimentem deprehenderit sintque illae nemini junctae matrimonio, moechus dimidium pendito *veregildum*. Has compensationes *duodecimviri a judice secundum legem nominati* decernunto. Ich habe des Herrn Sveinbjörnsen's Uebersetzung dieser Stelle nicht gegeben; ich halte die meinige für wörtlicher und auch gesetzlicher. Ich habe ohne Anstand das barbarische Wort **veregildum** gebraucht, — es ist ein Kunstausdruck, in der Lex Saxonum sowohl, als in andern alten teutschen Gesetzen gebraucht. Er ist zusammengesetzt aus **Ver**, **Vir** und **Gildi**, **pretium**, **compensatio**.

**) So z. B. im Mannhelgi-Bolkr cap. XI. Die Stelle, die ich anführen will, handelt vom Mord, — einem Ausdruck, welcher in diesem Gesetzbuch jeden Todtschlag bedeutet, den der Thäter nicht öffentlich gesteht oder feierlich kund thut, daß er ihn verübet

Fällen sind die Ausdrücke des Gesetzbuches so unbestimmt, daß sie uns im Zweifel lassen, ob ein regelmäßiges Geschworenengericht, oder aber eine Abschwörung der Schuld gemeint ist. Diese Unbestimmtheit scheint beabsichtigt worden zu sein, zum Zweck, dem Richter größere Freiheit auf die Art der Wahl, und darauf zu lassen, welche Art von Geschworenenschaft er in jedem besondern Fall anwenden sollte *).

habe. Die Worte des Gesetzbuches sind folgende: „doch wenn er (der Todtschläger) nicht öffentlich den Todtschlag eingesteht, dann ist er ein offenbarer Mörder und hat seine Güter und Sicherheit verwirkt. Sowohl im Fall des Geständnisses eines Todtschlags von Seite des Todtschlägers, als auch der Angabe des Verwundeten werden die Aussagen an das erste Thing (d. h. den Hof, welcher nach der Vollbringung der That gehalten wird) eingegeben, und sie werden an den Hof mit den vorhin vorgeschriebenen Förmlichkeiten gegeben, dann soll die Aussage des Verwundeten und nicht die Erklärung des Todtschlägers angenommen werden; doch wird er vom Mord freigesprochen, obwohl er zur Verbannung verurtheilt werden mag. Allein wenn die Anklage nicht vor dem ersten Hofe eingegeben ist, und wenn kein Zeuge der Heimsuchung (des Angriffs) erscheint, sondern wenn das Weib des Erschlagenen als der gegenwärtige Zeuge erscheint, und ihren Beweis nach dem Gesetze führt, indem sie ihn durch das Zeugniß von zwei Männern, die freigeboren und alt sind, führt, dann soll ihr Beweis, nicht aber die Erklärung des Todtschlägers (viglysing) angenommen werden. Der Erbe des Erschlagenen aber soll sich in jenen Distrikt (Filki) oder Hundred (herat), verfügen, die der Todtschläger als seine Heimath angab, und wenn er einen Mann von jenem Namen findet, der auch als ein Mann erscheint, der wahrscheinlich diese That verübt hat, so mag er ihn verklagen. Wenn aber der Angeklagte nicht gestehen will, so muß er zu einem Thing geladen werden, und bei jenem Thing sollen zwölf freigeborene und alte Männer ihn reinigen (d. h. durch ihre Eide seine Unschuld sichern). Dieses sollen keine Geschworenengerichtszeugen (Nefndarvitni) sein." Hier sollten wir bemerken, daß in den wichtigsten Sachen, welche vor einen Hof kommen, — erstens einer Abschwörung der Schuld der Vorzug gegeben ist, und zweitens, daß das Geschworenengericht mit dem herabwürdigenden Ausdruck Geschworenengerichtszeugen belegt ist.

*) Der gewöhnliche Ausdruck ist lögliga tilnefndir, d. h. ge-

§. 10.

Wie fest das Geschworenengericht der Nationalität der Norweger eingeprägt und wie tief es in den Neigungen des Volkes gewurzelt war, mögen wir aus dem Umstand beurtheilen, daß trotz dieser offenen und ränkevollen Angriffe von oben, es doch noch in einer oder der andern Form viele Zeitalter nach der Zeit des Königs Magnus fortdauerte; ja gänzlich wurde es nie abgeschafft. Sogar in **Kong Christian den Femtes Norske Lov** *) entdecken wir einige Reste desselben, obwohl die Fälle, in welchen es angewandt wird, sehr wenige sind, gleichwohl sind es Fälle großen Betrags und großer Wichtigkeit, wie z. B. Todtschlag und Streit in Bezug auf Landesgrenzen.

§. 11.
Ein Blick auf das Alter der schwedischen Geschichte und Einrichtungen überhaupt.

Die Schweden waren oft in ihren Ansprüchen auf Alterthümlichkeit so übertrieben, daß sie durch ihre hohe Ansprüche den Skepticismus ihrer Nachbaren gegen jeden Theil ihrer alten Geschichte herausgefordert haben. Wäre ihr Eifer mäßiger gewesen, so würde die schwedische Geschichte jetzt in Europa allgemeiner bekannt, und die reichen Materialien, welche in der skandinavischen Literatur liegen, würden dem gelehrten Gemeinwesen nützlicher geworden sein. Wie es aber geht, durch zu große Anmaßung verloren sie fast Alles. Wenigstens spötteln die englischen und französischen Schriftsteller über ihre Geschichtschreiber, — oft freilich ohne etwas mehr von ihnen zu kennen, als die Ergebnisse der phantastischen Lucubrationen einiger ihrer Schriftsteller. — Mancher, der sie anführt, kennt nicht mehr von Burnet, als daß er behauptete, es gebe auf den Nikobar-Inseln geschwänzte Menschen, welche zur Nachtszeit besser, als am Tage sehen, — (dieß versicherte er, im Vorbeigehen gesagt,

---

setzlich ernannt. Man sehe **Mannhelgi Bolk cap. XIX. §. 4. cap. XXII. §. 2. cap. XXIII. §. 1 et passim alibi.**

*) Bekannt gemacht im Jahr 1683.

auf die Autorität von Linné, allein davon wissen die, welche die Stelle anführen, nichts;) und aus diesem wunderlichen Versehen betrachten sich die erleuchteten Männer unsers erleuchteten Zeitalters ermächtigt, das Verdammungsurtheil gegen jedes der gelehrtesten und philosophischsten Werke, welche in dem letzten Jahrhundert geschrieben wurden, auszusprechen. Eben so kennen Viele nicht mehr von der schwedischen Geschichtschreibung, als Olaus Magnus und Rudbeck; und in der That nicht mehr von diesem letztern Schriftsteller, als daß er sich einbildete, bewiesen zu haben, daß das Paradies (die Atlantika Platon's) in Schweden gelegen war. Es würde für Rudbeck gut sein, wenn eine vollständige Parallele zwischen ihm und Burnet in anderer Rücksicht gezogen werden könnte; allein es thut mir leid, zu sagen, daß dieß der Fall nicht ist. Rudbeck's Leichtgläubigkeit ist übermäßig — sogar für Schweden — sogar für das siebenzehnte Jahrhundert *). Rudbecks Gelehrsamkeit war mehr ausgedehnt, als tief, lieferte oft Materialien für die schwärmerischsten Kombinationen: in seinem Zeitalter war die Etymologie in ihrer frühsten Kindheit, und in so fern durch den Kriticismus noch ungezügelt. Die Gelehrten begannen einzusehen, daß die Sprache selbst eine Fundgrube war, reich an historischen Thatsachen. Ihr Enthusiasmus über solch eine Entdeckung führte sie über die Grenzen des nüchternen Urtheils hinaus. Ueberdieß aber mag es nach meiner Ansicht als eine Besonderheit des schwedischen Nationalcharakters angesehen werden, daß von allen oder beinahe von allen nordischen Nationen sie am wenigsten Skepticismus hat.

Wenn wir gleich wohl wegen diese Umstände jedes mögliche Zugeständniß machen — wenn wir alles abziehen, was abgezogen werden muß — so ist die Alterthümlichkeit der schwedischen Einrichtungen als gegründet auf wohl erwiesene Fakta, als unterstützt durch unbestreitbare Berichte, noch überaus genü-

*) Sein Irrthum ist noch dazu wesentlich und fundamental; sein Werk beruht hauptsächlich darauf: Burnet's Irrthum war zufällig und von geringem Einfluß auf sein Werk.

gend, jeden vernünftigen Anspruch des kühnsten und patriotischsten schwedischen Alterthumsforschers zu befriedigen. Ein unbezweifeltes geschichtliches Factum ist, — daß Odin der Gesetzgeber der Schweden, ihr Gott und König war. In der That, Odin hat sich nicht ohne Zeugen gelassen: eine Wanderung von wenigen Meilen durch fast jeden Theil von Schweden genügt jedem scharfsichtigen Forscher, daß hier wirklich Odins ganz besonderes Gebiet war: Apollon und Athene haben keinen bessern Anspruch auf Griechenland. Hier stoßt ihr auf ein Denkmal, dessen Gestalt und Form schon euch zweifeln läßt, ob es durch Wesen euerer Gattung errichtet worden ist. Ihr untersucht es näher und entdecket Charaktere, ungleich jedem System von Charakteren, das ihr früher je sahet, aber dennoch eine leise Aehnlichkeit mit allen bewahrend — etwas gleichend dem griechischen, etwas dem lateinischen, — dem tartarischen, — dem tibetanischen, — dem Sanscrit, — dem hebräischen, — dem phönikischen Alphabete: kurz etwas und nichts *). Wenn ihr dieses Alphabet analysirt, so findet ihr es einfacher und ärmer, als jedes andere, da es wie das kadmeische blos sechszehn Buchstaben enthält, aber in drei Fällen andere Elemente und zwar von den unerläßlichsten **). Diese Charaktere findet ihr in Linien und Figuren geordnet, von jeder erdenklichen Gestalt, Form und Richtung: von der Rechten zur Linken, und von der Linken zur Rechten, aufwärts, niederwärts und quer, — in der Form von Drachen, Schlangen und andern Thieren. Die Schrift drückt den Sinn durch alphabetische Elemente die Figur der Linie, ein hieroglyphisches Emblem, aus. Die besondern Buchstaben selbst bestehen aus einer einfachern Kombination von Linien, als sogar die des Pali-Alphabets ist; jede Linie, aus welcher diese

*) Man vergleiche Dr. Bryujgulfsens „Periculum runologicum" Hafn. 1823.

**) Das kadmeische Alphabet hat ein unterschiedenes d und t, g und k, b und p, welche das Runenalphabet nicht hat; aber anstatt dieser, hat das letztere Figuren für Laute, die durchaus verschieden sind von andern Lauten im Alphabet, nämlich für th, h und Schluß-r.

Charaktere zusammen gesetzt sind, ist eine gerade Linie. Ihr sahet nie ein System von Buchstaben, das in so vielen Rücksichten der Idee entspricht, welche ihr euch zum Voraus von einem Mutteralphabet gemacht haben dürftet. Wenn ihr zwischen den zwei Problemen zu wählen habt, nämlich es von irgend einem andern oder alle andern Alphabete von ihm abzuleiten, so werdet ihr viel leichter das letztere thun. So ist die Schrift Odins. Untersucht ihr aber die Sprache von jenen Denkmalen, — ob ihr nun ihre grammatische Form oder ihren Stil betrachtet; so ist ihr alter Charakter augenfällig: — Ein sehr verwickeltes System von Beugungen, eine große Sorgfalt und Genialität enthalten in der Bildung und Verschönerung jedes Wortes, die feinste Harmonie, Verhältnißmäßigkeit, Symmetrie zwischen allen Elementen, aus welchen ein Wort zusammengesetzt ist, eine ängstliche Vermeidung aller rauhen Laute, und doch die Vorherrschaft irgend eines besondern Buchstabens nicht zugegeben, welcher Monotonie oder Disharmonie hervorbringen möchte — das sind die äußern und wahrhaft indischen Kennzeichen der Sprache Odins. Der Stil ist unvergleichlich einfach und gedrängt *). Jedes Denkmal enthält bloß den Namen der Person, deren Andenken zu verewigen es bestimmt war, und derjenigen, welche es errichtete. Hier ist kein Wort überflüßig. Untersuchet das Innere dieser Gräber! Auch hier begegnet ihr den Denkzeichen einer alten Religion, alter Sitten, alter Gesetze, für welche keine Parallele näher gefunden wird, als an den Gestaden des Ganges: Eine rohe Leichenurne, enthaltend Asche und verbrannte Knochen, — dieß ist der gewöhnliche Inhalt dieser alten Gräber. Snorri behauptet ausdrücklich, daß Odin die Sitte der Verbrennung der Todten einführte, — daß er sie zu einem Artikel in seinem Gesetze machte, und daß die Einwohner das Zeitalter, in welchem diese Sitte bestand, das brennende Zeitalter nannten. So bestätigen noch bestehende Denkmale die Wahrheit der alten

*) Welch eine ungeheure Anzahl von diesen Denkmalen in Schweden gefunden worden ist, mag der Leser aus Verelius, Peringschiold und Worm lernen.

Geschichte. Viele andere Gegenstände — Ortsnamen — Volksüberlieferungen und noch bestehende Volkssitten — geben alle Zeugniß von Odin. Es besteht eine Uebereinstimmung und Harmonie aller ihrer Theile in der Geschichte dieses Gottes. Derselbe Geist durchweht das ganze System. Als Sittenlehrer und Gesetzgeber erscheint Odin als derselbe Charakter, wie er sich in dem erzählenden Theil der Edda, in der Volksüberlieferung und in den Sagas darstellt. Er ist überall ein Gott des Krieges, der freien und nützlichen Künste, des Scharfsinns und der List, und zugleich ein höchster Gott der Weisheit, der Herrschaft und Ordnung *). Die Eddas sind Urkunden, welche nicht verfälscht werden konnten, und deren hohes Alter von keiner Kritik mehr länger bezweifelt werden kann **). Daher muß ihr erzählender Theil, wie jede andere mythische Geschichte gelesen und verstanden werden.

Die späteren Gesetze Schwedens — jene Gesetzbücher, welche noch aufbewahrt werden, sind alle von Odinischem Geist durchdrungen. Ich spreche von Gesetzen, gemacht und verkündet ein Jahrtausend nach seiner Zeit im zehnten und eilften Jahrhundert, d. h. nachdem das Christenthum die herrschende Religion des Landes geworden war ***). Aber wann lebte Odin und gab Gesetze? Da dieß ein streitiger Punkt in der Geschichte des nordischen Rechtes ist, so möchte es wichtig sein, diese Frage genügend zu beantworten.

---

*) Einst war es Mode unter den Alterthumsforschern, alle Mythologien von den Griechen abzuleiten. In jener Periode behaupteten einige, daß Odin Zeus, und andere, daß er Hermes wäre.

**) Sheringham in seinem Buch „De Anglorum gentis origine" sprach von der Autorität der Edda wie ein ganz kompetenter Richter p. 265. Ed Cantab. 1680.

***) Es ist z. B. für alle diese Gesetze charakteristisch, wie Leben und Glieder gering geschätzt, und wie streng zu gleicher Zeit persönliche Beschimpfungen bestraft werden. Ein gewißer Preis ist auf besondere Wunden und Verstümmlungen gesetzt. Weiber scheinen eine Art persönlichen Eigenthums ihrer Gatten und Verwandten zu sein. Zwölf ehrenwerthe Männer richten über jede Sache von großem Belange u. s. w. Jede von diesen Einrichtungen und Bestimmungen hat eine Art Odinismus um sich.

Allein ich besorge, daß wir für jetzt keine völlige und befriedigendere Lösung erwarten können, als die ist, welche Torfäus schon gegeben hat*). Jeder Versuch, die Periode, wo Odin sich in Skandinavien niederließ, genau zu bestimmen, ist vergebens; selbst Torfäus hat in diesem Punkte die Schranken eines gesunden und philosophischen Kriticismus überschritten. Die mythischen Perioden der Geschichte der Menschheit fordern aber auch diese Genauigkeit nicht. Odin und seine Gefährten stellen ein ganzes Zeitalter und eine ganze Nation dar. Es genügt für unsern Zweck zu wissen, daß um den Anfang der christlichen Zeitrechnung die Religion Odins eine von den mehren in Dänemark bestehenden war; so viel erscheint gewiß nach den sparsamen Anspielungen des Tacitus. Ob es einen oder zwei, oder drei Odine gab; — ob er gleich Lama durch viele Generationen fortdauernd sich erhielt; — ob er ein Buddha war, wie Hr. Magnusen zu glauben geneigt ist; — oder sogar ob sein Hoherpriester zu Upsala mit ihm Namen, Verehrung und Würde theilte; — oder ob bloß ein besonderer asiatischer Heerführer mit dem Namen Odin benennt wurde: — Das sind Punkte von vergleichungsweise geringerm Gewichte für uns. So viel bleibt jedenfalls gewiß: der Norden Europas hat seine Bildung sowohl als den edelsten Theil seiner Bevölkerung unmittelbar aus Asien empfangen, und der Name eines besondern Heerführers, Königs und Gottes, Odin, ist innig mit diesem Ereigniß verknüpft.

---

*) In seiner „Series regum Daniae.“ Ich führe keine besondere Stelle an; denn gewisser Maaßen kann gesagt werden, daß das Ganze dieses Werks der Lösung dieser Aufgabe gewidmet ist. Gleichwohl verweisen wir noch besonders den Leser auf Buch II. Hauptstück 2, 3 und 4, und auch auf Buch III, Haupstück. 1 und 2. Torfaeus nimmt mehrere Odine an. Nach ihm kam der zweite oder der Upsala Odin, der am innigsten mit der skandinavischen Geschichte verflochten ist, um das Jahr 70 nach Christus in den Norden. Man sehe Ser. reg. p. 113.

§. 12.

Ein Vorbild des Geschworenengerichts in Snorra Edda.

Die prosaische Edda, enthaltend die Theogonie und Kosmogonie der Skandinavier, wird gewöhnlich Snorra Edda genannt, oder die Edda des Snorri Sturluson, eines gefeierten isländischen Schriftstellers und Gesetzmannes, dessen Zeitalter größtentheils die letztere Hälfte des zwölften, und die erstere Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts umfaßt. Er kann jedoch nicht als der Verfasser, sondern bloß als der Sammler eines Werks betrachtet werden, für welches die Materialien wenigstens ein Jahrtausend vor seiner Zeit schon bestanden hatten.

Die Fabeln, welche theils durch Ueberlieferung heruntergereicht, theils in alten Gesängen oder in verschiedenen mythischen Sagas bewahrt worden waren, sammelte er in ein Ganzes, mit der Absicht, den skandinavischen Skalden eine Art Textbuch oder poetischen Kanon in die Hände zu geben und für den Zweck, das Lesen und Verständniß früherer Dichter zu erleichtern *). Da

*) Die Zweifel, welche in Bezug auf Snorris Antheil an der prosaischen Edda erhoben wurden, scheinen aus reinem Hyperkriticismus entstanden zu sein. Diese Zweifel scheinen auch jetzt von den scharfsinnigsten neuern Kritikern beseitigt worden zu sein. In Betreff dieses Gegenstandes mag der Leser jedoch nachsehen Prof. Finn Magnusen's Leben von Snorri, geschrieben in dänischer Sprache; den Artikel Snorro Sturluson, in der „Biographie universelle;" Rask's Vorrede zu seiner Ausgabe der Snorra Edda, Stockholm 1818. 8vo. Jedoch ist Rask, skeptischer als irgend einer der andern Schriftsteller, geneigt, bloß den ersten Theil (Gylfaginning) dem Snorri zuzuschreiben. Der Rest des Buches ist nach seiner Vermuthng von mehren Schriftstellern compilirt. Man vergleiche Depping „Histoire des expéditions maritimes des Normands." Er spricht von der Edda in der Vorrede seines Werkes. Dieser Schriftsteller scheint aber nicht völlig das Dasein von zwei Eddas zu beachten, obwohl er auf sie beide anspielt. Er verdient eine besondere Empfehlung, als ein weit gerechterer Anerkenner des Verdienstes von Snorri Sturluson als Dr. Müller, der gegenwärtige Bischof von Sealand. Snorro ist der islän-

das Buch ganz mythisch ist, so können wir nicht erwarten, hier irgend Bestimmungen in Bezug über die Geschwornenengerichte als solche zu finden; — wenn wir eine Oekonomie und Anordnung in der Hausregierung Odin's finden, die einiger Maaßen dem richterlichen Institut gleicht, welches die spätern Zeiten vollständig entwickelten, so müssen wir zufrieden sein. Die Worte des heiligen Textes sind folgende: —

„Dann sagte Gángleri *): Was that Alfauthr **), nachdem der Bau von Asgarth ***) vollendet war? Hár †) antwortete: in dem Anfang wählte er jene, welche er sich bei der Verwaltung zugesellen wollte, und forderte sie auf, mit ihm die Urgesetze ††) der Menschheit zu bestimmen, und sich mit ihm über die Regierung der Stadt zu berathen. Sie hielten ihren Hof auf einem Felde, genannt Itha-völlr, in der Mitte der Stadt. Ihr erstes Werk war, einen Tempel zu bauen, in welchem ihre Sitze aufgestellt sind: es sind ihrer zwölf, außer dem hohen Sitze, welcher dem Alfauthr gehört. Dieses Haus ist am

dische Name Snorri, nur latinisirt; in der englischen und sogar in der französischen Sprache sollte die isländische Endung beibehalten werden, als diesen Idiomen entsprechender.

*) Ein König von Schweden, welcher die Götter besucht hatte, zum Zweck, von ihnen über die Schöpfung der Welt und ihre Regierung belehrt zu werden.

**) Alfauthr das ist Allvater, einer von Odin's Namen.

***) Asgarth, die Hauptstadt der Götter.

†) Hár, einer von Odin's Namen.

††) Die gewöhnliche Bedeutung des Wortes *Orlaug* ist Schicksale, Geschicke, allein dieser Wortsinn ist hier nicht zuläßig; diese festzusetzen, war das Geschäft anderer Gottheiten, nämlich der nordischen Schicksalsgöttinnen: Urth, Verdaudi und Skuld. Der ursprüngliche Sinn des Wortes *Orlaug* ist Urgesetze, und jene Bedeutung desselben gibt hier den passendsten Sinn. Es war der eigenthümliche Beruf Odin's, den Grund zu allem demjenigen zu legen, was bestand, oder was bestehen soll, in Zeugung und Zerstörung, d. h. aller weltlichen Dinge; er hatte Nichts mit bleibenden und ewigen Dingen zu thun.

besten gebaut, und das größte aller, die sind auf Erden" *). An einer andern Stelle ist ein verschiedener Hof der Götter erwähnt. "Dann fragte Gangleri: Wo ist der Hauptplatz und das Heiligthum der Götter? Hár antwortete: Es ist unter der Esche von Ygdrasil; dort halten die Götter Gericht jeden Tag." — (Hier folgt eine Beschreibung der verschiedenen Wurzeln der Esche, und dann fährt die Edda fort): "Die dritte Wurzel der Esche ist im Himmel; unter jener Wurzel ist eine Quelle, welche sehr heilig ist, genannt Urtha's Quelle; dort halten die Götter ihr Gericht. Dorthin reiten die Götter jeden Tag über die Brücke von Bifraust **), welche auch genannt ist Asbru ***)." An einer andern Stelle antwortet Hár auf die Frage von Gangleri, an welcher unter den Asen die Menschen zu glauben verbunden seien:

"Es gibt zwölf Asen, die als Götter bekannt sind," und bald darauf erwähnt er den Namen und den besondern Charakter eines jeden derselben †).

---

*) Man sehe Snorra Edda, Ausgabe Rask's p. 14.

**) Die schwankende Brücke d. i. der Regenbogen..

***) Die Brücke der Asen. Man sehe Edda S. 17.

†) Für Jene, welche wünschen mögen, die Worte des Urtexts von der Stelle zu sehen, welche ich angeführt habe, will ich sie hier einrücken. „Thá moelti Gángleri: Hvat hafdiz Alfaudr at thá er görr var Asgardr? Hárr moelti, í upphafi setti hann stiórnarmenn, oc beiddi thá at doema med sér örlang manna, oc ráda um skipnn borgarinnar, that var thar sem heitir Ithavöllr i midri borginni. Var that hit fyrsta theirra verk at gera hof, that er soeti theirra standa i, 12 aunnor eu hásoetit that er Alfaudr á. That hús er bezt gert á iördn oc mest" . . . . Thà moelti Gángleri: Hvar er havfudstadrinn eda helgistradinn Godanna? Hár svarrar. That cr at aski Yggdrasils; thar skulo' Gudin eiga dóma sina hvörn dag . . . . Thridia rót asksins steudr á himni, oc undir theirr rót er brnnnr sá er miöc er heilagr, er heitir Urthar brnnnr; thar eigu gudin dómstad sinn: hvern dag rída Aesir thángat upp um Bifraust, hon heitir oc Asbru" . . . . . . „Tha moelti Gángleri: Hverir ern Aesir their cr mavnnnm er shyllt at trúa á? Hár svarrar: Tólf eru Aesir gudkunnigir."

Wenn wir die Belehrung, die in diesen Stellen enthalten ist, unter einen Gesichtspunkt zusammenfassen, und sie mit dem skandinavischen Geschworenengerichte vergleichen, so können wir nicht umhin, einige Punkte der Aehnlichkeit zwischen Odin's Gerichtshof und der gesetzlichen Einrichtung der spätern Zeitalter zu bemerken. Wir finden hier, daß Odin als ein Gesetzmann oder Richter *) in einem Gerichte den Vorsitz führt, das aus zwölf Beisitzern, Räthen oder Geschworenen besteht; denn wir dürfen nicht erwarten, ihre Functionen hier scharf bestimmt zu finden. Ihre Versammlung oder ihr Hof wird zuerst auf dem Ithafelde gehalten, — nachher bauen sie einen Tempel oder ein Versammlungshaus; aber an einem andern Orte, und wo ihr Haupgericht gehalten wurde, schienen sie sich unter dem freien Himmel an der Urthaquelle, unter jener Wurzel von Yggdrasil versammelt zu haben, welche im Himmel war. Eben so wurden alle nordischen Gerichtsversammlungen in alter Zeit unter freiem Himmel gehalten. Die Stätte, wo Odin seine Gerichtsversammlung hielt, war ein „geweihter" Platz: die Felder oder Bezirke, wo die nordischen Gerichtsversammlungen gehalten wurden, waren auch besonders heilig.

§. 13.

Es ist jedoch von weit größerer Wichtigkeit für uns, das Geschworenengericht zu betrachten, wie wir es in den alten Gesetzbüchern jenes Landes beschrieben finden. Die Bestimmungen, welche wir hier in Bezug auf dasselbe finden, sind in einigen Beispielen genau und detailirter, als jene der norwegischen Gesetze. Diese gesetzliche Einrichtung wurde viel vollständiger in Schweden entwickelt, und allgemeiner angewandt, um Rechtssachen jeder Art zu entscheiden; hier bestand sie auch länger in ihrer vollen Kraft. In dem Jahr 1687, schreibt Lorenz Welt:*) Unsere Hyperbo-

*) Einer von Odin's vielen Namen (Ich habe ein Verzeichniß von 120 gesehen) war Haufudr, welches einen Urheber und auch einen Obmann oder höchsten Richter bedeutet: in der letztern Bedeutung ist es in der „Hervarar Saga" gebraucht.

**) Man sehe oben Seite 7, Anmerkung.

reer, nämlich die Schweden, haben die Gewohnheit anzuwenden und wenden noch jetzt die Geschworenengerichte an, deren Pflicht früher war, Kenntniß von der Thatsache zu nehmen, (Zeugen) zu verhören und den Stand der Sache zu erläutern; — alles dieses geht offenbar aus unsern Gesetzen hervor." Das Geschworenengericht wird von diesem Schriftsteller Nämbd genannt, und dieß ist in der That die häufigste Benennung in den alten schwedischen Gesetzbüchern *). Er sagt, daß es verschiedene Arten davon gebe, nämlich die Konungs Nämbd oder das Geschworenengericht des Königs; das des Gesetzmanns, des Bischofs und der Hundred. Dann folgt eine Stelle, welche nicht ganz mit einer übereinstimmig erscheint, welche unmittelbar oben angeführt wurde; doch mögen wir das Folgende als die genauere Ansicht von beiden betrachten. Er fährt sofort: „Wenn diese Geschworenen alle Umstände füglich erwogen hatten, so waren sie ermächtigt, durch ihre Stimmen frei zu sprechen und zu verurtheilen, auf eine solche Art war jedoch, wenn sie auch nicht alle übereinstimmten, die Abstimmung der Majorität entscheidend. Daß diese Gewohnheit außerordentlich alt ist, erhellt aus den Worten Platon's: — aber sie gaben dem König das Recht nicht, einen ihres gleichen mit dem Tode zu bestrafen, außer wenn mehr als fünf von zehn in diesem Urtheil zusammenstimmten" **). Und Welt fährt so fort: so entschied die Mehrheit von zehn, denn zehn waren von alten Zeiten ihre ganze Zahl, aber zur Zeit des heiligen Olav war ihre Zahl

*) Das Wort wird bisweilen *Nämd* und bisweilen auch *Nämnd* geschrieben.

**) Der schwedische Schriftsteller hat nicht angegeben, wo diese Stelle in Platon's Werken zu finden ist; aber er spielt auf die Worte von Kritias an, Tom III. von Platons Werken. Serranns's Ausgabe p. 120 D. *Θανατου δέ τον Βασιλεα τῶν συγγενῶν μηδενὸς ἐιναι κύριον, ἄν μὴ τῶν δέκα τοῖς ὑπερημìσυ δοκῆ.* In dieser Stelle spricht Platon von den Atlantiden. Welt, welcher diese Stelle aus Rudbeck ausgezogen hatte, hielt nach seiner Autorität wahrscheinlich für ausgemacht, daß Platon hier keine andere Nation meine, als die alten Schweden.

eilf*), und die Entscheidung der Mehrheit jener Zahl war endgiltig, was mit unserm Gesetze übereinstimmt, (man sehe cap. **35 Konungs Balk, Landslag). Hwen thesse tolff eller siw aff them faella fore konunge sielfwom eller for them hans doom hafwa ă Räffst eller Landzthingom, som i Thingmälom skils; the skulo wara fälte, etc.**" d. h. "Wen immer diese zwölf oder sieben derselben verurtheilen vor dem König selbst, oder denen, welche haben seine Gewalt zu urtheilen in einem Untersuchungsgericht oder in einem Landzthing, wie es angegeben ist im Thingmal (einer Abtheilung des so genannten Gesetzbuches) **), der soll verurtheilt sein".

So war das Landrecht in Schweden im Jahr 1665; und es war in jener Periode das Landrecht seit unvordenklicher Zeit gewesen. Der erste Ursprung dieses Gesetzbuches, mit dem Titel Landzlag, ist nicht leicht zu bestimmen; allein König Christoph von Baiern, welcher über die drei nordischen Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden herrschte, revidirte und verbesserte

---

*) „Ihre Zahl war eilf" (undecim). Wenn das Wort undecim kein Druckfehler für duodecim ist, was wahrscheinlich ist, so würde ein Widerspruch in dieser Stelle liegen, denn der locus des Gesetzes, der unmittelbar nachher angeführt wird, spricht von zwölf und nicht von eilf. In der That ist zwölf oder die Hälfte oder ein Viertel jener Zahl, oder ihr Doppeltes, Dreifaches oder Vierfaches allgemein die Zahl der nordischen Geschworenen. Sogar die schottischen Fünfzehn sollten nicht einfach als fünfzehn, sondern als zwölf mit der Zugabe eines Viertels von Zwölf betrachtet werden; oder als zwölf, mit der Zugabe von drei, einer geheiligten Zahl; oder als zwölf mit einer Zugabe einer ungeraden Zahl, um auf diesem Weg sich eine Mehrheit zu sichern; dieser Zusatz mußte eins überschreiten, weil dreizehn eine unglückliche Zahl ist. Der Ursprung dieses Zusatzes wird bei den dänischen Geschworenengerichten gezeigt werden.

**) Thingmäla Balk, cap. 35 mit der Ueberschrift, „Om Nempd ey ă sämber." „Nu kan Nempd ey sämia: Hwem siw aff Nempd wäria wari warder: Hwem the ey wäria wari fälder," d. h. „Wenn das Geschworenengericht nicht übereinstimmt." „Wenn nun das Geschworenengericht nicht übereinstimmt, so laßt den, welchen sieben der Geschworenen frei sprechen, frei gesprochen sein, den, welchen sie nicht frei sprechen, den laßt verurtheilt sein."

es im Jahre 1442. Zu jener Zeit spricht König Christoph von demselben, als von einem *„vetus legisterium."* Es wurde in späterer Zeit von Karl IX. im Jahr 1608 bestätigt, und dieß war die letzte königliche Bestätigung, welche es empfangen hatte, als jene Ausgabe bekannt gemacht wurde, die ich angeführt habe *). Der Ausspruch der Mehrheit der Geschworenen wird auch von dem Dalelagh für gültig gehalten. Jenes Gesetzbuch sagt: „der Richter soll die Geschworenen auserwählen mit Einwilligung beider Parteien: der, auf dessen Seite die Mehrheit stimmt, soll den

*) Die Worte, auf welche ich anspiele in König Christophs Bestätigung, sind folgende: **„Nos igitur requisitionem nobis factam, tanquam rationalem, jure tam divino quam humano consonam, judicantes, compilationem praesentem, seu *veteris legisterii* propter temporis variationem correctionem opportunam, anctoritate Regia, cum omnibus suis articulis ct clausulis, matnra nostrorum consiliariorum deliberatione specialiter et gencraliter prachabita, confirmamus: volcntes ut hac tantum compilatione universi in Regno nostro Sveciae utantur, in judiciis secularibus, secundumque cam judicent."** Es ist meinem gegenwärtigen Plane fremd, ganz genau in die Geschichte dieses Gesetzbuchs einzugehen; allein was in Beziehung auf dasselbe bekannt ist, kann nachgesehen werden in der Vorrede zu **„Sweriges Rikes lag gillad och antagen pä Riksdagan är 1734. Tryckt uti Stockholm 1746,"** 4to. Sein Ursprung wird hier kurz als folgender angegeben: daß „König Magnus Erichson in dem vierzehnten Jahrhundert begann, aus den vielen getrennten Gesetzen, welche früher bestanden hatten, und in den verschiedenen schwedischen Provinzen in Gebrauch gewesen waren, ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze Königreich zu compiliren; allein daß dieses nicht vollkommen ausgeführt worden sei, bis eine allgemeine Beschwerde dem König Christoph wegen Verschiedenheit der Gesetze in Schweden vorgebracht wurde, welche ihn vermochte, dieselben zu revidiren und in diejenige Form zu bringen, welche dieselben noch haben." Aber trotz des gelehrten Verfassers dieser Vorrede ist es augenscheinlich, daß ein allgemeines Gesetzbuch vor der Zeit Christophs bestand; wie wir bereits aus dem Schreiben jenes Königs gesehen haben. Hier liegt noch ein großes Stück Arbeit für die schwedische Rechtsgeschichte, hier ist eine Fülle von Stoff für ein großes und interessantes Werk; und zwar für ein Werk, welches für jeden Geschichtsschreiber, Alterthumsforscher und Rechtsgelehrten des nördlichen Europas von Wichtigkeit wäre.

Rechtsstreit gewinnen." (Man sehe Dale L. Things B. §. 8, 9) Das Statut des Königs Magnus Erichson ist gleich ausdrücklich zu Gunsten der Mehrheit: "wen immer diese zwölf oder sieben ihrer Zahl freisprechen, der soll von uns und unsern Gerichten freigesprochen sein: wer immer von ihnen verurtheilt wird, der soll Hand und Haupt unsern Strafgesetzen verwirkt haben, oder andern Strafen verfallen nach der Natur des Falles." (Man sehe das Statut §. 13.)

Das Wästgötalagh erklärt sich augenfällig zu Gunsten der Mehrheit der Geschworenen, im Thingmala, Fluck. B. IX. Die Stelle wird anderswo ausführlich angeführt werden. Das Bjarköärätt hat keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, für den Fall der Nichtübereinstimmung der Geschworenen; aber aus cap. XI. §. 1. und cap. XIV. §. 1. ist es ganz natürlich zu schließen, daß der Ausspruch der Mehrheit angenommen wurde; denn der Angeklagte wählte die eine Hälfte des Geschworenengerichts und der Ankläger die andere Hälfte. Von einem so konstituirten Geschworenengericht mochte das Gericht schwerlich einen einstimmigen Ausspruch erwarten.

Einige andere schwedische Gesetzbücher, wie das Oestgötalagh, das Sudermannalagh, das Wästmannalagh, das Helsingelagh und das Gotlandslag enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen für den Fall der Meinungsverschiedenheit unter den Geschworenen; aber da dieß bloß Gesetzbücher für einzelne Provinzen Schwedens sind, und ihre Bestimmungen in Betreff der Geschworenengerichte in andern Fällen vollkommen mit denen des Landslagh übereinstimmen, — und zwar so sehr, daß sie oft sogar die nämlichen Ausdrücke wie jenes Gesetzbuch gebrauchen; — und ferner, da keines dieser Gesetzbücher je einen einstimmigen Ausspruch von den regelmäßigen Geschworenen fordert, sondern oft Geschworenengerichte auf eine solche Weise konstituirt, daß ein einstimmiger Ausspruch kaum möglich war, so ist es ganz wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß, wenn Fälle von Nichtübereinstimmung vorkommen, die Praxis in den respektiven Provinzen der Regel des Landslagh folgte, da dieses ein allgemeines Gesetzbuch für ganz Schweden war. Es ist jedoch wahr, daß die

die Abschwörung der Schuld in einigen dieser Provinzen mehr im Gebrauch gewesen zu sein scheint, als in andern, und daß das Geschworenengericht demnach auf wenigere Fälle eingeschränkt war, als demselben unter dem Landslagh zugewiesen waren; allein jener Umstand unterstützt durchaus die Ansicht nicht, daß das die Geschworenengerichte betreffende Gesetz dieser Provinzialgesetzbücher wesentlich von den Vorschriften des Landslagh verschieden war; im Gegentheil machen die hier aufgeführten Gründe eben sowohl, als die Praxis der benachbarten Nationen es fast gewiß, daß die Gerichte den Ausspruch der Mehrheit der Geschworenen annahmen.

Da der Hauptgegenstand dieser Abhandlung ist, zu zeigen, in welcher Achtung der Ausspruch der Mehrheit der Geschworenen bei alten Nationen stand, bei welchen dieses Rechtsinstitut im Gebrauch war, und zu welchen Auskunftsmitteln man seine Zuflucht nahm, wenn die Geschworenen von einander abwichen, so habe ich so besonders dargelegt, was nach der Autorität der achtzehn schwedischen Gesetzbücher ich als die viele Zeitalter hindurch dauernde allgemeine Praxis in Schweden fand, einem Lande, welches nicht ohne Grund höhere Ansprüche für das Alterthum seiner Institutionen überhaupt macht, als es bei seinen benachbarten Nationen zugeben würde.

Ich habe einen direkten Beweis zu Gunsten der Mehrheit aus dem Hauptgesetzbuch der Schweden sowohl, als aus einigen der ältesten Provinzialgesetzbücher geliefert. Der indirekte Beweis der andern Provinzialgesetzbücher jenes Landes ist fast eben so stark; das ganze Stillschweigen über einen Punkt von solcher unbegrenzten Wichtigkeit, — der sich jeden Tag der Aufmerksamkeit der Gerichte aufdrängte, ist, wie ich glaube, bloß so zu erklären, daß es für unnöthig gehalten wurde, ein besonderes Gesetz über den Gegenstand niederzulegen, da es eine alte Sitte war, und das Gesetz des Landes längst die Gültigkeit des Ausspruchs der Mehrheit sanktionirt hatte.

Es scheint aus vielen Umständen hervorzugehen, daß die Geschworenengerichte in Schweden unabhängiger waren, als in Norwegen, oder wenigstens, daß sie ihren hohen Charakter und

ihre erhabene Würde in dem ersteren Lande länger bewahrten, als in dem letztern. In dieser Hinsicht mag es nicht ohne einiges Interesse für den brittischen Rechtsgelehrten sein, wenn ich etwas vollständiger das Wesen und die Konstitution des schwedischen Geschworenengerichts betrachte.

§. 14.

In allen skandinavischen Ländern standen der Gesetzmann und das Geschworenengericht in einer so engen Verbindung zu einander, daß wir nicht mehr die Gewalt und die Prärogativen des einen dieser Theile vollkommen zu erkennen vermögen, ohne mit denen des andern Theils bekannt zu sein. Wir finden beständig, daß, je mehr das Ansehen des Gesetzmannes gesteigert ward, desto mehr die Gewalt der Geschworenen geschwächt, und ihre Würde geschmälert wurde. In dem nämlichen Verhältnisse, wie er sich zu dem Range eines wirklichen Richters erhob, verloren die Geschworenen jenen Rang. In den frühsten Zeiten war er ein bloßer *interpres legis*, oder vielmehr Ἡγεμὼν των δικαστήριων, und damals waren die Geschworenen Richter in jeder Hinsicht; als aber die Gewalt und das Interesse der Krone stärker wurde, so wurde die Funktion, das Gesetz zu verwalten, anzuwenden und sogar zu ergänzen, d. h. neue Bestimmungen ihm beizusetzen, wo diese erforderlich waren, nach und nach von demselben angemaaßt, und den Händen der Geschworenen entzogen, welche ehemals mit dieser Gewalt bekleidet waren. Während republikanische Formen vorherrschten, waren schon sein Ansehen, seine Würde und sogar seine Amtsaccidenzien beträchtlich: es fand sich kaum Jemand, der im Staate über ihm stand; aber doch war er von den Thingmännern (den Abgeordneten der gesetzgebenden Versammlung) in seinen Urtheilen durchaus abhängig, und von den Geschwornen, als einem besondern Körper oder Ausschusse der Thingmänner; oder vielmehr waren die Urtheile die ihrigen, und nicht von ihm. So war es z. B. der Fall auf Island, wie wir später sehen werden. Es ist interessant, die Konstitution der norwegischen, schwedischen und isländischen Gerichte während des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts in

Beziehung auf diesen Gegenstand zu vergleichen. In dem ersten dieser Länder finden wir die Gewalt und den Einfluß des Gesetzmannes am stärksten: in dem letzten hat das Geschworenengericht am längsten sein Ansehen ungeschmälert erhalten; und in Schweden wurde eine Art von Gleichgewicht in der Vertheilung der Gewalt zwischen dem Gesetzmann und dem Geschworenengerichte bewahrt; doch bemerken wir auch hier, daß alle gesetzlichen Verfügungen eine Tendenz zur Herabwürdigung der Geschworenengerichte und zur Hebung der Gesetzmänner hatten. Denn hier, wie überall, wurde der Gesetzmann das Hauptwerkzeug der Krone zur stufenweisen Entfernung, Mystificirung und Lähmung der Geschworenengerichte, welche die Königs- und Kronjuristen als antimonarchisch in ihrem Geiste und ihrer Tendenz betrachteten.

Wenn wir eine richtige Würdigung der respektiven Gewalten der Gesetzmänner und Geschworenengerichte in den nordischen Ländern und ihrer relativen Stellung zu einander gewinnen wollen, so müssen wir insbesondere bemerken:

1) Die ihre Wahl begleitenden Umstände und Ceremonien.
2) Die Eigenschaften, welche sie wählbar machten.
3) Die Parteien, welche sie wählten.
4) Den Amtseid, welchen sie schworen, wenn sie erwählt wurden; und
5) Die Giltigkeit ihres Urtheils oder Ausspruches; und an welches Gericht eine Berufung von ihrer Entscheidung erging, wenn überhaupt eine Berufung Statt fand.

§. 15.

Der schwedische Gesetzmann.

Wir wollen zuvörderst den schwedischen Gesetzmann betrachten. — In Bezug auf ihn finden wir die vier Punkte in dem **Landslag** (dem oben angeführten Gesetzbuche) **Thingmala Balk, cap. 1.**; und den fünften in demselben **Balk, cap. 39** bestimmt. Die Worte des Gesetzbuches sind folgende: — „Wenn ein Gesetzmann gewählt werden soll, so muß es der Bischof zuerst

„öffentlich verkünden in jener Laghsagha *) acht Wochen vorher, „damit Alle, welche in jenem Gerichtssprengel wohnen, zu dem „Landsthing kommen mögen. Der Bischof soll zwei Geistliche „mit sich dorthin nehmen. Dann soll das Volk sechs Höflinge „(Edelleute) und sechs Landleute wählen. Diese zwölf mit den „Geistlichen sollen drei Bewohner dieses Gerichtssprengels wäh„len, welche sie für die tauglichsten erachten, daß sie es vor „Gott und ihrem Gewissen verantworten werden. Von diesen „drei wählt der König Einen, welchen Gott ihm in seine Seele „eingibt, und von welchem er denkt, daß es ein dem Volke „nützender Mann sein werde. Der, welchen der König zu einem „Gesetzmanne erwählt, soll schwören, wie folgt: — „„So helfe „„mir Gott und die heiligen Dinge, welche ich in meiner Hand „„halte, daß ich gegen Reiche und Arme in meinem ganzen „„Sprengel (Laghsagha) in allen meinen Urtheilen der Ge„„rechtigkeit folgen und Ungerechtigkeit meiden werde, welche „„gegen mein Gewissen und die Gesetze ist. Nie werde ich die „„Gesetze verdrehen und verwickeln, oder Ungerechtigkeit unter„„stützen, aus Furcht, wegen zeitlichen Gutes oder Habsucht, Neid, „„Böswilligkeit, Verwandtschaft oder Freundschaft. So helfe „„mir Gott, daß ich diesen Eid halte.„„ **).

---

*) Wo das Amt erledigt ist. — **Laghsagha**, eines Gesetzmannes Sprengel; (englisch **Lawmanrie**).

**) Es ist in dem Gulathingslög des Königs Magnus nicht bestimmt, wie und durch wen die Erwählung oder Ernennung des norwegischen Gesetzmannes geschah, aber es erscheint ziemlich gewiß, nach vielen Umständen, daß er direkt von dem König selbst erwählt wurde, ohne die Sache auf irgend eine Weise dem Volke oder seinen Abgeordneten zu überlassen. Wir finden jedoch den Eid des norwegischen Gesetzmannes im Gulathingslög, Kristind. Balk; und zum Zweck, daß der Leser eine Parallele zwischen der Verpflichtung des schwedischen und des norwegischen Gesetzmannes ziehen möge, will ich denselben hier einrücken: — „Nun sollen die Gesetz„männer schwören folgenden Eid, wenn immer dieses der Wille „des Königs sein wird: „„Ich lege meine Hand auf heilige Dinge, „und rufe Gott zum Zeugen, daß ich treu und ergeben sein will „meinem Herrn, Norwegens König; ich will niederlegen solche Ge-

Hier muß bemerkt werden, daß von fünfzehn Wählern neun in gewöhnlichen Fällen unter dem Einfluß der Krone waren; denn obwohl die Geistlichkeit in einigen Fällen gegen das Interesse und die Wünsche der Krone stimmte, so waren doch in gewöhnlichen Fällen diese zwei Gewalten mit einander verbündet; und wenn nun drei der unmittelbaren und zwanglosen Wahl des Königs vorgeschlagen wurden, so hatte der König eine schöne Gelegenheit, einen Gesetzmann zu erhalten, der seinen Interessen anständig war. Doch ist es unverkennbar, daß in den Formen

„setze zu jenen, welche mein Herr, der König, in meinem Sprengel „gibt, wie sie zuerst bestätigt wurden vom König St. Olaf und wie „sie seither zwischen seinen rechtmäßigen Nachfolgern und den Be„wohnern dieses Landes gemeinschaftlich beschlossen wurden. Wo „immer aber das **Lögbok** (Gesetzbuch) nicht deutlich entscheidet, will ich „über Jedermanns Sache richten, wie ich es verantworten werde „vor Gott am Tage des Gerichtes, und wie ich es finden werde als „gerecht in meinem Gewissen; und indem ich den Rath der verstän„digsten Männer annehme, die dann gegenwärtig sein sollen, werde „ich dieß thun gegen Reich und Arm, Jung und Alt, Schuldig „und Unschuldig. Möge Gott mir gnädig sein, wenn ich die Wahr„heit rede, zornig, wenn ich lüge.““ Was die Worte betrifft, so ist dieser Eid in einiger Rücksicht republikanischer, als der Eid des schwedischen Gesetzmannes; aber weit weniger im Geist. In der That erklärt hier der Gesetzmann, daß er das Gesetz niederlegen oder sagen wolle, wo der schwedische Gesetzmann von seinen Urtheilen spricht; aber in jenem Theil des schon angeführten Gesetzbuchs, wo seine Gewalt schärfer bestimmt wird, finden wir, daß sie sich viel weiter, als auf das Sagen der Gesetze erstreckt. Wenn der schwedische Gesetzmann von Urtheilen spricht, so versteht er darunter bloß Urtheile innerhalb der Gerichtsfristen oder Things; denn wenn das Thing nicht saß, so war er sicher in Schweden eben sowohl, als in Norwegen, ein Richter; aber wir finden den norwegischen Gesetzmann mit einer wesentlichen Gewalt ausgerüstet, welche durchaus neu war, und welche der schwedische Gesetzmann nicht hat, nämlich die, zu richten, wie er es vor Gott verantworten könnte, in allen Fällen, „wo das Gesetzbuch nicht klar entscheiden würde.“ Bloß ein Kronrichter und nicht ein verfassungsmäßiger Richter könnte mit einer solchen Gewalt bekleidet werden.

wenigstens eine beträchtliche Huldigung der Abstimmung des Volkes gebracht wird *).

In Beziehung auf den fünften Punkt finden wir, daß von dem Urtheile des Gesetzmannes eine Berufung an den König oder an Jene Statt fand, welche unter der Vollmacht des Königs richteten**).

§. 16.
Das schwedische Geschworenengericht.

Die Verfassung, die Gewalt und die Verrichtung des schwedischen Geschworenengerichts finden wir in dem **Landslagh Konungs Balk** ***), in der That nicht in allen Punkten so klar ausgedrückt, als wir es wünschen könnten; doch wo immer dieses Gesetzbuch auch mangelhaft sein mag, werden wir versuchen, die Lücke aus andern alten schwedischen Gesetzbüchern zu ergänzen. Bemerken wir hier bloß, daß das Geschworenengericht, von welchem in der Stelle gesprochen wird, die ich anführen werde, jene besondere Art ist, welche in schwedischen Gesetzen **Konungs Nämnd** oder Königsgeschworenengericht heißt, d. h. ein Geschworenengericht, welches einen Appellationshof konstituirt. „Nun „mag es sich ereignen, daß Verbrechen gegen den König und „das in dem **Konungs Balk** niedergelegte Gesetz verübt werden;

---

*) Früher hat das Volk einen weit direktern Einfluß auf die Wahl des Gesetzmannes gehabt; dieß können wir aus den folgenden Worten in dem **Westgötha Lagh.** schließen: „Der Ge„setzmann soll sein der Sohn eines Bauern (Bonde). Alle Bauern „haben von Gottes Gnaden das Recht, ihn zu wählen.“ Die Worte des Originals sind hier etwas unbestimmt und zweideutig: *„thy skula alle Bönder waldae medh Gusz miskun.“* Man sehe **Tingm. Balk. Flukk, I.** das heißt Hauptstück.

) Das Gesetzbuch sagt: „eller the hans doom hafwa,**“ — wörtlich: „oder an jene, welche sein Urtheil haben“ d. h. seine Gewalt zu richten. Nicht so in Norwegen; hier findet die Berufung direkt an den König in Person Statt, ohne irgend eine Modification oder einen Vorbehalt; man sehe die oben angeführte Stelle Seite 42.

***) Hauptstück 35.

„daher sollen dann zwölf Männer in dem Sprengel jedes Ge-
„setzmannes aufgeboten, durch Uebereinkommniß bestimmt, erwählt
„und ernannt werden von dem König und den Eingebornen
„dieses Landes. Diese sollen aufmerksam und fleißig auf-
„suchen und entdecken, jeder in jenem Distrikt, in welchem die
„Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten ihm aufgetragen ist, alle jene,
„welche diesem Gesetz zuwider das Volk beunruhigen oder be-
„lästigen. Und sie sollen schwören folgenden Eid bei Gott und
„heiligen Dingen und auf ihre weltliche Ehre so sprechen; —
„„so möge uns Gott helfen und diese heiligen Dinge, welche
„wir in den Händen halten, daß wir nicht machen wollen einen
„Mann schuldig, welcher unschuldig ist, noch machen einen Mann
„unschuldig, der schuldig ist, nach jenem Gewissen und Verstand,
„welchen Gott uns gegeben hat; noch wollen wir uns beherrschen
„lassen durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Furcht, Freund-
„schaft oder Gunst, und wir verpflichten uns, unverletzt sämmt-
„liche vorgehende articulos zu halten, so wie auch solche, welche
„nachher in diesem Balk folgen, nach dem nun bestimmten Gesetz.
„So möge uns Gott helfen und die heiligen Dinge, welche wir
„in unsern Händen halten!““ Wen immer diese zwölf oder
„sieben an der Zahl vor dem König selbst verurtheilen, oder
„vor Jenen, welche mit seiner Vollmacht in einem Untersu-
„chungsgerichtshof oder in einem Landsthing urtheilen, wie in
„dem Thingmal (einer Abtheilung des Gesetzbuches) bestimmt
„ist, der soll verurtheilt sein, und er verliere seine Hand, sein Haupt,
„Leben und Güter oder Geld an den König oder an den An-
„kläger, in dem Bezirk nach der Natur des Verbrechens. Wen
„sie aber frei sprechen, der soll frei gesprochen sein. Gegen dieses
„Geschworenengericht gibt es keine Berufung *).

Die Worte: „sie sollen aufmerksam und fleißig nachsuchen
und entdecken u. s. w." könnten dem Leser den Begriff beibringen,
daß dieses Königsgeschworenengericht oder Nämnd kein wirkliches
Geschworenengericht, sondern vielmehr eine Art von Friedens-

*) In Norwegen gab es kein Geschworenengericht, welches mit
einer solchen Gewalt bekleidet war.

beamten oder sogar eine Art öffentlicher Ankläger war; das ist aber nicht der Fall. Sie waren Geschworene in jeder Hinsicht, und an sie findet eine Berufung von dem niedern Geschworenengerichte Statt, indem sie in letzter Instanz alle Rechtssachen zu entscheiden hatten, welche vorher von den erstern entschieden worden waren. Wir lernen aus dem **Thingmala Balk** *), daß die Stufenfolge diese war: von dem Geschworenengericht der Hundred geht eine Berufung an das Geschworenengericht des Gesetzmannes; und von dem letztern an das Geschworenengericht des Königs, welches endgiltig ohne irgend eine weitere Berufung entschied.

Die Art der Wahl, d. h. wie der König und das Volk zu der Ernennung der Geschworenen mitwirkten, ist in der angeführten Stelle nicht bestimmt. Vielleicht können wir hier auf das **Oestgötha Lagh** **) zum Zweck der Erläuterung verweisen. „Nun wenn der König sein Räfst ***) besuchen will, so soll die Obrigkeit des Bezirks ein Geschworenengericht bestellen, und beide streitenden Parteien sollen gegenwärtig sein, und jene gut heißen, welche zu dem Geschworenengerichte ernannt sind. Wahrhaftige Männer †) sollen in dem Geschworenengerichte sitzen, und nicht die Parteien in der Sache oder ihre Freunde oder Verwandte." Nach dem Westgöthalagh könnte es scheinen, daß der König das Geschworenengericht nicht allein wählte; dieß Gesetzbuch sagt: „**Konunger skal Nämd fyir sik sätia,**" ††) d. h. „der König hat ein Geschworenengericht für sich zu bestellen;"

*) Hauptstück 37.

) **Räfstabalk, Hauptstück 1.

***) Schwedische Rechtsgelehrte übersetzen diesen Ausdruck mit **Judicium inquisitorium.** Ich bin geneigt, es ein Thing zu nennen, (ein Ausdruck, mit welchem der Leser jetzt schon vertraut sein muß) in welchem Straffälle abgehört werden.

†) **Sanninda män:** dieser Ausdruck, der rein isländisch ist, bedeutet wörtlich Männer von Wahrheit; allein, wie ich glaube, kann es mit „Unparteiische Männer" übersetzt werden.

††) **Thingmala Flukk I.**

allein da dieses Gesetzbuch sonst sehr volksthümlich ist, und sogar die Wahl des Gesetzmannes den Landleuten einräumt, (man sehe oben §. 15) so ist diese Annahme kaum zuläßig, und wahrscheinlich hatten, obwohl das Gesetzbuch es nicht ausdrücklich bestimmt, die Parteien auch hier die Gewalt, die von dem König oder seinen Beamten ernannten Geschworenen als parteiisch zu verwerfen.

§. 17.

Was die erforderlichen Eigenschaften der Geschworenen betrifft, so ist etwas davon in dem Landslagh gesagt *), aber einige Punkte mehr, bezüglich auf diesen Gegenstand, finden wir in den andern schwedischen Gesetzbüchern, wie z. B. in dem Westgötha-lagh **):

*) Thingm. Balk. cap. 41. „In diesen *Rättara Things*" (periodischen Appellationsgerichten) „soll die Obrigkeit des Bezirks ein Geschworenengericht ernennen, — zwölf Männer aus dem Bezirk; die eine Hälfte jener Anzahl Höflinge (Edelleute) und die andere Hälfte Bauern und Pächter; gute Männer, die Hausbesitzer sind (oder einen festen Wohnsitz haben. Die Worte in dem Text sind — *Godka Bolfasta Män* —) welche die Parteien in der Streitsache und die Bewohner des Bezirks billigen. Wahrhaftige Männer soll sie in ein Geschworenengericht erwählen und nicht Männer von Falschheit, keine solchen, welche bei der Streitsache Partei oder auf irgend eine Weise geneigt sind, eine der Parteien zu begünstigen. Die Obrigkeit selbst soll bei diesem Geschworenengericht sein (Häradz höffdinage skal sielfwer i the nempd wara) und kein anderer an ihrer Stelle; außer wenn sie einen gesetzlichen Grund der Abwesenheit hat. Wenn dieses Geschworenengericht einen Mann verurtheilt, so soll seine Entscheidung stehen bleiben, und nicht widerrufen werden. Niemand wage es, von diesem Geschworenengericht Berufung zu ergreifen. (N. B. dieß ist das Geschworenengericht des Königs). Der König mag jedoch die Wahrheit in allen Streitsachen untersuchen. Er mag allen falschen Auflagen (*Skroksoknir* — der schwedische Herausgeber hat diesen Ausdruck nicht verstanden) und allen gewaltthätigen Verfolgungen entgegen wirken. Aber der Gesetzmann soll das Gesetz verwalten."

**) Thingm. B. Flukk. 2.

1) Daß kein Unfreier Geschworener sein darf, außer, er sei es mit Einwilligung der Bauern und der Obrigkeit des Bezirks.
2) Daß die Geschworenen Männer sein sollen, die einen festen Wohnsitz haben, **Bolfasta män.**
3) Daß Keiner sich aufdringen darf, Geschworener zu werden, sondern wenn er es thät, in eine schwere Geldstrafe verfiel. Wir haben früher gesehen, daß die Geschworenen unparteiische Männer sein müssen und keine Freunde oder Verwandte der Parteien in der Rechtssache *). In einigen Gesetzbüchern ist bestimmt, daß die Armen, d. h. jene, welche auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, keine Geschworenen sein durften.
4) Was kaum einer Erwähnung bedurfte, daß Geächtete nie Geschworene sein und sogar nicht zugelassen werden konnten bei einer Abschwörung von einer Schuld.
5) Es ist zweifelhaft, ob Weiber Geschworene sein konnten, oder sogar ob bei einer Losschwörung der Schuld ihr Eid zulässig war. Diese Bestimmungen mit einigen andern, wie z. B. daß die Geschworenen ein gewisses Alter haben mußten, sind allen Geschworenengerichten in den nordischen Ländern gemein.

§. 18.

Im Fall der Abwesenheit wurden die schwedischen Geschworenen einer schweren Geldstrafe unterworfen: dieß sehen wir aus dem Oestgöthalagh **). „Wenn ein Mann zu Haus bleibt (wenn er ernannt ist) und nicht bei dem Räfst des Königs erscheint, so soll er eine Geldstrafe von drei Marken bezahlen ***),

*) Wir finden auch, daß den Parteien gestattet war, das Geschworenengericht zu verwerfen, wenn sie vermutheten, daß einer aus ihrer Anzahl geneigt war, die andere Partei zu begünstigen. **Landslagh Thingm. B. cap, 36.**

) **Räfstabalk, Flukk 1.

***) Auch hieraus können wir folgern, daß in Schweden (eben

wenn er nicht einen gesetzlichen Grund für seine Abwesenheit nachweißt, als Krankheit, oder daß er einen andern, der krank ist, zu bedienen, oder sein Eigenthum vor drohender Gefahr zu bewahren habe. In diesen Fällen soll er durch den Eid von vierzehn Männern beweisen, daß er eine gesetzliche Ursache der Abwesenheit hatte." Eine ähnliche Bestimmung finden wir in einigen andern schwedischen Gesetzbüchern.

§. 19.

Es scheint, daß Rechtssachen jeder Art von den schwedischen Geschworenengerichten verhandelt wurden, obwohl ich dieses nirgends ausdrücklich bestimmt finde, und obwohl der Umstand, daß Appellationen (wie sicher es der Fall ist: man sehe **Landslagh Thingm. B. cap. 37, 38** und **39**) verschiedentlich von einer Obrigkeit und von einem Geschworenengericht statt finden *) gegen diese Annahme zu streiten scheint; denn es ist gewiß, daß kein Thing, das ist, Gericht, in Schweden ohne eine nämd konstituirt werden konnte: — daß fast in jedem schwedischen Gesetzbuch **) jene Abtheilung, welche von dem Gerichtsverfahren handelt, in das Einzelne gehende Bestimmungen über dasselbe hat: — daß wir wichtige Eigenthumsfälle ***) eben so wohl als Straffälle jeder Art an das Urtheil derselben in fast jedem Theile des Landslagh verwiesen finden; und daß die wichtigsten Rechtssachen jeder Art in letzter Instanz vor das Geschworenengericht des Königs an dem Landsthing kamen. Deßwegen kann, wenn es überhaupt einige Beschränkungen in der richterlichen Gewalt des

sowohl als in Dänemark, wo es sicher der Fall war) einiger Grad von Wohlstand eine für einen Geschworenen nothwendige Eigenschaft war.

*) Es ist schon im §. 16 bestimmt, wie Apellationen von den Geschworenengerichten Statt finden; allein von einer niedern Obrigkeit geht die Berufung stets an die ihr vorgesetzte höhere; von der Obrigkeit der Hundred an den Gesetzmann, und von dem Gesetzmann an den König.

**) Ich habe deren achtzehn vor mir liegen.

***) **Landzlagh, Bygningabalk, cap. 33. §. 1. cap. 36. §. 4. cap. 41. §. 1.**

Geschworenengerichts gibt, sie bloß darauf hinausgehen, daß weniger wichtige Fälle, welche zwischen den Gerichtsfristen vorfielen, durch die Obrigkeit oder den Gesetzmann entschieden wurden, während alle wichtigeren Rechtssachen und jene, welche um die Zeit entstanden, wo ein Thing gehalten werden sollte, für die Entscheidung des Geschworenengerichts vorbehalten wurden. Wir finden, daß, wenn irgend eine wichtige Rechtssache vorfiel, die Obrigkeit auf der Stelle ein Thing versammeln mußte, und nicht auf die regelmäßige Wiederkehr der Frist warten durfte; wenn das Thing sich versammelt hatte, so war sein erstes Geschäft stets, das Geschworenengericht zu ernennen, und so zeigt sich, daß das Geschworenengericht der unerläßlichste und wesentlichste Theil bei jeder Gerichtssitzung war, welche gehalten wurde. In der That scheinen die Fälle, welche die schwedischen Gesetzbücher der bloßen Gewalt des Richters überlassen haben, sei dieser nun ein Magistrat oder ein Gesetzmann, so wenige und so unwichtig zu sein, daß wir versucht sind, zu glauben, daß die Gesetzgeber oder vielmehr die Sammler der Gesetzbücher, welche unter dem Einfluß der Krone handelten, ängstlich waren, wenigstens eine Theorie zu gründen, welche sie noch nicht praktisch zu verwirklichen wagten; — sie wünschten durch gelegenheitliche Anspielung der Gesetzbücher auf den Magistrat und den Gesetzmann als Richter ohne Assistenz eines Geschworenengerichts, das Volk an die Idee von Richtern ohne Geschworenen zu gewöhnen; obwohl sie beim Eingehen auf besondere Fälle nicht wagten, irgend einen Fall von großer Wichtigkeit ihrer unkontrolirten Entscheidung zu überlassen. Die Fälle, welche sie zwischen den Gerichtszeiten aburtheilten, müssen in der That sehr wenige gewesen sein, da wir in dem Landslagh finden, daß ein Hundredsthing in jeder Woche einmal gehalten werden mußte *), und in demselben Gesetzbuch, daß wenn große Verbrechen begangen wurden, der Magistrat ein außerordentliches Thing auf der Stelle versammeln mußte **): und so verschwinden die ge-

*) **Thingm. B. cap. 6.**

) **Edzöris Balk, cap. 22.

schiedenen Linien der Appellation, da die eine vom Magistrat an den Gesetzmann und von dem Gesetzmann an den König geht, während die andere von dem Geschworenengericht der Hundred an das des Gesetzmannes und von dem Geschworenengericht des Gesetzmannes an das Geschworenengericht des Königs lief, fast in eine bloße gesetzliche Theorie, da jeder wichtigere Fall, welcher vorkam, gewiß durch die Geschworenengerichte hindurch gehen mußte. Es ist bloß möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß, wenn beide Parteien es vorzogen, die Verhandlung der Rechtssache einem einzelnen Richter eher, als dem Geschworenengericht anzuvertrauen, die Wahl ihnen in einem solchen Fall gelassen worden sei; allein wie selten mochte ein solcher Fall vorkommen?

Bemerkung.

Ich will hier nur noch einige wenige **loca legis** nachtragen, die zeigen, welche Rechtssachen von den schwedischen Geschworenengerichten entschieden wurden. Ich will ein Beispiel aus dem Edzöris Balk des Landslaghs nehmen. Diese Abtheilung des Gesetzbuches handelt von Verbrechen gegen den Frieden des Königs, im Schwedischen genannt **Edzöre** oder **Edsöre**, ein Ausdruck, welcher wörtlich bedeutet Eidschwörung, d. h. jenen Eid, mit welchem der König bei seiner Krönung sich verpflichtet, in seinem Gebiete den Frieden aufrecht zu erhalten. Der Ausdruck **Edzöre** ist etwas unbestimmt und von sehr umfassender Bedeutung in den schwedischen Gesetzbüchern; denn er bedeutet sowohl den Frieden des Königs, d. h. jenen Frieden, dessen Aufrechterhaltung er beschworen hat, als auch die ungeheure Menge von Verbrechen, die gegen denselben begangen werden; denn es gibt viele Verbrechen in andern Gesetzbüchern, die nicht durchaus unter die Klasse der **crimina laesae** gehörig betrachtet werden, die aber in schwedischen Gesetzen unter die Klasse von **Edzöri** gestellt sind.

„Wenn der Friede des Königs gebrochen wird, so soll der „öffentliche Ankläger (oder vielmehr derjenige, welchem die „öffentliche Anklage der Sache zusteht, — es ist schwer, den

schwedischen Ausdruck **Malsäghanden** passend auszudrücken) „es in jenem Kirchspiele, oder jenem Thingsprengel, wo die „That begangen wurde, oder sogar dem Könige bekannt machen. „Ist die That so öffentlich dem Magistrate des Bezirks bekannt „gemacht, so soll er unmittelbar Ladung ergehen lassen, und ein „Hundredsthing zusammenrufen. Das Geschworenengericht „jenes Bezirkes soll die Wahrheit in dieser Rechtssache erforschen „und erhärten. Wenn Zeugen da sind, so sollen sie vor dem Ge„schworenengerichte erscheinen, und Jedermann soll den Eid „abschwören, welcher ihm vorgeschrieben ist: und der Magistrat „des Bezirks soll den Eid vorsagen." **Edzöris Balk, cap. 22.**

„Das Geschworenengericht der Hundred soll an jenem näm„lichen Thing, oder an dem nächstfolgenden den Angeklagten „entweder freisprechen oder verurtheilen, und vor Allem in „Bezug auf den Frieden des Königs (Edzörit). Wenn sie ihn „freisprechen vom Bruche des Königsfriedens, so ist er jenes „Verbrechens nicht schuldig, und dann muß der Ankläger eine „Klage gegen ihn wegen seiner Verbrechen vorbringen, gemäß „unserem Gesetze, entsprechend dem besonderen Charakter der„selben." **Edz. B. cap. 23.**

Die Entführung ist in diesem nämlichen Balk behandelt. Hier scheint ein und dasselbe Verbrechen unter verschiedenen Umständen unter die Entscheidung des Magistrats und unter die des Geschworenengerichtes zu kommen:

„Wenn ein Mann ein Weib entführt, — und er wird auf „der That ertappt — und zwölf Männer beweisen die Thatsache „durch ihre Aussage, dann soll der Magistrat auf der Stelle „Rundschreiben erlassen, und ein Thing laden, und ihn verur„theilen, daß er durch das Schwert unverzüglich hingerichtet werde. „Wird er aber nicht auf der That ertappt, aber das Weib be„hauptet, daß er mit Gewalt seine schlechte Lust befriedigt, oder „mit ihr gerungen habe, ohne fähig zu sein, seine Begierde zu „befriedigen; wenn seine oder ihre Kleider zerrissen sind, oder „wenn sie blau oder blutig sind, oder wenn Geschrei gehört wurde, „dann muß das Geschworenengericht des Bezirkes die Sache un-

„tersuchen. Wenn sie den Angeklagten verurtheilen, so hat er „den Frieden des Königs gebrochen.“ Edz. B. cap. 12.

Es muß bemerkt werden, daß der letztere Fall wahrscheinlich häufiger sich ereignete, als der erstere. Das Zeugniß von zwölf Männern macht das erstere fast unmöglich. Allein obgleich das Geschworenengericht in dem ersteren Falle nicht erwähnt ist, da ein Thing geladen wurde, so muß es doch als gegenwärtig angenommen werden, da wir gesehen haben, daß ein Thing ohne dasselbe nicht möglich ist. Der Hauptzweck des besondern Gesetzes, welches wir vor uns haben, scheint Beschleunigung zu sein; es wurde für nothwendig erachtet, ein so abscheuliches Verbrechen zu bestrafen, wenn es so genügend auf einem summarischen Wege bewiesen wurde: und da es leicht sich ereignen mochte, daß die zwölf Geschworenen so schnell auf eine Nachricht nicht alle gegenwärtig sein konnten, so ist eine außerordentliche Gewalt dem Magistrat eingeräumt, und vielleicht werden in diesem Fall die zwölf Zeugen als außerordentliche Geschworene betrachtet: die Zahl scheint dieses anzudeuten, und wir wissen, daß sie ihre Aussage eidlich abgeben mußten. Noch einmal, wo der Fall nicht so klar bewiesen war, oder wo er bloß durch einen umständlichen Beweis erwiesen werden konnte, finden wir das regelmäßige Geschworenengericht ausdrücklich beauftragt, die Sache zu untersuchen. Wenn die Geschworenen im ersten Falle umgangen wurden, so kann dieß bloß deßwegen sein, weil für sie Nichts zu erkundigen war, indem die Thatsache auch ohne ihre Beihilfe klar bewiesen wurde.

Wir haben aber aus dem Hauptstück 22 gesehen, daß alle Fälle von Edzöre regelmäßig zur Entscheidung des Geschworenengerichtes kamen. Als solche Fälle sind nachgewiesen die Heimsuchung, (schwedisch Hemsokn, schottisch Hamesucken), Rache, Angriff auf eine Person, die in die Kirche oder aus der Kirche geht, das Hauen und Verstümmeln, die Nothzucht, die gewaltsame Entfernung einer Person aus ihrer Heimath, die Fesselung ohne richterlichen Spruch, die Entmannung, das Zahnausbrechen, das Blenden, das Abschneiden der Nase oder Zunge, der Raub, die Seeräuberei u. s. w. Eben so finden wir in den andern Balks (Abtheilungen) des Gesetzbuches, daß alle wichtigen

Fälle an das Geschworenengericht verwiesen sind, wie Mord, Kindermord (und es ist merkwürdig, daß das Gesetzbuch an dieser Stelle ausdrücklich bestimmt, daß es kein Unterschied mache, ob das gemordete Kind ein Heide oder ein Christ war, — eine Bestimmung, welche das hohe Alter dieses Gesetzes erweist;) Selbstmord, Bigamie, Zauberei, Aufstand, Empörung, Mordbrennerei, Bestialität (man sehe Höghmälis Balk). Eben so wurden die verschiedenen Fälle von absichtlicher Tödtung (nicht Mord, — „Dräpmääl medh wilia," sind die Worte des Gesetzbuches) mit einer ungeheuren Anzahl von Fällen, die aus derselben entstehen, und die Vergütungen und Entschädigungen, welche in diesen Fällen von dem Angeklagten geleistet werden müssen, durch das Geschworenengericht entschieden. Fälle von Diebstahl, welche in einem besondern Balk, dem **Tiufwa Balk** (d. h. dem Diebesbalk) abgehandelt werden, scheinen gewöhnlicher an eine Abschwörung der Schuld, als an ein Geschworenengericht verwiesen worden zu sein. Sie werden jedoch bei einem Thing entschieden, wo ein Geschworenengericht gegenwärtig sein muß. Auch Eigenthumsfälle scheinen in dem Landslagh häufiger an eine Abschwörung der Schuld, als an ein regelmäßiges Geschworenengericht verwiesen zu werden. Allein in dem Uplandslagh z. B. in dem Aerfdabalk (Abtheilung von der Erbschaft) sind wichtige Eigenthumsfälle entweder an ein regelmäßiges, oder an ein außerordentliches Geschworenengericht gewiesen. Die Prosecutionen waren jedoch oft so gewaltig, daß einfache Eigenthumsfälle selten vorkommen, und so die meisten derselben zuletzt unter die Entscheidung des Geschworenengerichtes in der Gestalt und Form eines Straffalles oder durch den Verdacht kommen, daß ein Verbrechen verübt worden sei. Uplandslagh Aerfdabalk cap. 25. §. 2.

§. 20.

Zum Zwecke, die Wahrheit oder Falschheit einer angeführten Sache zu beweisen und herauszustellen, und folglich eine der Parteien in einer Rechtssache einer Geldbuße oder Strafe zu unterwerfen, finden wir, daß sowohl die Schweden, als auch andere nordische Völker, das englische mit einbegriffen, sehr häufig

zu einer sehr alten Einrichtung ihre Zuflucht nahmen, verschieden von dem regelmäßigen Geschworenengerichte und doch in einigen Punkten demselben gleichend. Diese Einrichtung, — die Abschwörung der Schuld (the wager of law,) von den Schweden **Edh** d. h. Eid genannt, und nach der Zahl ihrer Mitglieder Eid von sechs, zwölf, achtzehn, drei Dutzend oder vier Dutzend, wurde, wie wir bemerken, in Rechtssachen jeder Art fast so häufig, als das regelmäßige Geschworenengericht angewandt, und es scheint, daß es oft von der Wahl einer der Parteien, zumal von dem Beklagten, abhing, ob die letztere oder die erstere Form angewandt werden sollte, und daß, wenn er eine hinlängliche Anzahl von Eideshelfern für die Abschwörung der Schuld aufbringen konnte, er im Allgemeinen jene Art der Entscheidung vorzog. Diese Häufigkeit ihrer Anwendung, und ihre Achtung und Bündigkeit in den nordischen Gerichten erreichen beinahe jene der regelmäßigen Geschworenengerichte; und endlich der Umstand, daß die Abschwörung der Schuld in Großbritannien in frühern Zeiten nicht bloß häufig im Gebrauche war, sondern daß sogar eine ursprünglich bloß diesem Institute eigene Bedingung, nämlich die Einstimmigkeit, wie es scheint, aus Irrthum bei dem regelmäßigen Geschworenengericht angenommen, und mit demselbem identificirt wurde, empfiehlt diese Einrichtung unserer Aufmerksamkeit. Wenn ich von den dänischen Geschworenen reden werde, so will ich auf diesen Gegenstand zurückkommen: hier will ich bloß bemerken, daß es unmöglich ist, eine große Anzahl von Stellen in den alten schwedischen Gesetzbüchern zu verstehen, ohne den Unterschied zwischen Geschworenengericht und Abschwörung der Schuld zu kennen. In einigen Beispielen sind die Ausdrücke der Gesetzbücher so unbestimmt, daß es schwer ist, zu erkennen, ob in einer gegebenen Stelle die regelmäßigen Geschworenengerichte oder eine Abschwörung der Schuld gemeint sind. Ich könnte gelehrte Rechtsforscher anführen, welche den Unterschied übersehen haben. Kofod Ancher hat vielleicht allein diesen Punkt in sein gehöriges Licht gesetzt.

In den schwedischen Gesetzen kann ich keine Stelle finden,

welche schlagender den Unterschied zwischen Abschwörungen der Schuld und Geschworenengerichten darstellt, als eine in der Westgöthalagh *), welche ich an dieser Stelle einrücken will:

„Von Zwölfmännereiden, wie sie abgenommen werden sollen: von Irrthümern in Eiden und ihrem Widerrufe."

„Bei allen Zwölfmännereiden sollen Zeugen sein: zwei Män„ner sollen Zeugniß geben, und dann schwören mit den andern „Mitgliedern des Edh's: sie können nicht verworfen werden. „Weder ein Minderjähriger, noch ein Knecht, noch ein Geäch„teter kann Mitglied eines Edh's sein. Wenn ein solcher in „einem Edh ist, dann soll dieses nicht für ein gesetzliches Edh „gehalten werden; wenn ein Mann seinen eigenen Pächter zum „Mitgliede eines Edh's macht, so soll er eine Geldbuße zahlen, „der Pächter aber soll fasten **). Alle Eide, welche durch zwei„mal zwölf Männer mit Zeugniß und in einem Hundredsgericht „geschworen wurden, sollen giltig sein, und sollen nicht verwor„fen werden, wenn nicht andere zwei Dutzende von Männern „eine entgegengesetze Behauptung in der nämlichen Rechtssache „aufstellen. Dann müssen einige Männer des Ge„schworenengerichtes entscheiden; die folgenden Eide „sollen durch sieben Männer des Geschworenengerichtes „entschieden werden: zweimal geschworene Eide ***);

---

*) Thing B. Fluck IX.

**) Das heißt, Buße thun durch Fasten.

***) *Twäsöris Edher* d. h. wenn ein Mann Mitglied eines Edh's von zwölf oder vier und zwanzig Männern war, welches Edh parteiisch angestellt wurde, um eine Thatsache zu beweisen, und wenn er nachher Mitglied eines andern Edh's wurde, welches das Gegentheil zu beweisen hat. So wenigstens verstehe ich das Wort. Dieser Irrthum enthält nicht nothwendig einen absichtlichen Meineid; sondern bloß Dummheit oder Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit mochte die Ursache sein, weil mit Ausnahme der zwei Zeugen, welche bei jedem Edh erforderlich waren, man von den übrigen Mitgliedern selbst nicht gesetzlich erwartete, daß sie mit der Thatsache bekannt, wenigstens nicht ganz genau bekannt waren, sondern sie bloß ein *Juramentum credulitatis* schworen, daß sie der Angabe der Partei

„Eide, durch welche ein Mann ableugnet, daß er der Vater eines „Kindes sei; Eide, welche beweisen, daß eine Person im Vater„land geboren sei *), sollen auch durch sieben Männer des Ge„schworenengerichtes entschieden werden: die letzte Art von Eiden „soll für Niemand angenommen werden, welcher nicht auf eige„nen Füßen geht: — wenn ein Eid gegen das Geschworenen„gericht von jenen geschworen wird, welche es verurtheilt, so „muß auch dieser durch sieben Männer des Geschworenengerich„tes entschieden werden. Wenn Geld in Gegenwart eines Geld„leihers und vor Zeugen bezahlt wird, und eine Person nach„her es durch einen Eid ableugnet, so muß dieser Punkt auch „durch sieben Männer des Geschworenengerichtes entschieden wer„den: wenn einer durch einen Eid sich von einem Diebshandel „gereinigt hat **), und nachher mit dem Diebe in Gesellschaft „gefunden wird, so müssen sieben Männer des Geschworenenge„richtes über diesen Punkt entscheiden: wenn einer in einer „Sache durch Abschwörung der Schuld sich vertheidigt, und „doch nachher eine Geldbuße oder Vergütung dem Ankläger be„zahlt, so müssen sieben Männer des Geschworenengerichtes ent„scheiden. Alle diese Abschwörungen der Schuld sind wider-

---

und den Zeugen glaubten, mit welchen sie schworen. Nun mochten sie so schwach sein, das Gegentheil nachher zu glauben, und so ließen sie sich vielleicht verleiten, zu schwören: nicht zu gedenken einer Menge von Gesetzzweideutigkeiten, durch welche jene, welche dabei betheiligt waren, sie zu überreden versuchten, daß das, was sie zum zweiten Mal zu beschwören aufgefordert wurden, in der That nicht das Gegentheil ihres frühern Edh's wäre.

*) Hemfödo Edher.

**) Dieses ist dunkel, aber der Sinn ist, — daß, wenn einer durch eine Abschwörung der Schuld sich von der Theilnahme an einem Diebstahl gereinigt hat, und nachher in der Gesellschaft des Diebs gefunden wird, so muß der Fall dann aufs neue untersucht werden, nicht durch eine neue Abschwörung der Schuld, sondern durch das Geschworenengericht, von welchem sieben Männer erforderlich sind, die Schuld oder Unschuld der Partei herauszustellen, welche so sich verdächtig machte.

„rufbar, oder das Geschworenengericht muß sie bestätigen. Wenn „je eine der Parteien gegen den Richterspruch in einem abgeur„theilten Falle handelt, so sind Zwölfmännereide mit zwei Zeu„gen erforderlich, und die Zeugen müssen wieder mit den an„dern Mitgliedern des Edhs schwören; und wenn sie dieses „nicht thun, so sollen sie eine Geldbuße von dreimal sechszehn „ortoghs bezahlen. Von allen widerrufenen Abschwörungen der „Schuld *) nimmt der Bischof drei Marken von dem Ob„mann, und der König eine Mark von jedem Eideshelfer **), „und ebenso, wenn zwei Dutzende schwören, nimmt der Bischof „drei Marken von dem Obmanne und der König eine Mark „von jedem Eideshelfer."

Aus dem hier angeführten Hauptstücke geht deutlich hervor, daß die nordischen Gesetzgeber bloß ein beschränktes Vertrauen auf die Abschwörungen der Schuld hatten, uud daß sie einen entschiedenen Vorrang, in der Theorie wenigstens, den regelmäßigen Geschworenengerichten gaben, wie diese ihn auch wohl verdienten. Allein die Theorien der Menschen sind stets besser, als ihr Handeln, und so scheint dieß auch in diesem Falle gewesen zu sein. Sieht man auf die Praxis der skandinavischen Gerichte, so finden wir in den Sagas die Edhs (Wagers of Law) viel häufiger erwähnt, als die Geschworenengerichte, obwohl die Gesetzbücher, die schwedischen wenigstens, von den letztern weit mehr und nachdrücklicher, als von den erstern, sprechen.

Zwei mächtige Interessen waren stets in jedem Staate gegen die Geschworenengerichte verbündet: oder vielmehr waren sie, jedes besonders, aus verschiedenen Gründen wirkend, geneigt, ihr Ansehen zu untergraben. Ich meine die Gewalt der Krone und die Rechtsgelehrsamkeit. Was immer einige gelehrte Richter zur Empfehlung der Geschworenengerichte in ihren Bü-

*) d. h. wenn die Abschwörung der Schuld bloß aus einem Dutzend besteht.

**) „*Istadha manni.*" Eine Begriffsbestimmung wurde schon oben von dem Wort „*Istadhaman*" gegeben, — eine bessere Begriffsbestimmung ist, qui in judicio stat, vel qui in jurejurando stat.

chern sagen mögen, so würde es schwer sein, einen einzigen in der Praxis dem Institut freundlich gesinnt zu finden, wenn er nicht zufälliger Weise so wohl erzogene Geschworenengerichte findet, daß sie gewissenhaft jeden Wink von der Richterbank beachten. Wir dürfen uns hierüber nicht wundern: der Fehler läßt sich in dieser Beziehung nicht bei den Richtern finden: die theoretische Lückenhaftigkeit, die Unwissenheit der Geschworenengerichte, ihre gelegentliche Dummheit, Unachtsamkeit, Mißgriffe mußten sie oft in ein nachtheiliges Licht setzen, wenn sie von der Höhe der Bank betrachtet wurden. Oft muß die Erwägung in der Seele des Richters aufsteigen: „ach! wenn diese Männer auch nur die gemeinen Grundsätze des Rechts und Unrechts kennten.“ Eine lange Praxis läßt ihm gesetzliche Maximen mit dem Rechte selbst fast identisch erscheinen.

Sogar Lord Brougham wünscht Geschworenengerichte in Fällen zu beseitigen, wo die Parteien übereinkommen, den Fall der bloßen Gewalt des Richters zu überweisen: vielleicht kann keine stärkere Thatsache angeführt werden, um das Streben und die Gesinnung der Rechtsgelehrsamkeit gegen Geschworenengerichte zu zeigen. Allein Geschworenengerichte sind, ich will nicht sagen, eine volksthümliche, sondern eine rein republikanische Einrichtung, die erste Frucht der Freiheit und die, welche sie am längsten überlebt. Die öffentliche Meinung stützt sie, und erhält sie aufrecht — auch trotz dem Lächeln der Juristen — trotz dem finstern Blicke der Könige.

§. 21.

Als verbunden mit der Geschichte der schwedischen Geschworenengerichte will ich hier kurz einer besondern Konstitution eines Gerichtes erwähnen, welches ohne Zweifel von hohem Alter ist: die darauf bezügliche Stelle kommt in dem Uplandslagh vor *).

„Wenn Richter gewählt werden sollen, so soll der Magi-„strat **) aufstehen und zwölf Männer aus der Hundertge-

*) Thingmala B. Flukk 1.

**) Der alte schwedische Ausdruck, welcher hier gebraucht wird, ist Länsmadher: sein Wortsinn ist Lehnsherr: Län bedeutet ein

„meinde erwählen: diese Zwölf sollen zwei Männer zu Richtern „erwählen. Der König soll sie mit der Gewalt zu richten be„kleiden. Diese Richter sollen jeden Thingtag dem Thing „beiwohnen. Es soll in jeder Hundertgemeinde eine Stätte für „ein Thing bestimmt sein. Jeden siebenten Tag mag der Ma„gistrat ein Thing an der bestimmten Stätte halten: er kann es „nur dann häufiger thun, wenn er durch eine besondere Bot„schaft vom Könige beauftragt wird, es zu thun. Der Magi„strat soll ein Thing durch Rundschreiben *) zusammen

Lehen. Ich übersetze hier das Wort mit Magistrat, weil es in seiner Eigenschaft als solcher lag, daß er bei solcher Gelegenheit handelte.

*) Rundschreiben: das Gesetzbuch sagt: „*Budhkafla upskiaera*," wörtlich den Spahn der Botschaft aufschneiden. Diese Redensart kommt sehr häufig in den schwedischen Gesetzen vor. Zum richtigen Verständnisse muß der Leser desselben mit dem ähnlichen isländischen Ausdrucke „*Skera up herör*," den Kriegspfeil aufschneiden, vergleichen, welchen Ausdruck er fast in jedem der Glossarien zu den Sagas, welche die Arnamagnäische Commission zu Kopenhagen heraus gab, erläutert finden wird. Der Ursprung beider Redensarten ist der nämliche, d. i. der, daß zum Zweck, das Volk eilig zusammen zu rufen, entweder um einen eindringenden Feind zurück zu treiben, oder ein Gericht zu halten, oder über irgend eine öffentliche Angelegenheit sich zu berathen, die alten Skandinavier einige Stücke Holz in der Form eines Pfeils oder einer Hellebarde schnitten, welche sie zugleich nach Osten, Westen, Norden und Süden an die Bewohner der nahe gelegenen Bezirke schickten; vielleicht waren bisweilen Runenbuchstaben auf diese Stücke geschnitten, welche lakonisch den Gegenstand der Versammlung anzeigten: diese *tessera* aber wurde von Ort zu Ort mit solcher außerordentlichen Eile befördert, daß es in den meisten Fällen nutzlos gewesen sein würde, Etwas darauf zu schreiben, da sie auch nur auf wenige Minuten zu behalten, um die Schrift zu untersuchen, eine Verletzung des Gesetzes und alter guter Sitte gewesen wäre: ihre Form deutete typisch ihre Schnelligkeit an, mit welcher ihre Sendung gewünscht wurde. Auf Island wird diese Sitte noch beobachtet, bloß mit dem Unterschiede, daß die Behörden des Bezirkes, welcher die Einwohner zu einem Thing im Monate Mai ladet, eine auf Papier geschriebene Proclamation um die hölzerne

„rufen, außer wenn er durch eine Botschaft vom Könige beauf=
„tragt wird, es zu thun, oder wenn der Herr des adeligen
„Gutes ein Thing zu halten wünscht."

Diese Stelle ist vielmehr merkwürdig in Bezug auf die frühste Geschichte der Geschworenengerichte; denn sie sucht eine Theorie zu bestätigen, welche, wie ich hoffe, der Leser aus einigen juristischen Thatsachen, die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellt wurden, sich gebildet haben mag, nämlich diese: daß bei den alten Gerichten die Geschworenengerichte Alles, und die Richter bloß Beamte des zweiten Ranges waren; und daß das Ansehen und die Gewalt, womit die Geschworenen ursprünglich bekleidet waren, bei der fortschreitenden Entwicklung der Monarchie von ihnen auf die Richter übertragen wurden. Ueber=

Hellebarde wickelt. Die Einwohner sind noch jetzt besorgt, sie mit großer Schnelligkeit zu befördern. Sie lesen die Proclamation unter der Thüre ihres Hauses — indem sie es für ungesetzlich halten, sie unter ihr Dach zu nehmen, und dann schicken sie einen schnellrennenden Jungen mit derselben zur nächsten Station ab. Ihre Richtung ist durch alte Sitte vorgeschrieben, und sie an eine andere Stelle, als an die durch das Herkommen bestimmte, zu bringen, ist eine mit einer beträchtlichen Geldstrafe zu büßende Verletzung des Gesetzes. Mit Rücksicht auf das Fortbringen der Budhkafla schreibt das Uplandslagh Folgendes vor: „Wenn die Behörde Rund„schreiben nach dem Brief oder nach der Botschaft des Königs erge„hen läßt, so soll sie eines derselben nach jedem Viertel (des Krei„ses — des Gesichtskreises) schicken. Dieses Rundschreiben muß stets „vorwärts und darf nie zurück gehen. Eine Wittwe ist nicht ver„pflichtet, das Rundschreiben zu tragen, auch kein Häusler, der in „den Wäldern lebt. Wenn das Rundschreiben von Osten in eine „Stadt kommt, soll es von da nach Westen laufen; wenn es von „Süden herein kömmt, soll es nach Norden hinaus laufen. Alle „Männer sollen dieses Rundschreiben tragen: Pächter und Bauern, „und alle, ausgenommen Edelleute. Wer immer das Rundschreiben „verliert oder es ab Handen kommen läßt, so daß das Thing nicht nach „der Botschaft des Königs geladen wird; soll eine Geldbuße von drei „Marken bezahlen. Wenn er es verliert oder ab Handen kommen „läßt, wo die Ladung von dem Lehensherrn ausging, so soll er „eine Geldbuße von drei Oren bezahlen."

haupt sind die meisten der alten skandinavischen Institute volksthümlich oder republicanisch; und auf jedem nachfolgenden Blatte der Geschichte dieser Nationen sehen wir dieselben allmälig ihren Charakter verlieren, und ausschließlicher und monarchischer werden. Diese Stelle ist ferner wichtig, da wir aus derselben schließen können, daß in sehr alten Zeiten *) das Geschworenengericht die Richter ernannte, — bald nachher hatten die Richter ihrerseits die Geschworenen zu ernennen. Die zwei Richter, welche wir hier finden, sind eigenthümlich: doch kommen sie ferner in einigen wenigen schwedischen Gesetzbüchern vor, wie in dem **Sudhermanna Lagh** **) und in dem **Wästmanna Lagh** ***). Es ist diesen Gesetzbüchern auch eigenthümlich, daß die Richter *Domarar* genannt werden †); denn in den andern Gesetzbüchern heißen sie fast immer Gesetzmänner (Laghmän); aber in dem **Haelsinge Lagh** ††) ist, obwohl die Ernennungsart ähnlich ist, bloß ein Richter gewöhnlich, und heißt auch hier

---

*) Das **Upplandslagh** ist eines der ältesten schwedischen Gesetzbücher. Seine erste Ausgabe war gewiß eine beträchtliche Zeit vor der Einführung des Christenthums in Schweden, d. h. vor dem Jahr 1000 compilirt. Dieß sehen wir aus König **Byrgher's** Vorrede. „*Lagha yrkir war Wigher Spa Hedhin i hednum tima*," d. h. „des Gesetzes Urheber war *Wigher Spa*, ein Heide in heidnischer „Zeit;" und der König setzt hinzu: „Was immer wir in dieser Gesetzcompilation allgemein nützlich fanden, das haben wir in dieses Buch gesetzt; was immer aber nutzlos und ein reiner Ueberfluß ist, das wollen wir ausschließen. Ebenso werden wir, was immer Mangelhaftes in den Gesetzen dieses Heiden war, so wie alles das, was zu dem christlichen und kirchlichen Recht gehört, hier beifügen, und am Anfang dieses Buches einrücken." Das Datum dieser Vorrede ist „nach der Geburt Gottes ein tausend zweihundert neunzig und fünf Jahre."

) **Thingm B. cap. 1.

***) **Thingm. B. Flukk 1.**

†) Ein Ausdruck, der am besten dem englischen Ausdruck *judge* in allen seinen Bedeutungen entspricht.

††) **Thingm. B. cap. 1.**

Laghman, wie in dem Landslagh, und ganz gewöhnlich in den andern Gesetzbüchern.

§. 22.

Ehe wir die Betrachtung der schwedischen Geschworenengerichte verlassen, mag es nicht ganz uninteressant sein, ihren gegenwärtigen Zustand in jenem Lande kurz zu betrachten. Die einzige Quelle meiner Kunde in Bezug auf diesen Gegenstand ist das schwedische Gesetzbuch, welches als Gesetz von dem schwedischen Reichstage im Jahr 1734 *) bestätigt und angenommen wurde; da aber dieses Gesetzbuch noch stets in Kraft ist, so ist es immerhin eine so gute Autorität, als hier nur gewünscht werden kann.

Ich finde kein Gesetz in diesem Gesetzbuche in Bezug auf die Wahl der Geschworenen, weder darüber, wie, noch darüber, von wem sie gewählt werden; bloß in dem Fall, wenn einige von ihnen durch die Parteien verworfen werden, ist der Magistrat oder der Gesetzmann ermächtigt, andere an ihre Stelle zu wählen **); und hieraus kann man nach aller Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Richter die Geschworenen in jedem Falle wählt. Wahrscheinlich wurde dieser wichtige Punkt absichtlich ausgelassen, weil die Praxis der schwedischen Gerichte zu der Zeit, als dieses Gesetzbuch verfaßt wurde, so ganz verschieden von der alten Praxis geworden war, und so weit von den alten Bestimmungen abwich, daß, wenn ein auf den damals bestehenden Gerichtsgebrauch gegründetes Gesetz in das Gesetzbuch eingerückt worden wäre, es Veranlassung zu einer gehäßigen Vergleichung mit den alten Bestimmungen gegeben hätte, welche in ihrem Geist weit liberaler und republikanischer waren. Jedoch sorgte man dafür, wenigstens die alte Form des Geschworenengerichtes zu bewahren. „Das erste (d. h. das niederste) „Gericht ***) in dem Land ist das Gericht der Hundertgemeinde

*) Sweriges Rikes Lag gillad och antagen på Riksdagen år 1734. Tryckt uti Stockholm, 1746, 4to.

**) Rättegångs Balk. cap. XIII. §. 4.

***) Prima instantia.

„(Härads Rätt); hier richtet der Magistrat, (Häradshöfding), „mit den zwölf in der Hundertgemeinde angesessenen Pächtern, „welche zu jenem Zweck gewählt werden *). Diese zwölf „sind das Geschworenengericht der Hundertgemeinde (Härads „Nämd). Zunächst auf das vorhergehende, folgt des Gesetz„mannes Gericht, an welches die Berufung von dem Gerichte „der Hundertgemeinde statt findet; hier richtet der Gesetzmann „mit zwölf Geschworenen aus den Gerichten der Hundertgemein„den in seinem Sprengel. In Städten ist das Stadtuntergericht „(Kämnärs-rätt) das erste Gericht. Hier soll ein Stadtrath „den Vorsitz führen, und seine Beisitzer sollen die Kämnärs „(die Rathmänner, Stadtrichter, Aldermänner) sein. Das zweite „Gericht ist das Stadtrathgericht, wo der Bürgermeister mit „den Stadträthen richtet. Ueber diesen stehen die Hofrätter „(Hofgerichte d. h. die königlichen Gerichtshöfe), an welche „die Berufung von den Gerichten des Gesetzmannes und des „Stadtraths statt findet **).

„Da der königliche Gerichtshof des Königs oberstes „Geschworenengericht ist ***), so soll er Sorge tragen, „daß in allen ihm untergeordneten Gerichten die Rechtspflege „nach dem richtig ausgelegten Gesetze verwaltet werde." †).

In diesem letzten Satze liegt der Leitfaden für alle Neuerungen an den nordischen Gerichten, so weit sie die Geschworenen betreffen. „Der königliche Gerichtshof ist des Königs ober„stes Geschworenengericht." Ja doch, so war er es unter dem Landslagh und unter allen andern alten Gesetzbüchern; oder vielmehr war der Satz so: „des Königs Geschworenengericht ist der höchste Gerichtshof im Lande." Diese Umkehrung des Satzes jedoch, — diese Unterschiebung des Subjects für das Prädicat, — bewirkt vielmehr eine wesentliche Verschiedenheit. Das, was in dem neuen Gesetzbuche des Königs höchstes

*) Wie? und von wem?

**) Rättegängs Balk, cap. 1.

***) „Högsta Nämnd."

†) Rättegängs Balk. cap. VIII. §. 1.

Geschworenengericht genannt wird, ist gar kein Geschworenengericht, sondern eine Bank gelehrter Richter; so war aber nicht das Geschworenengericht des Königs nach dem Landslagh, es wurde gleich allen andern Geschworenengerichten aus den Bürgern gewählt. Aber hierin liegt das Geheimniß: der Gesetzgeber wußte, daß der Name, der Ausdruck *Nämnd* noch immer volksthümlich war; und daher wünscht er, daß es stets noch den Anschein habe, als würde das Institut in seiner Reinheit bewahrt, und als würde unter seinen Auspicien die Rechtspflege nach, wie früher, in jedem Gerichte des Landes verwaltet. Wenn das Volk zufälliger Weise auch überlegen und bedenken sollte, daß die Beisitzer des höchsten Gerichtes keine von ihm oder doch wenigstens unter ihm gewählten Geschworenen wären, so sagte man den Leuten, daß sie von einer beträchtlichen Beschwerde und Auslage befreit wären, und daß die Rechtspflege zu gleicher Zeit besser besorgt würde, da die neuen Geschworenen Gelehrte, an den Universitäten gebildete Leute, Männer von unverdächtigen Grundsätzen, erhaben über alle Parteilichkeit u. s. f. wären: daß sie zudem, weil sie bloß diese Pflicht zu erfüllen, d. h. Rechtsfälle anzuhören, und Beschwerdesachen zu untersuchen hätten, geeignet wären, dieses befriedigender zu thun, als Männer, die darin unerfahren wären, und welche zudem an ihre eigene Geschäfte zu denken hätten, — welche unvorbereitet zu Gericht kämen, dorthin getrieben durch harte Noth, und welche ängstlich strebten, mit aller füglichen Eile wieder hinaus zu kommen, — welche demnach eilen würden, einen Ausspruch der einen oder der andern Art zu Stande zu bringen, nur um es gethan zu haben.

Dieß könnte bei den neuen Beisitzern der Fall nicht sein, sagten die Kronjuristen; denn ihre Verantwortlichkeit wäre groß, und ihre Strafe schwer; — auch gebe es keine Entschuldigung für sie, wenn sie ihre Pflicht versäumten, oder dieselbe sorglos überhudelten.

Durch dieses Raisonnement, in seinem Geiste ähnlich jenem des Kaisers Alexander, aus welchem er folgerte, daß eine Regierung nach den Grundsätzen der heiligen Allianz weit besser als

Constitutionen wäre, wurde die Täuschung unterhalten, und die Lehre verbreitet, daß die neuern Gerichte mit gelehrtern Beisitzern bloß verbesserte Geschworenengerichte wären.

Das Geschworenengericht der Hundertgemeinde und des Gesetzmannes in diesem Gesetzbuche haben noch eine Aehnlichkeit mit dem alten Institute, aber auch bloß eine Aehnlichkeit.

§. 23.

In Beziehung auf den Fall, wenn die Geschworenen über ihren Ausspruch nicht übereinstimmen, finden wir in diesem Gesetzbuche folgende Bestimmung:

„Wenn ein Richterspruch bei einem Hundredsthing oder „bei einem Gesetzmannesthing gegeben werden soll, so soll „der Magistrat und der Gesetzmann die Geschworenen mit der „Natur der Rechtssache und ihren Umständen bekannt machen, „und ebenso festsetzen, was das Gesetz in solch einem Falle sagt. „Wenn die Geschworenen in ihrer Meinung von dem Magi„strate oder dem Gesetzmanne abweichen, so soll die Meinung „der Geschworenen entscheiden, und sie sollen für ihren „Ausspruch verantwortlich sein. Allein wenn nicht sämmt„liche Geschworenen übereinstimmen, so soll die Entschei„dung des Magistrats oder des Gesetzmannes endgültig sein".

„Allein wenn die Mitglieder des Hofes in andern Ge„richten nicht übereinstimmen, soll jener Spruch in jeder „Rechtssache entscheidend sein, in welchem die Mehrheit über„einkömmt. Wenn die Stimmen von einander abweichen, „und wenn es eine gleiche Anzahl auf beiden Seiten „gibt, so soll jener Spruch entscheiden, welcher von dem vor„züglichsten Mitgliede des Gerichts angenommen wird; „aber in Straffällen soll die Meinung derjenigen entscheiden, „welche freisprechen oder das mildeste Strafmaaß vorschlagen.*)"

Ich will den Leser nicht damit hinhalten, daß ich die Verschiedenheit zwischen diesen Bestimmungen und zwischen jenen der ältern Gesetze heraushebe. Diese Unterschiede sind so augen-

*) **Rätteg. Balk, cap. 23. §. 2 und 3.**

fällig, daß er sie selbst leicht entdecken wird durch Vergleichung dieses Auszuges mit jenen Bestimmungen, welche in den vorhergehenden Abtheilungen angeführt worden sind.

Ich will bloß erwähnen, daß sich hier wieder zeigt, wie sehr die Geschworenengerichte d. h. das Hundredsthing und das Gesetzmannsthing in niederer Achtung stehen, als andere Gerichte; denn wenn die Geschworenen nicht übereinstimmen, so entscheidet der Magistrat: wenn Mitglieder der andern Gerichte nicht übereinstimmen, so entscheidet der Ausspruch der Mehrheit.

Hier bemerken wir auch den nämlichen Geist, wie in dem norwegischen Gesetzbuche. Der Gesetzgeber heuchelt Gleichgiltigkeit, als wenn er wünschte, mit den Geschworenengerichten Nichts zu thun zu haben; — ihre Herabwürdigung sollte ihr eigenes Werk sein. Daher diese Bestimmung, „wenn sie alle übereinstimmen, soll ihr Ausspruch gut sein, selbst dann, wenn er auch der Ansicht des Gesetzmannes entgegen ist;" aber dieser Fall möchte wohl, das wurde geahnt, selten sein; in allen andern Fällen war ihr Ausspruch eine leere Form, und die Rechtssache wurde dann bloß nach der Autorität des Richters entschieden.

§. 24.

Dänische Geschworenengerichte.

Der Gegenstand der dänischen Geschworenengerichte wurde bewunderungswürdig behandelt, und vielleicht erschöpft durch jenen berühmten Rechtsgelehrten, Peter Kofod Ancher, welcher viele Jahre hindurch Professor des bürgerlichen Rechtes an der Universität von Kopenhagen *), und folglich auch Richter an dem

*) Man sehe „Dansk Lovhistorie" von diesem Schriftsteller herausgegeben zu Kopenhagen 1769 — 76, 2 Bände 4to. Der Verfasser erlebte nicht die Herausgabe, vielleicht nicht einmal die Verfassung des ganzen Werkes, welches er der Welt zu geben beabsichtigte. Diese zwei dicken Quartbände umfassen nicht mehr als einen Drittheil seines ursprünglichen Planes. Der schwierigste Theil der dänischen Rechtsgeschichte ist jedoch in diesen zwei Bänden beendigt,

höchsten Gerichtshofe jenes Landes war *). Als solcher betrachtete er natürlicher Weise alte Gerichtsinstitute mit den Augen eines Richters, und behandelte die Geschworenengerichte vielmehr mit einem stolz absprechenden Tone; aber dessen ungeachtet ist er ein sehr gewissenhafter und kritischer Geschichtschreiber; er gibt sich große Mühe, jede Thatsache, groß und klein, in ihr wahres Licht zu stellen; auch ist er nicht fähig, eine Thatsache herabzuwürdigen, sie zu übertreiben oder auf irgend eine Weise zu verdrehen zu dem Zweck, sie als Stütze einer Theorie zu benützen.

Nach diesem Schriftsteller gab es vier Arten von Personen, welche in den alten dänischen Gerichten angestellt waren, um Rechtssachen zu entscheiden, und alle diese waren entweder regelmäßige Geschworene oder Eideshelfer bei einer Abschwörung der Schuld, oder Männer, die nach solchen Grundsätzen ernannt waren, daß sie den einen von diesen beiden stark glichen.

„Früher war die Verwaltung der Rechtspflege," sagt dieser Schriftsteller, „in die Hände regelmäßiger Richter gegeben, „Rechtssachen wurden nach unserem alten dänischen Rechte ent„schieden entweder durch Tingmänd, Sandemänd, Näv„ninger oder andere gute Männer, welche in gewissen „Rechtssachen ernannt wurden, zum Zweck des Schwörens, wie „es hieß. Ihre Sprüche hießen Edhs, weil sie die Rechtssache „durch ein Affidavit (beschworne Aussage) zu entscheiden hatten, „und der Ausdruck: in einer Rechtssache schwören, be„deutet in den Gesetzbüchern häufig Richten."

Ich werde Ancher's Plane folgen, und jede von diesen vier

---

und die folgenden Theile könnten auch wohl von einem Manne, der sowohl an Talent, als an Gelehrsamkeit weit unter Kofod Ancher steht, geschrieben werden. Die auf das Geschworenengericht in Kofod Anchers Werke bezügliche Stelle ist in einer Abhandlung enthalten, die den Titel hat, „Om vore Gamle Retter-Ting, d. h. über unsere alten Richterthinge" cap. IV. und folgende.

*) Denn in Dänemark hat jeder Senior der Juristenfacultät vermöge seines Lehramtes einen Sitz in dem höchsten Gerichtshofe.

Klassen besonders betrachten, indem ich mit den Tingmänd beginne.

§. 25.

Die dänischen Tingmaend.

Dieser dänische Ausdruck ist gleichbedeutend mit dem norwegischen oder isländischen Thingmenn, da das h in der dänischen Rechtschreibung weggelassen wird, indem die Dänen das th nicht aussprechen können: der Ausdruck ist zusammengesetzt aus dem Worte Ting, welches oben erklärt wurde, und Mänd, der Mehrzahl von mand, welches Mann bedeutet; und so bedeutet Tingmaend Thingmänner, oder Jene, welche ein Thing besuchen, oder sogar gesetzlich verpflichtet sind, an demselben zugegen zu sein *). In der griechischen Sprache könnte dieser nordische Ausdruck mit *Δῆμος* gegeben werden; denn wie in Athen, eigentlich gesprochen, Jene den *Δῆμος* ausmachten, welche ein Recht hatten, die öffentlichen Versammlungen *Ἐκκλησίαι*, zu besuchen und über Fragen abzustimmen, welche hier vorkamen, so die Thingmänner der nordischen Länder, wo solche Männer, welche ihren Wohnsitz innerhalb des Sprengels eines gegebenen Things oder Gerichts hatten, gleichsam das Vorrecht oder vielmehr die Function hatten, den Hauptstamm jedes Things, welches gehalten wurde, zu bilden. Die Thinge waren in der That öffentlich und Allen offen; und deßwegen war in einem gewissen Sinne jeder Mann, welcher ein Thing besuchte, ein Thingmann; doch ist dieß nicht die technische

*) Ich halte es für besser, der skandinavischen Phraseologie zu folgen, und zu sagen an einem Thing (engl. on a Thing) und nicht in einem Thing (in a Thing): die Urkunden gebrauchen allgemein die erstere Art des Ausdrucks, und nie die letztere. In einem Thing, wie in der Kirche, in dem Gerichte, in dem Parliamente, in einer Versammlung u. s. w. möchte eine Versammlung unter einem Dache und zwischen Thüren anzudeuten scheinen, was unangemessen wäre. An einem Thing scheint passender, eine feierliche Versammlung, gehalten unter freiem Himmel, in loco edito, anzudeuten, und aus diesem Grunde gebrauchten, wie ich glaube, die Alten diesen Ausdruck.

Bedeutung des Ausdruckes. Die Thingmänner waren an jedem Thing unentbehrlich: es konnte ohne sie gar nicht gehalten werden: in alten Zeiten wurden keine geschriebenen Protokolle von den Verhandlungen an den Thingen aufgenommen: sondern die Thingmänner waren öffentliche Zeugen für jene Verhandlungen, und als solche dienten sie anstatt schriftlicher Protokolle und gerichtlicher Tagebücher: in Bezug auf diese öffentliche Verrichtung heißen sie auch **Tinghoerere** (Thinghörer); und zum Zweck, daß keine Verhandlung, welche Statt hatte, ihrer Kenntniß entgehen sollte, hatten sie das Vorrecht, innerhalb des Raums der heiligen Stäbe und Seile zu sitzen, und aus diesem Grunde hießen sie **Stokkemaend** (Stockmänner) *).

Nach dem jütischen Gesetzbuch des Königs Waldemar **) machten sieben Thingmänner die zu einer Entscheidung hinlängliche Zahl der Richter aus. Nach dem neuern seeländischen Gesetzbuch ***) war die zu einer Entscheidung nöthige Richterzahl zwölf in ordentlichen Fällen; aber wenn ein außerordentliches Thing an Feiertagen bei dem Fall eines Diebstahls gehalten wurde, so waren vier und zwanzig erforderlich, um ein **Quorum** zu bilden.

Die Thingmänner waren nicht wesentlich Geschworene, aber zufälliger Weise wurden sie nicht selten in dieser Eigenschaft gebraucht; ihr eigentliches Geschäft war, zu beobachten, was an dem Thing vorging, und dadurch sich in den Stand zu setzen, nachher über das Zeugniß abzulegen, was hier geschehen war,

---

*) In einigen Fällen jedoch waren die Thinghörer von den Thingmännern verschieden. Man sehe **Ancher's Lov-Hist.** Band 2, S. 437, wo Thingmänner der allgemeinere Ausdruck zu sein scheint, der Alle bezeichnet, welche das Thing besuchten, und Thinghörer die öffentlichen Zeugen bezeichnet, welche aus den Thingmännern gewählt wurden.

) **B. 1. Hauptst. 38.

***) Es gibt zwei Gesetzbücher, welche **Siellandske Lov** genannt werden; eines heißt das alte, das andere das neue seeländische Gesetzbuch; beide sind jedoch sehr alte Gesetzbücher. Die Stelle, auf welche hier angespielt wird, steht im **B. III. Cap. 22. 23.**

wenn ein solcher Beweis erfordert werden sollte; allein sie sollten auch Rechtssachen, wie andere Geschworene, entscheiden, wo keine anderen Geschworene gesetzlich vorgeschrieben waren, oder auch, wo keine anderen zu haben waren. In solchen Fällen waren sie eine Art von Geschworenen **ex tempore.** Sie hatten den Tag zu bestimmen, an welchem die Parteien in einer Rechtssache zum Thing zusammen kommen sollten *). Daß sie ermächtigt waren, gewisse Rechtssachen zu entscheiden, kann man aus dem schonischen Gesetzbuch ersehen **). Denn aus diesem Grunde nennt sie Anders Suneson auch **juridicos.** Aber nach dem Gesetzbuche des Königs Erich ***) waren sie nicht bloß ermächtigt, zu richten, sondern sie hatten auch eine beträchtliche Billigkeitgerichtsbarkeit, (nach dem englischen technischen Ausdruck **equity jurisdiction**) da sie über die Theilung der Erbschaft, über die Verwaltung des Eigenthums der Kinder und über die Herausgabe desselben an sie, wenn sie zu ihren Tagen kamen, die Oberaufsicht führten.

Was die Art betrifft, wie die Thingmänner richteten, so ist kein Zweifel, daß sie, worüber sie nur immer auch richteten, solche Rechtssachen, die zu ihrer Entscheidnng kamen, stets auf die nämliche Weise als regelmäßige Geschworene, d. h. durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§. 26.

Naevn oder Naevninger, d. i., die regelmäßigen Geschworenengerichte in Dänemark.

Die Thingmänner waren bloß eine Art stellvertretender Geschworener, und ihre Gerichtsbarkeit war auf Rechtssachen gewisser Art beschränkt, und diese waren, nach Allem zu schließen, nicht die wichtigsten. Wichtigere Rechtssachen zu unter-

*) Skäne Lagh II. 14, IV. 20, VII. 7. Koningh Ericks Lagh IV, 21, 22, 23 V. 20.

**) Skäne Lagh IV. 20, VII, 1, 3, 9, 15, 20, 21. IX, 4, 15, 23. XIV. 4.

***) I. 31, 44, V. 4, 5, VI. 11.

suchen, und sie abzuurtheilen, war sowohl in Dänemark, als auch in Schweden der eigenthümliche Beruf des Geschworenengerichts, welches in diesem Lande Naevn hieß, so wie die Geschworenen Naevninger, d. h. Nennmänner genannt wurden.

Diese Einrichtung geht auch in Dänemark in das hohe Alterthum zurück; zuverlässig reicht ihr Ursprung höher hinauf, als der der dänischen Gesetzbücher, obwohl diese sehr alt sind. Die Stelle in Saxo, welche auf Ragnar Lodbrok anspielt, wurde schon oben berücksichtigt. Ich will kein großes Gewicht auf jene Stelle legen, da Ragnar's Zeitalter nicht ganz gewiß ist. Allein Ancher hat genügend gezeigt, daß das Geschworenengericht in Dänemark älter, als die Regierung von Harald Svenson (gewöhnlich genannt Harald Hone) ist, weil dieser König die Abschwörung der Schuld anstatt des Naevn oder des Geschworenengerichts, das früher im Gebrauche war, einführte.

Das Geschworenengericht ist in Dänemark sogar noch älter, als die kirchlichen Ordalien; aber während des Zeitraums, wo diese letztere Art von Gericht im größten Schwung war, kam es außer Gebrauch, besonders in Schonen *), welches zu jener Zeit eine der beträchtlichsten Provinzen des dänischen Gebietes war; allein in dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, wo die Ordalien abgeschafft wurden, lebte das Geschworenengericht wieder auf, und seine Anwendung wurde in allen Fällen geboten, wo das Ordale des heißen Eisens früher gebräuchlich gewesen war **).

*) Aus diesem Grunde wird das Geschworenengericht so selten in dem schonischen Gesetze erwähnt; dieses Gesetzbuch wurde während der Herrschaft der Ordalien gegeben. Es kommt jedoch auch in diesem Gesetzbuch, wiewohl nicht häufig, vor. Im Falle eines Diebstahls, zum Beispiel, war dem Angeklagten die Wahl zwischen dem Ordale des heißen Eisens und einem Geschworenengerichte gelassen, — Skäne Lagh VII. 11. Es war auch einem Geschworenengerichte überlassen, zu entscheiden, ob eine Wunde absichtlich oder zufälliger Weise geschlagen war, V. 25, und es gibt noch einige andere Fälle, welche an ihre Entscheidung verwiesen waren.

**) Anchers Lov. Hist. vol. II. p. 444.

Das Geschworenengericht war in Dänemark bloß in den wichtigsten Rechtssachen gebräuchlich; nach dem jütischen Gesetze, finden wir, hatte es zu entscheiden über Raub, Diebstahl, accidentelle Vergehen, Fälschung, Mordbrennerei, Seeräuberei *). Nach dem seeländischen Gesetze des Königs Erich soll das Geschworenengericht erkennen über Tödtung, Ehebruch, Verwundungen, Schläge, Haft in Fesseln, Gewaltthätigkeit gegen die Person, Mordbrand, kriegerische Anfälle und über alle Rechtssachen, die sich auf vierzig Marken belaufen, u. s. w. **); allein auch in diesen Fällen konnte der Angeklagte nicht gezwungen werden, sich einer Entscheidung des Geschworenengerichts zu unterwerfen, wenn nicht der Ankläger Zeugen gegen ihn aufbrachte, oder wenigstens durch seine eigene beschworene Aussage seine Anklage bestärkte. Wenn keine Zeugen vorhanden waren, so mußte nach der Vorschrift des schonischen Gesetzes, wenn der Fall ein sehr großes Verbrechen war, der Angeklagte sich durch ein Ordale des heißen Eisens reinigen ***); aber nach dem seeländischen Gesetze des Königs Erich mußte er sich in einem solchen Falle von der Anklage durch eine Abschwörung der Schuld mit dreimal zwölf Eideshelfern befreien †).

Dieser Umstand erscheint ganz eigenthümlich in der Geschichte des Geschworenengerichts in Dänemark, daß, bevor man sich darauf einließ, irgend ein vorgängiger Beweis der Wahrheit der Anklage erforderlich war: der Ankläger mußte nothwendiger Weise entweder Zeugen bringen, oder die Anklage gegen die Gegenpartei beschwören; es war dann das Geschäft des Geschworenengerichtes, diesen vorläufigen Beweis entweder zu bestätigen oder zu verwerfen: wenn kein solcher Beweis vorlag, so mußte der Beklagte sich durch eine Abschwörung der Schuld mit dreimal zwölf Personen reinigen. Dieser vorläufige Beweis galt für so wesentlich, daß, wenn der Angeklagte eine Abschwörung

*) Jydske-Lov. II, 40, seqq. III, 64.

**) Siellandske-Lov. II. 4, 14, 28.

***) VII, 11.

†) II. 14, 17, 23, 24, 27 seqq.

der Schuld früher vorbereitet hatte, als der Beweis von Zeugen angeboten war, das Gesetz des Königs Erich ihn völlig von der Entscheidung des Geschworenengerichts ausschloß *). Hingegen das jütische Gesetz sagt: „**Mand kand ey fange Herritz-** „**neffn aff anden vdeu at hand suer hannem gier-** „**ningen paa haande.**" **) D. h. man kann nicht nehmen das Geschworenengericht, außer wenn er beschwört dessen That zur Hand. Ein solcher Eid, wodurch ein Mann seine Anklage gegen einen andern bekräftigte, wird in alten dänischen Gesetzbüchern **asworen Eth** (wörtlich angeschworner Eid) genannt; ein Eid, durch welchen Jemand die Begehung einer That auf einen Andern schwört. Dieser Eid war seinem Wesen nach dem **juramentum calumniae** des römischen Rechts ähnlich; denn der Ankläger mußte schwören, daß er den Angeklagten nicht aus Haß oder Bosheit anklage, sondern weil er ihn wirklich schuldig wußte ***). Durch diese eidliche Aussage fand sich auch der Ankläger gebunden, auf der Anklage zu beharren, und die Sache durch ein regelmäßiges Geschworenengericht entscheiden zu lassen; fiel er mit seiner Anklage durch, so mußte er drei Marken dem Angeklagten und andere drei dem König bezahlen †). Während die Ordale im Gebrauch waren, wurde die nämliche Art von Eid von dem Ankläger gefordert, ehe der Angeklagte dem Ordale des heißen Eisens unterworfen werden konnte, wie man aus den Stellen des schonischen Gesetzbuches ersehen kann, welche oben angeführt wurden.

Da die dänischen Gesetze bloß die wichtigsten Rechtssachen der Entscheidung des Geschworenengerichts unterwarfen, so sorgten sie besonders dafür, daß bloß gute und unparteiische Männer zu Geschworenen erwählt werden sollten. Sie wurden folglich aus allen Einwohnern eines Bezirks — **de tota provincia**, sagt

*) II. 28. III. 20.

**) III. 64.

***) Skäne Lagh VII. 13.

†) Jydske-Lov II. 41.

Anders Sunesou, VII. 8. ausgewählt *). Kein Freund oder Verwandter der Parteien konnte als Geschworener gewählt werden **): keiner, sagt das Gesetzbuch des Königs Erich ***), welcher mit dem Ankläger näher, als im dritten Grade, verwandt war; und von jenen, welche schon erwählt waren, konnte der Angeklagte drei verwerfen. Die Geschworenen sollten auch Männer von einigem Vermögen sein, um der gekränkten Partei einen Ersatz leisten zu können, im Fall sie ein schlechtes Urtheil finden würden. Sie mußten „Dreimarkenmänner" sein, d. h. Männer, welche drei Marken bezahlen konnten, wenn sie ein ungerechtes Urtheil fanden. Nach dem schonischen Gesetz mußten jene, welche eine Person der Tödtung schuldig fanden, ein Eigenthum im Betrag von sechs Marken besitzen; als Grund wird angegeben, daß sie im Stand sein sollten, dem Angeklagten drei Marken zu bezahlen, wenn er in der Folge trotz ihres Ausspruches als unschuldig befunden würde, und drei andere dem Erzbischof †).

In der Regel wurden die Geschworenen von den Bewohnern eines Bezirks gewählt; doch konnte nach dem schonischen und seeländischen Gesetz der Ankläger sie in bestimmten Fällen ernennen ††), und nach dem jütischen Gesetz die Magistrate in einigen andern Fällen, wie bei Fälschung, Mordbrennerei, Straßenraub *); und auch wenn die Einwohner eines Bezirks sich weigerten, Geschworene zu ernennen **). Denn es scheint, daß es in Dänemark oft schwierig war, das Volk zu vermögen, dieselben zu ernennen. Der Grund dieser Abgeneigtheit läßt sich leicht errathen. Das Gesetz in Bezug

*) Man sehe auch das Skäne Lagh V. 9. VII. 11. Jydske-Lov II. 51, III. 64. Koningh Eriks Lagh I, 22, II, 9. IV. 38. V. 27.

**) Skäne Lagh. V. 9. Jydske-Lov III. 64.

***) II. 28, III. 15.

†) V. 38.

††) Skäne Lagh. VII. 11. Koningh Eriks Lagh II. 28.

*) Jydske-Lov III, 64.

**) Jydske-Lov II, 51.

auf die Geschworenen war so streng, und die Gefahr, welche sie liefen, schwere Kosten und Geldbußen sich zuzuziehen, so groß, daß die Ehre, als Geschworener gewählt zu werden, als ein großes Uebel betrachtet wurde, und es daher sehr gehässig war, dieses Unglück über seine Nachbaren zu verhängen. Sogar die Magistrate waren weit entfernt, ängstlich nach dieser Ernennung zu verlangen; das Gehässige der Ernennung wurde deßwegen mit Einstimmung aller Parteien oft auf den Ankläger geworfen. Dieß galt als passend, in so fern er die tauglichste Person war, zu erkennen, welche am meisten fähig waren, die Rechtssache zu erforschen, und die Wahrheit an's Licht zu bringen; und außerdem war die Stelle eines Anklägers jedenfalls unvolksthümlich; man lasse ihn daher auch die Ernennung der Geschworenen auf sich nehmen (dachten die Dänen) mit den andern Unannehmlichkeiten der Sache. In Jütland wurde diese Schwierigkeit dadurch gehoben, daß man jährlich Geschworene ernannte, welche alle jene Sachen, welche an ein Geschworenengericht gehörten, das ganze Jahr hindurch entscheiden sollten. Diese Ernennung wurde durch die Einwohner des Bezirks vorgenommen, und sie mußten öffentlich dem Magistrat an dem Thing angeben, wen sie ernannt hatten *).

Die Zahl der dänischen Geschworenen war ursprünglich zwölf. Jene Zahl war allen nordischen Ländern gemeinschaftlich: in den folgenden Perioden wurde das dänische Recht in dieser Hinsicht etwas abgeändert. In Schonen waren der Geschworenen zwölf an der Zahl; da aber dem Angeklagten gestattet war, drei zu verwerfen, so gebot das schonische Gesetzbuch, es sollten entweder fünfzehn gleich Anfangs ernannt werden **), oder der Angeklagte sollte drei erwählen, um die Zahl zwölf zu ergänzen, nachdem drei von dem Angeklagten waren verworfen worden ***).

Das jütische Gesetzbuch, welches stets ein ängstliches Stre-

*) Jydske-Lov. II. 51.

**) V. 9.

***) VII. 11.

ben verräth, große Zahlen zu vermeiden, da dieses den Einwohnern große Kosten verursacht, verordnet, daß bloß acht Geschworene in jeder Hundertgemeinde, zwei in jedem Viertel, sein sollen *). Das Verwandten-Geschworenengericht jedoch bestand sogar nach diesem Gesetzbuch eben sowohl aus zwölf, als die Geschworenengerichte, welche über Fälschung, Mordbrand und Straßenraub erkannten. In diesen Fällen wurden drei Geschworene von jedem Viertel ernannt. Nach dem Gesetz des Königs Erich war die Zahl der Geschworenen dreizehn in den wichtigsten Fällen, und sieben in den minder wichtigen. Dieß ist zwölf und die Hälfte von zwölf mit einem Ersatzmanne, zum Zweck, eine Majorität zu sichern. Im Falle eines bewaffneten Ueberfalls und in Fällen von einem Betrag von vierzig Marken, wurden sechszehn Geschworene nach des Königs Erich Gesetzen ernannt; **) nach IV. 15. desselben Gesetzbuchs dreizehn, und um über Verwundungen und Raub zu urtheilen, zehn ***), aber sechszehn und zehn kommt auf das Nämliche heraus, wie dreizehn und sieben; denn drei wurden von den zwei vorigen Zahlen verworfen, so daß bloß dreizehn und sieben übrig blieben, um zu urtheilen, oder, wie der dänische Sprachgebrauch lautete, zu schwören. Zwischen den Zahlen der Geschworenen in Schonen und Seeland war dieser Unterschied, daß in Seeland für wichtigere Sachen sechszehn und in Schonen bloß fünfzehn gewählt wurden: wenn wir nun von jeder dieser Zahlen drei abziehen, so haben wir dreizehn und zwölf, d. h. in Seeland wurde einer zu zwölfen gefügt, zum Zweck, eine Majorität zu sichern; hingegen in Schonen war diese Verbesserung nicht eingeführt worden. Die Basis aller Zahlen der Geschworenen ist die Zahl zwölf.

Wenn die Geschworenen gewählt waren, so sollten sie die besten Männer in dem Bezirke berathen, und ihren Rath nehmen, ob sie die andern Geschworenen zuziehen sollten oder nicht, und

*) Jydske-Lov II. 51.

**) II. 9, 18, 28.

***) III. 15. 21.

was sie schwören, das ist, was für einen Ausspruch sie geben sollten *), und demgemäß wurde ihnen eine Frist von sieben Nächten bewilligt, um die Wahrheit zu erforschen **). Ihr Eid in dem Gesetz des Königs Erich verpflichtet sie ***), „daß sie sollen erspürt und erforscht haben, und könnten nicht weiter erspüren." †) Es ist dem jütischen Gesetz eigenthümlich, daß sowohl den Geschworenen, als auch den Sandemaend von Jütland (von welchen nachher mehr gesagt werden wird), noch ehe sie die Sache überhaupt in Erwägung nahmen, durch den Ausspruch von zwei **Fyllings Maend** ††) geboten wurde, zu schwören, d. h. nach dem Gesetz zu urtheilen. (Jydske Lov, II. 42). Der Zweck dieses Kunstgriffs war, wie ich denke, von den Geschworenen einigermaaßen das Gehässige zu entfernen, das ihre Function begleitete; denn es geht aus vielen Umständen augenscheinlich hervor, daß das Amt eines Geschworenen in Dänemark für ein gehässiges Amt gehalten wurde.

Allein konnten die Geschworenen gezwungen werden, zu schwören? Ancher behauptet, daß sie nach dem jütischen Gesetzbuch †††) es konnten, und daß sie, wenn sie es verweigerten, eine Geldbuße von drei Marken der Person zahlen mußten, in deren Sache zu schwören sie aufgefordert wurden; auch wurde der Geschworene nicht dadurch entschuldigt, daß er einmal eine solche Geldbuße zahlte, sondern er mußte die nämliche Geldstrafe so oft bezahlen, als er sich weigerte, zu schwören, wenn er ernannt wurde, bis er durch die wiederholte Zahlung der Geldstrafe so arm wurde, daß er fernerhin eine solche Summe nicht mehr im Vermögen hatte; denn wir haben oben gesehen,

*) Jydske-Lov II, 42.

**) II, 53.

***) II. 28. III. 15.

†) „At de haffthe spwrt och leeth och kwnne ey raethere spöric."

††) Der Ausdruck bedeutet wörtlich: Füllmänner, d. h. Ersatzmänner.

†††) II. 51, 52, 82.

daß das Eigenthum von drei Marken eine nothwendige Eigenschaft für einen Geschworenen war. Die Function eines Geschworenen war ein **munus** oder vielmehr ein **onus publicum**, von welchem nicht qualificirte Bewohner eines Bezirkes eine Exemption ansprechen konnten. Ancher ist der Meinung, daß das Gesetz in Schonen oder in Seeland in dieser Hinsicht nicht so strenge war; aber ich sehe ein, daß jene Meinung nicht völlig gegründet ist.

Wenn Jemand wünschte, die Geschworenen zu verwerfen, oder Einwendungen gegen dieselben vorzubringen, so mußte er dieses in Gegenwart der größten Anzahl von besten Männern thun, welche in dem Bezirk zu haben waren. Nach einem alten dänischen Gesetzbuch *) hatte der Bischof mit den besten **acht Männern** des Bezirks die Gewalt, ein Geschworenengericht oder ein Collegium von **Sandemänd** zu verwerfen oder zu bestätigen. Wenn der Ausspruch der Geschworenen zu Gunsten des Angeklagten umgestoßen wurde, so verwirkten sie nach jütischem Gesetz ihre ganze bewegliche Habe. Das Gesetzbuch bestimmt ausdrücklich, daß sogar, „**wenn sie alle einstimmig waren, sie ihre Habe verwirken sollen, wenn sie einen Ausspruch gegeben haben**, welcher der Meinung der Mehrheit der besten Männer in dem Bezirke **entgegen** war" **).

Sowohl in Dänemark, als in Schweden und auf Island wurde die **Rechtssache durch die Mehrheit der Geschworenen entschieden** ***). Nach dem königlichen Edict über die Ordale sollten fünfzehn Männer des Bezirks in Fällen von Diebstahl, Verwundungen und Tödtung ernannt werden, von welcher Zahl der Angeklagte drei verwerfen konnte. Wenn Einige von ihnen Etwas **beschworen**, und Andere etwas Anderes, so wurde das für gut gehalten, welches von der größern

*) Thor Degn's Artikel, art. 18 und 19.

**) II. 42.

***) Man sehe Konings Erik-Law III. 15. II. 28. Jydscke-Lov I. 52. II. 7. 55. 79.

Anzahl beschworen wurde. Aber wenn sechs Etwas beschworen, und andere sechs etwas Anderes, so wurden noch sechs weiter zu der Anzahl der Geschworenen gefügt, und der Eid, d. h. der Ausspruch der Mehrheit, wurde dann angenommen; aber wenn auch diese letzterwählten sechs sich gleichmäßig theilten, dann wurden drei hinzugefügt, und so endlich eine Mehrheit gesichert, da die Gesammtzahl ein und zwanzig war.

Das Gesetz des Königs Erich vermied diese Verlegenheit und Zögerung dadurch, daß es die Zahl der wirklichen Geschworenen (dreizehn und sieben, man sehe Seite 106) schon Anfangs ungleich machte. Das jütische Gesetz, welches die Zahl der Geschworenen auf acht setzte, fügte drei zu ihrer Anzahl hinzu, wenn sie sich gleich theilten *).

In gewissen Rechtsfällen reichte es noch nicht hin, daß die Geschworenen gute und ehrenwerthe Männer waren; sie mußten auch mit der Partei verwandt sein. Sie hießen deßwegen Köns-Nävninger (Verwandtengeschworene). Nach den Gesetzbüchern sollten sie mit dem Ankläger im dritten Grad verwandt und in dem Bezirke oder in der Provinz (Syssel) ansäßig sein **). Wenn keine Verwandten zu haben waren, so wurden die besten Männer des Bezirks gewählt ***).

Das Verwandtengeschworenengericht wurde nach den Gesetzen von Schonen und Seeland bloß zur Entscheidung von Rechtssachen gebraucht, wobei Familien betheiligt waren, wie z. B. bei folgenden Fragen: Ob ein Kind lebendig oder todt geboren wurde? Ob es getauft worden ist? Ob es seinen Vater oder seine Mutter überlebte? In dem jütischen Gesetz wird das Verwandtengeschworenengericht sehr häufig gebraucht, nicht bloß in Familien- und andern bürgerlichen Streitsachen, sondern auch in Straffällen.

Das jütische Gesetzbuch erwähnt auch der Schiffge-

*) Jydske-Lov II. 55.

**) Jydske-Lov. I, 1. Skäne Lagh I. 2, 4. Konings Eriks Lagh Lov I. 2, 19.

***) Konings Eriks Lagh I. 20, V. 3.

schworenen, welche über Rechtssachen entschieden, die unter Schiffern vorkamen; und auch der Bischofsgeschworenen und der Kirchengeschworenen, welche von dem Bischof oder seinem Commissär geladen und beeidigt wurden, um über Sabbathsbruch, Zauberei, Kirchenraub, Vermächtnisse u. s. w. zu urtheilen. Die Bischofsgeschworenengerichte und die Kirchengeschworenengerichte scheinen nicht identisch gewesen zu sein; bloß der Sabbathsbruch scheint zu der Gerichtsbarkeit des ersteren gehört zu haben.

Diese Beispiele, hoffe ich, werden hinreichen, um zu zeigen, daß das Geschworenengericht in Dänemark im ausgedehntesten Gebrauch war: in der That man kann behaupten, daß sein Gebrauch in allen Gerichten und in allen Arten von Rechtssachen allgemein war; aber andere Modificationen des nämlichen Instituts, bei verschiedenen Gelegenheiten angewandt, von welchen ich jetzt vollständiger handeln werde, deuten an, daß das Geschworenengericht schon lange her in Dänemark bestand, in so fern es der Probe der Erfahrung in einer solchen Mannigfaltigkeit von Formen unterworfen wurde; überdieß sind die Bestimmungen, welche wir in schwedischen und dänischen Gesetzbüchern in Bezug auf die Geschworenengerichte finden, so mannigfaltig und in's Einzelne gehend, und in einigen Fällen so eigenthümlich, daß sogar bei Ermanglung geschichtlicher Berichte, welche ihr hohes Alter in diesen Ländern beweisen könnten, die Gesetze und Verordnungen, welche die Schweden und Dänen in Beziehung auf dieselben gemacht haben, uns schon geneigt machen würden, Skandinavien als ihre älteste und eigentliche Heimat zu betrachten. Aber wir haben gesehen, daß die Geschichte bestätigt, was die Rechtswissenschaft in dieser Beziehung bloß vermuthen konnte.

§. 27.
Sandemänd (Veridici).

Das hauptsächliche **remedium juris** für die Entscheidung wichtiger Rechtsfälle war nach den Gesetzen Schonen's und Seeland's das Geschworenengericht (Naevn); und wenn ein regelmäßiges Geschworenengericht nicht angewandt wurde, so sollte

die Sache vermittelst einer **Abschwörung der Schuld** entschieden werden. Allein in Jütland wurde eine besondere Art von Richtern oder Geschworenen, welche **Sandemänd** *) hießen, außer diesen zur Entscheidung wichtiger Rechtsfälle angewandt. Nach dem jütischen Gesetze erkannten die **Sandemänd** über Tödtung, über das Hauen und Verstümmeln, über Nothzucht, bewaffneten Ueberfall, Streitigkeiten über Feldgrenzen, Verwundungen, Fälle, in welchen das Kircheneigenthum betheiligt war, und über Haft in Fesseln **).

Der Ausdruck **Sandemänd** wird abgeleitet entweder von dem Zeitwort **sande, beweisen,** oder von dem Eigenschaftsworte **sand, wahr;** der lateinische Ausdruck **veridicus**, mit welchem die dänischen Rechtsgelehrten es zu übersetzen pflegten, und von welchem der englische Ausdruck **verdict** (Ausspruch der Geschworenen) abgeleitet werden kann, begünstigt die letztere Ableitung. Sie mußten auch schwören: „**at de intet andet vilde udsige end det retteste og *Sandeste* de vidste,**" ***) d. h. „**daß sie nichts Anderes wollten aussagen, als das Rechteste und Wahrste, was sie wüßten.**" Von allen Richtern und Geschworenen erwartete man in der That, daß sie die Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen würden; allein es scheint, daß die gemeinen und gewöhnlichen Mittel, die Wahrheit in den Gerichten an's Licht zu bringen, nicht für ganz genügend gehalten wurden. Es erhellt aus vielen Umständen, daß die Dänen Besorgnisse hegten, daß ihre Geschworenen nicht immer so unabhängig wären, als sie sein sollten; und wenn wir erwägen, daß sie oft außerordentlich unwillig waren, ihren Dienst zu leisten, — daß das Gesetz sie dazu durch strenge Mittel und schwere Geldbußen zwang, —

---

*) Der Ausdruck bedeutet **Beweismänner** oder **Wahrheitsmänner**.

**) Jydske-Lov II. 2.

***) Jydske-Lov. II. 4. Im Lateinischen würde ich es so ausdrücken: „Se nil esse in medium prolaturos nisi quod nossent ad rectum verumque proxime accedere."

und daß die Function im Allgemeinen für lästig und gehässig gehalten wurde, so geht daraus gewiß hervor, daß einiger Grund für solche Besorgnisse vorlag. Es ist, wie ich glaube, nicht unwahrscheinlich, daß die jütischen Sandemänd ihre Entstehung diesen Besorgnissen verdankten, oder wenigstens jene, welche wünschten, die Gewalt und den Einfluß der Krone in den Gerichtshöfen zu befördern, mochten solche Besorgnisse zur Vertheidigung des Plans der Aufstellung der Krongeschworenen (denn solche waren die Sandemänd wirklich) anführen, welchen sie diesen blendenden Titel gaben, um dadurch zu verstehen zu geben, daß sie wahrhaftiger und unabhängiger, als andere Geschworene wären.

Es wurden acht Sandemänd für Jütland gewählt, *) — zwei für jedes Viertel des Landes. Jeder von ihnen mußte ein Grundstück in jenem Theil des Landes besitzen, in welchem er ein Sandemand war. Sie empfingen ihre Berufung vom König, und wurden von einem Kronbeamten beeidigt. Sie mußten an dem Orte schwören, d. h. richten, wo die That begangen worden war, und wenn Feldgrenzen der Gegenstand des Streites waren, in jenem Bezirke, innerhalb welchem das streitige Feld gelegen war **).

Vogt in seiner „Commentatio de homicidio" hat sich

---

*) Wir haben oben gesehen, daß der ordentlichen Geschworenen von Jütland an der Zahl auch acht waren. Die Vorliebe für diese Zahl ist den Jütländern eigenthümlich; denn in allen andern nordischen Ländern war die Basis der Zahl der Geschworenen allgemein zwölf. Die schottischen fünfzehn sind offenbar die dänischen zwölf; aber in Schottland ist die ursprüngliche Sitte, dem Beklagten zu gestatten, drei von jener Zahl zu verwerfen, und so dieselben auf die gewöhnliche Summe von zwölf zurück zu bringen, in Vergessenheit gesunken, oder vielleicht wurde sie aufgegeben, zum Zweck, eine Mehrheit zu erzielen.

) Jydske-Lov II. 3, 11. Und da dieß ihre Dienstverrichtung war, so mußten sie oft um den Platz, um die Grenzen reiten, über welche sie zu entscheiden hatten: daher der neuere dänische Ausdruck: **Ridemaend, d. h. **Reitmänner**. Man vergleiche die englischen **East and West Riding of Yorkshire.**

einige Mühe gegeben, zu beweisen, daß die Sandemänd regelmäßige Richter waren. Er hätte sich die Mühe ersparen können. Dieß Institut ist unbestreitbar eine Modification des Geschworenengerichts, und die Sandemänd sind eine Art von Geschworenen, und keine gelehrten Richter. Die Ursache von Vogt's Irrthum ist diese: er las die nordischen Gesetzbücher erst, nachdem er zuvor seinen Kopf mit civilrechtlichen Begriffen angefüllt hatte. In dem Verlaufe seiner Untersuchung setzte er sich oder vielmehr den dänischen Gesetzbüchern wiederholt die Frage: Wo sind die Richter? — die gelehrten Richter? Er konnte die Möglichkeit eines Gerichtshofes ohne diese nicht begreifen. Die Entscheidung durch das Geschworenengericht in seiner alten Form, — die uranfängliche Einfachheit der nordischen Gerichte war ihm unbegreiflich. Daß die Magistrate, obwohl sie bisweilen den Namen trugen, in der Wirklichkeit keine Richter in dem römischen Sinne oder in dem neuern Sinne des Wortes waren, mußte er nothwendigerweise bemerken; und doch war er beständig auf der Lauer nach Richtern, und da er Nichts fand, was den Richtern der Art, wie er deren bedurfte, näher kam, so erwischte er die Sandemänd, und nach einer russischen Manier beehrte er sie mit einem nach dem Tode erst eintretenden Rang. Aber ich begreife gern, daß die Sandemänd als ein Institut betrachtet werden können, mit welchem ein Versuch gemacht wurde, einigermaaßen die nordischen Gerichte den civilrechtlichen Tribunalen des südlichen Europa's ähnlich zu machen; dessen ungeachtet waren die Sandemänd Geschworene und keine Richter, — keine Richter auf irgend eine andere Art, als die ordentlichen Geschworenen es gewesen waren.

Die Unterscheidungspunkte zwischen den Sandemänd und den ordentlichen Geschworenen sind folgende: —

1) Die ersteren wurden von dem König ernannt, die letztern entweder von dem Ankläger oder von den Einwohnern des Bezirkes oder von dem Magistrate oder endlich von irgend einem unparteiischen Manne *).

*) Jydske-Lov. III. 64.

2) Die Sandemánd behielten ihre Dienstverrichtung, bis sie wegen eines ungerechten Ausspruches abgesetzt wurden. Die Geschworenen hingegen wurden entweder jährlich gewählt, oder für jede Sache, welche vorkam.
3) Die Sandemánd waren stets acht an der Zahl; die Geschworenen bisweilen acht und bisweilen zwölf.
4) Die Geschworenen konnten in Dänemark nicht aufgerufen werden, um über eine Sache zu entscheiden, außer wenn einiger vorläufiger Beweis erbracht worden war, oder wenn der Ankläger die Wahrheit der Anklage gegen den Angeklagten beschworen hatte: ein solcher Beweis wurde nicht gefordert, wenn Sandemánd gebraucht wurden.
5) Die Geschworenen waren verbunden zu schwören, ohne irgend eine Bezahlung dafür zu erhalten. Die acht Sandemánd erhielten eine halbe Mark Silber für Pferdmiethe, welche von der Partei bezahlt werden mußte, die ihren Dienst forderte, ob sie nun für oder gegen sie schworen *).
6) Von den Geschworenen konnte der Beklagte drei verwerfen; aber von den Sandemánd sagt das jütische Gesetzbuch: — „Niemand darf einen von ihnen verwerfen, „außer wenn sie ihr Eigenthum durch einen ungerechten „Eid verwirkt haben, oder wenn sie eine höhere Pferdmiethe erpressen, als sie zu fordern berechtigt sind." **).
7) Die Sandemánd waren bloß in den Gerichten von Jütland und Fünen gebräuchlich; aber in Schonen und in Seeland wurden bisweilen ordentliche Geschworene in ähnlichen Fällen, bisweilen Eideshelfer und bisweilen, besonders in Streitigkeiten in Betreff von Grundeigenthum, alte Männer gebraucht, welche als Schiedsrichter zwischen den streitenden Theilen handelten ***).

Aber hierin glichen die Sandemánd andern Geschworenen, daß der Ausspruch der Mehrheit als ein endgiltiges

---

*) Jydske-Lov II. 5.

**) Jydske-Lov II. 1.

***) Skäne-Lagh IV. 7, Koningh Eriks Lagh IV. 15.

Urtheil angenommen wurde: „Skil Sannendmænd „a tha skal thet stande ther flæræ göræ: uten „af the bæstæ bygdmen, oc the sannest attæ oc biscop „wintær thet the haue gorth vlogh æth, vræt eth bothe. „En sueræ the allæ et oc suo openbarlic men, sum the „suoræ ænnen man til annens banæ ther æi war tha ær „hin worth dræpen i the bygd, eth a thet land tha mughæ „wal therae boos loot for göre, for thi at Sannend scal æ „wæræ riker en logh or kærær. Æn æf flæste mæn sækthe „them ei oc suæræ the allæ eet, tha scal thet standæ." *).

§. 28.

Eideshilfe **) in Dänemark, (Danice Lov).

Außer den drei Arten von Geschworenen, von welchen ich in den vorhergehenden Paragraphen gesprochen habe, war die Eideshilfe von sehr ausgedehntem Gebrauche in den dänischen Gerichten. Der dänische Ausdruck, mit welchem dieses Institut bezeichnet wird, ist Lov, dessen wörtliche Bedeutung Gesetz (Lex) ist. Die strenge und besondere juristische Bedeutung entspricht jedoch vollkommen der des englischen Ausdrucks: „Wager of Law"; wir finden ihn aber auch in den alten Gesetzbüchern

*) Diese Stelle wird von Peter Lassen so übersetzt: „Cum inter „*veridicos* non convenit, quod *pluribus placet*, eo *stabitur*, nisi octo „honestiores optimæque fidei ejusdem loci viri, una cum Episcopo „censuerint contra jus et æquum fuisse, alias multam solvent. Sed „si omnes similiter juraverint, verum tam liquido falsnm, ut omni- „bus palam sit eos pejerasse; forte si qnem alterius homicidii „reum fecerint, qni tamen tum, cum cædes patraretur, in ea urbe „vel regione non fuit, tamen bonis omnibus multandi; veritas enim „stricto jure potior erit." — Jydske-Lov, Ancher's Edit. p. 88.

**) Ich übersetze später das „Wager of Law" fast stets mit Eideshilfe, welches Wort nur die andere Seite der Abschwörung der Schuld ist, so daß Abschwörung der Schuld (von Seite des Beklagten) und Eideshilfe (von Seite der für die Ehrlichkeit des Beklagten ein juramentum credulitatis schwörenden Conjuratores die Elemente des wager of law sind. Eideshilfe und Eideshelfer paßt nur besser für die Zusammensetzung. Buß.

in einer weitern, allgemeinern und unbestimmtern Bedeutung gebraucht; denn er bezeichnet bisweilen jedes **remedium juris**, welches in den Gerichtshöfen zur Entscheidung der Rechtssachen angewandt wurde; wenn das Wort in diesem Sinne gebraucht ist, so umfaßt es auch das Nævn oder das Geschworenengericht. Das seeländische Gesetzbuch des Königs Erich *) spricht von „**Nævn eller anden Lov**," d. h. Geschworenengericht oder jedes andere Recht, (nämlich **remedium juris**).

Aber nach der gewöhnlichsten Bedeutung des Ausdrucks **Lov** bezeichnet es einen Eid, durch welchen der Beklagte seine Unschuld bewährte und eine Anklage widerlegte. So wird ein **Tylter Eed** (**Zwölfmännereid**), welches ein mit **Lov** gleichbedeutender Ausdruck ist, **) von dem **Nævn** (Geschworenengericht) in dem jütischen Gesetzbuch unterschieden ***); und das seeländische Gesetzbuch des Königs Erich erwähnt Rechtsachen, in welchen ein **Lov** und kein **Nævn** gebraucht werden darf †).

Es ist von besonderem Interesse für den englischen Rechtsgelehrten, sich sehr genau und richtig über die Eideshilfe zu unterrichten, nicht so sehr, weil diese Art der Entscheidung früher auch in England gebräuchlich war, sondern ganz besonders, weil in dem englischen Geschworenengericht, wie es jetzt besteht ††), die zwei Institute, das Geschworenengericht und die Eideshilfe, mit einander verschmolzen zu sein scheinen, und wie es den Anschein hat, mehr zum Nachtheil des Geschworenengerichtes, welches in seiner reinern Form als ein für richterliche Zwecke viel wirk-

*) VI. 9.

) Aber das Lov konnte gleichwohl aus zwei, drei oder viermal zwölf oder einem halben Dutzend bestehen. Das dänische Gesetzbuch Christian's V. braucht diesen Ausdruck „Lov, som er Tolv mænds Eed.** Danske Lov I. 14, 8," d. h. eine Eideshilfe, welche Zwölfmännereid ist.

***) II. 98. III. 64.

†) II. 14, 25. III. 14.

††) Aber nicht so sehr in dem schottischen Geschworenengericht.

sameres Institut, als es das neuere englische Geschworenengericht ist, angenommen werden muß.

Ich werde deßwegen, indem ich Ancher als meinen Führer gebrauche, eine Parallele zwischen dem dänischen Geschworenengerichte und der Eideshilfe ziehen, und ihre charakteristischen Unterschiede nachweisen, und ich hoffe, auf diesem Wege das Wesen und die Eigenthümlichkeit Beider in das hellste Licht zu setzen.

1) Ein Grundunterschied zwischen dem Geschworenengericht und der Eideshilfe scheint dieser zu sein: das erstere war ein Mittel, die Wahrheit zu entdecken, die letztere ein Mittel, die Falschheit zu widerlegen, oder wenigstens eine Anklage zu verwerfen. Das Geschworenengericht war ein **remedium juris** für den Kläger, Recht zu erhalten; die Eideshilfe für den Beklagten, ihn gegen Ungerechtigkeit zu schützen. Aus diesem Grunde war dem Kläger in Dänemark gestattet, als Geschworenen zu wählen, wen er wollte, weil man bei ihm voraussetzen mochte, daß er kenne, wer am fähigsten sein würde, alle Umstände des Falls zu entdecken. Bei der Eideshilfe war mehr für den Beklagten gesorgt. Hier leugnete er einfach durch Eid die Thatsache, deren er angeklagt war, und sein Eid wurde durch eine gewisse Anzahl Eideshelfer bekräftigt, welche sich als völlig überzeugt erklärten, daß der Beklagte die Wahrheit sagte. Wir dürfen jedoch nicht voraussetzen, daß das Geschworenengericht bloß für den Kläger und die Eideshilfe bloß für den Beklagten ein **remedium juris** war. Allein das Geschworenengericht wurde als das hauptsächlichste und wirksamste Mittel betrachtet, die Wahrheit zu entdecken, so weit es möglich war; die Eideshilfe war ein subsidiäres Mittel, dem Streite ein Ende zu machen, wo weder Beweismittel, noch Zeugen zu haben waren. Auf eine ähnliche Weise kann der Beklagte nach dem neuern dänischen Rechte sich von einer Anklage auf zwei Wegen reinigen, entweder durch augenscheinliche und genügende Beweise, oder wenn diese nicht zu haben sind, durch einen Eid. Deßwegen sagen die alten Gesetzbücher, daß der Beklagte sich von einer Anklage reinigen soll, „nicht bloß durch eine Eideshilfe, „sondern auch durch eine Entscheidung des Geschworenengerichtes;

„wenn Zeugen vorhanden sind, so soll er sich vor einem Ge-
„schworenengerichte vertheidigen; wenn keine vorhanden sind,
„dann erst durch eine Eideshilfe.“ *).

Obwohl die Gesetze vorgeschrieben haben, daß gewisse Rechtsfälle durch ein regelmäßiges Geschworenengericht, und andere durch eine Eideshilfe entschieden werden sollten, so waren sie doch nicht so streng und bestimmt in dieser Hinsicht, daß sie nicht den Parteien gestattet hätten, wenn sie es vorzogen, auf ihr Recht zu verzichten, und jene Art der Entscheidung zu sanctioniren, welche als die günstigste für die Gegenpartei gelten konnte. So z. B. konnte in Rechtsfällen, wo der Ankläger ein Recht hatte, eine Entscheidung durch Geschworene zu fordern, derselbe dieses Vorrecht aufgeben und einwilligen, daß diese Rechtssache durch eine Eideshilfe entschieden würde. In einem besondern Falle sagt das jütische Gesetzbuch: „man lasse es von ihm (dem „Ankläger) abhängen, ob er mit einem Zwölfmännereid überzeugt werde, oder vor einem Geschworenengericht anklagen wolle **). Eben so konnte der Beklagte nach dem schonischen Gesetzbuche anbieten, durch ein Geschworenengericht gerichtet zu werden, wenn er es vorzog, obwohl in Fällen des Diebstahles er nicht gebunden war, sich anders zu reinigen, als entweder durch das Ordale des heißen Eisens, oder durch eine Eideshilfe von zwölf Männern ***). Nach dem seeländischen Gesetzbuche des Königs Erich konnte der Beklagte seine Freisprechung entweder vermittelst eines Geschworenengerichtes oder durch eine Eideshilfe von zwölf Männern erlangen †).

2) Weil aber durch wiederholte Erfahrung in den Gerichtshöfen klar sich herausstellte, daß diese **juramenta credulitatis inficiatoria**, wenn sie ohne Unterschied in allen Arten von Rechtssachen angewandt wurden, weit entfernt waren, für die Zwecke der Rechtspflege genügend zu sein, so wurde es nachher

---

*) **Koning Erik's Lagh 1, 14.**

) **II. 98.

***) **VII. 11.**

†) **II. 14.**

in Schonen und Seeland (wo die Sandemänd nie gebräuchlich, und die regelmäßigen Geschworenengerichte weniger häufig, als in Jütland waren) versucht, den Mißbräuchen der Eideshilfe dadurch ein Ende zu machen, daß der Beklagte verpflichtet wurde, den Beweis von Zeugen neben dem Zwölfmännereide beizubringen. So finden wir in den Gesetzbüchern Schonen's und Seeland's, (auch in dem Gesetzbuche des Königs Erich, wo jedoch die Anwendung eines regelmäßigen Geschworenengerichts vorgeschrieben wird) zwei Arten von Eideshilfen erwähnt; die eine begleitet mit Zeugen, die andere ohne Zeugen.

Dieses ist ein anderer Punkt, wodurch die Eideshilfe sich von der Entscheidung durch ein regelmäßiges Geschworenengericht unterscheidet; denn wie wir oben bemerkt haben, wurden in der That Zeugen oder irgend ein vorläufiger Beweis in der Rechtssache gefordert, ehe das Geschworenengericht geladen werden konnte; allein diese Zeugen handelten nicht mit dem Geschworenengericht, als sollten sie durch ihr Zeugniß den Ausspruch oder das Urtheil der Geschworenen bestätigen; im Gegentheil, es wurde die Aussage dieser Zeugen von den Geschworenen abgewogen, und sie bestimmten, ob sie zu einem genügenden Beweise stieg oder nicht. Wurden bei der Eideshilfe Zeugen gebraucht, so mußten sie durch ihren Beweis die Aussage der zwölf Geschworenen bestätigen und unterstützen. In den ersteren Fällen waren Zeugen erforderlich, um das Gericht zu überzeugen, daß der Fall von so großer Wichtigkeit sei, um eine Ladung des Geschworenengerichtes zu rechtfertigen, — die Würde des Geschworenengerichtes schien dieses zu erheischen. In den letztern Fällen wurde der Eid von zwölf Männern für nicht stark genug gehalten, — es ermangelte die nöthige Autorität für die endgiltige Entscheidung der Sache, wenn nicht Zeugen vorhanden waren, sie zu unterstützen.

In den wichtigsten bürgerlichen Rechtsfällen wurden Zeugen neben der Eideshilfe gefordert. So mußte einer, gegen welchen eine Erbschaftsklage vorgebracht wurde, sowohl nach dem ältern, als auch nach dem neuern seeländischen Gesetzbuch sich durch

einen Zwölfmännereid und Zeugen vertheidigen *). Wenn jedoch der Gegenstand des Streites von geringem Werthe war, so wurde der Beklagte nicht aufgerufen, eine so hohe Eideshilfe für seine Vertheidigung zu stellen.

3) Die Entscheidung durch das Geschworenengericht war bloß in wichtigen Rechtsfällen gebräuchlich, nämlich in solchen, die früher durch das Ordale des heißen Eisens entschieden worden waren. Die Eideshilfe war das gemeine gesetzliche Mittel, alle Rechtssachen, sowohl große, als kleine, zu entscheiden.

4) Einiger vorgängige Beweis wurde, wie schon wiederholt oben bemerkt wurde, gefordert, wenn ein Geschworenengericht eine Rechtssache entscheiden sollte. Bei der Eideshilfe konnte der Beklagte aufgerufen werden, mit seinen Eideshelfern zu schwören, wenn immer er angeklagt wurde, obwohl kein Beweis gegen ihn vorlag. Dieß wurde zuerst von Christian III. abgeändert, welcher den Ankläger verpflichtete, die Anklage zu beweisen, ehe er eine Eideshilfe von dem Beklagten forderte.

5) Der Ankläger schwor mit den Geschworenen bei einer Entscheidung durch das Geschworenengericht **), der Beklagte schwor mit seinen Eideshelfern bei einer Eideshilfe.

6) Ancher sagt: „Ich glaube, es bestand auch hier dieser „Unterschied, daß es dem Beklagten gestattet war, seine Eides- „helfer bei einer Eideshilfe zu wählen, wo das Geschworenen-

*) Kong Waldemar den Förstes Siellandske Lov I. 1. §. 4, 5. 7. I. 2, I. 6, I. 12. Kong Erik Siellandske Lov I. 17, 31 — 35. V. 31. VI, 17, 27.

**) Ancher behauptet dieses auf die Autorität des jütischen Gesetzbuches überhaupt hin, ohne irgend eine besondere Stelle anzuführen. Ich muß sagen, ich hegte einigen Zweifel in Bezug auf diesen Punkt. Es würde sehr unvernünftig und eine große Schande für das dänische Geschworenengericht sein. In den schwedischen Gesetzen, mit welchen doch die dänischen Gesetze in vielen Rücksichten eine so schlagende Aehnlichkeit haben, gilt gerade das Gegentheil; auch läßt es sich nicht leicht mit dem Skäne Lagh V. 9. oder mit dem Jydske-Lov III. 64 vereinigen. Man sehe oben den § über das dänische Geschworenengericht.

„gericht durch den Ankläger gewählt wurde.“ Den erstern von diesen Sätzen halte ich für ganz richtig; was das Geschworenengericht betrifft, so hat Ancher selbst anderswo bemerkt, daß die Geschworenen bald von den Einwohnern des Bezirkes, bald von dem Magistrat, und bald von dem Ankläger gewählt wurden.

7) Der Beklagte konnte drei Mitglieder eines regelmäßig gewählten Geschworenengerichtes, neun von jenen verwerfen, welche mit ihm bei einer Eideshilfe schwören sollten. Warum? — weil er sie selbst gewählt hatte.

8) Bei einer Entscheidung durch das Geschworenengericht entschied die Mehrheit die Sache. Bei einer Eideshilfe war Einstimmigkeit erforderlich. Dieses ist einer der Hauptunterschiede zwischen diesen beiden Instituten. Der Grund, warum der Ausspruch der Eideshilfe einstimmig sein mußte, läßt sich leicht einsehen. Der Beklagte wurde aufgefordert, eine gesetzlich bestimmte Anzahl Männer, — zwölf, vier und zwanzig, sechs und dreißig u. s. w. aufzufinden, um eine gewisse behauptete Thatsache zu widerlegen, indem sie mit ihm schworen, daß sie glaubten, seine Behauptung wäre wahr; wenn nur Einer von jenen, welche er aufrief, zu schwören sich weigerte, oder vielleicht sogar bereit war, das Gegentheil zu beschwören, so hatte er den Beweis nicht erbracht, den das Gesetz verlangte; er hatte die erforderliche Anzahl nicht gefunden, und wurde eo ipso verurtheilt. Wenn seine Eideshelfer nicht einstimmig waren, so waren jene, welche nicht einstimmten, eigentlich zu sprechen, gar nicht seine Eideshelfer; so viele von ihnen sich weigeeten, seine Behauptung zu unterstützen, so viele fehlten an seiner vollen Anzahl. Sogar wenn die Eideshilfe in ihrer Vollkommenheit war, so mochte selbst dann, wenn auch alle Mitglieder desselben einstimmig waren, ihr Ausspruch nur als ein ungenügender Beweis in der neuern Rechtsgelehrsamkeit gelten, weil der Beklagte sie aus seinen eigenen Bekannten wählen konnte; allein der Beweis würde in der That nichtig gewesen sein, wenn sie nicht einmal alle übereingestimmt hätten. Wenn das Gesetz auch einige Mangelhaftigkeit in ihrer Anzahl nachgesehen hätte, so möchte es eben sowohl gesagt haben: Man

lasse den Beklagten so viele conjuratores finden, als ihm gefällt, — eine Bestimmung, welche kein Gesetzbuch je sanctionirt hat, oder sanctioniren konnte.

Bei der Entscheidung durch ein Geschworenengericht war der Fall ganz verschieden: hier würde es fast eben so unvernünftig gewesen sein, Einstimmigkeit zu fordern, als es abgeschmackt gewesen wäre, sie bei einer Eideshilfe nicht zu fordern. Es zeigt sich auch, daß keines der alten Gesetzbücher Dänemarks, Schwedens oder Norwegens je dieselbe bei einer regelmäßigen Entscheidung durch das Geschworenengericht forderte. Am allerwenigsten aber war es mit der Gerechtigkeit vereinbar, die Einstimmigkeit dann zu fordern, wenn die Geschworenen von dem Ankläger erwählt wurden, und wenn der Beklagte bloß drei von zwölf oder drei von fünfzehn verwerfen durfte, ohne auch nur einige Controle über die Ernennung jener zu haben, welche an ihre Stelle gesetzt wurden. Nach der Theorie sollten, den dänischen Gesetzen gemäß, die Geschworenen unabhängige unparteiische Männer sein; sie waren keine Rechtsgelehrten, und Nichts sollte sie bei ihrem Erkenntniß leiten, als der gesunde Verstand: von ihnen ließ sich dann sagen — „**quot capita tot sensus.**" Einige hielten sich an das Recht, andere an die Gnade, und beide Parteien folgten oder behaupteten wenigstens, den Dictaten ihres Gewissens zu folgen, und schworen darnach.

In so fern demnach beinahe die nämlichen Eigenschaften von den englischen Geschworenen gefordert werden, die von den scandinavischen **Nefndarmenn** gefordert wurden, und zwar dazu noch die **Einstimmigkeit** der nordischen **Eideshilfe**, und in so fern in spätern Zeiten die Eideshilfe in Dänemark wenigstens gewöhnlicher geworden war, als das regelmäßige Geschworenengericht; ferner in so weit übermäßige Nachsicht der leitende Fehler bei allen Gerichtseinrichtungen des Nordens war, und die Erfahrung größere Strenge empfahl, — kann wahrscheinlich das englische Geschworenengericht, wie es jetzt ist, als ein Institut betrachtet werden, das aus zwei ganz unähnlichen Elementen, — dem **Nefnd** und der Eideshilfe, (Tylter Eed)

mit den Eigenschaften der Unabhängigkeit der ersteren, und der Einstimmigkeit der letztern zusammen geschmolzen wurde, wobei jene ihm natürlich wesentlich, und seit alter Zeit angehörten, diese aber zufällig, erborgt, und von verhältnißmäßig neuerem Ursprunge war, in der Absicht angenommen, das Geschworenengericht strenger zu machen, und nachher ward der wesentliche Unterschied zwischen Geschworenengerichten und Eideshilfen aus dem Gesicht verloren, weil die letztern häufiger in den Gerichten angewandt worden waren. Man vergleiche **Bracton de legibus Anglorum lib. IV. cap. 19. §. 4. Fleta lib. IV. cap. 9, §. 2. Cowelli institut. lib. IV. Tit. 17. §. 6.**

9) Die Geschworenengerichte waren verpflichtet, zu schwören; sie konnten dazu gezwungen werden. Keine solche Verbindlichkeit lag auf jenen, welche zu einer Eideshilfe geladen wurden: wenn einer von ihnen sich weigerte, zu schwören, so war der Beklagte dadurch verurtheilt, und wurde in eine Geldbuße oder in andere Strafen verfällt. Das seeländische Gesetzbuch des Königs Erich sagt: „**Dölge med XII. Eed „eller böde III. Mark.**" *) „**Göre Lov for eller „böde.**" **)

Wenn der Beklagte keine hinlängliche Anzahl von **conjuratores** finden konnte, um seine Eideshilfe vollzählig zu machen, so heißt es in den ältesten dänischen Gesetzbüchern, daß er „**bröstede Lov**" (wörtlich, daß er des Gesetzes ermangelte) oder auch „**at han faldt af loven,**" d. h. daß er durch das Gesetz fiel. In diesem Falle mußte er die Summe bezahlen, wegen welcher er angeklagt war, und außerdem drei Marken dem König und der Gegenpartei ***). Man sagte

*) D. h. er soll die Anklage durch einen Zwölfmännereid tilgen, oder er büße drei Marken. III. 14.

) D. h. er soll durch eine Eideshilfe gerichtet werden oder soll sonst eine Buße bezahlen; (wörtlich, er mache ein Lov oder er büße). **Sielandske Lov. III. 26.

***) **Jydske Lov I, 43. II, 40, 61, 73. III, 35, 67. Koningh Eriks Lagh VI, 9.**

auch, daß er des Gesetzes ermangle, wenn das regelmäßige Geschworenengericht gegen den Beklagten schwor, und ihn verurtheilte, und er war dann, wie man sagte, ein Lovfæld, d. h. ein Gesetzgefällter; wenn er hingegen nicht schuldig befunden wurde, so hieß er Lovlös, d. h. ein Gesetzgelöster *).

10) Die Geschworenen (bloß mit Ausnahme der Verwandtschaftsgeschworenen und der Kirchengeschworenen) wurden aus dem Bezirke gewählt, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hatte. „Af thet samme hærreth hans hyem hws ær i," sagt das Gesetzbuch des Königs Erich **). Für die Eideshilfe hingegen konnte der Beklagte auswählen, wer ihm beliebte, und von jedem Orte, wo es ihm gefiel; seine conjuratores mußten bloß Männer sein, welche irgendwo einen festen Wohnsitz hatten. Bloß in einigen wichtigen Fällen wird von dem schonischen Gesetzbuche gefordert, daß sie Grundeigenthümer (Odels Bönder) sein sollten ***) oder die besten Männer im Bezirke †), jedoch keine Ritter oder Edelleute, wie Ostersen es ausgelegt hat, sondern die ehrenwerthesten Männer des Kirchspieles oder Bezirkes. Erst in spätern Zeiten, als die Vorrechte des Adels viel ausgedehnter geworden waren, begann er sich von der übrigen Gemeinde zu trennen, und weigerte sich, der nämlichen Gerichtsbarkeit, wie die übrigen, unterworfen zu sein, und wenn irgend ein Edelmann bei der Rechtssache betheiligt war, so verlangte der Adel, daß die Eideshilfe bloß aus Edelleuten bestehen sollte ††). Allein dieses waren Neuerungen; die alte Regel war so, wie sie oben angegeben wurde.

*) Jydske Lov I, 44. Kong Christian's III recess. art. 20.

**) II, 26. Man vergleiche auch Jydske Lov. II, 60.

***) Skäne Lagh I. 10, 12, 14, 19. II. 1. III. 3, 6, 9, 11, 12. IV, 2, 8, 7, 12, 15, 17, 20, 21.

†) Koningh Eriks Lagh I. 19, 20, 21, 22. IV. 38, 39. V. 3, 34.

††) Z. B. in dem Verfassungsbriefe Friedrichs II. art. 27. Der Uebermuth und die Anmaaßungen des Adels gingen zuletzt so weit, daß er Einwendungen gegen eine Entscheidung durch das Ge-

11) Bei der Entscheidung durch ein Geschworenengericht war die Zahl der Geschworenen gewöhnlich zwölf oder dreizehn *). Die Grundzahl einer Eideshilfe war in der That auch zwölf, allein bloß die Hälfte oder ein Viertel war in Fällen von geringer Wichtigkeit erforderlich; aber in sehr wichtigen Rechtssachen die doppelte oder dreifache Zahl derselben. Das Gesetzbuch des Königs Erich sagt **), daß die Eideshilfe der von dem Ankläger behaupteten Rechtsverletzung angemessen sein soll.

12) Der Eid des Geschworenengerichts war assertorisch und kategorisch; er bestimmte etwas positiv in Bezug auf eine angeführte Thatsache als schuldig oder nicht schuldig ***). Bei der Eideshilfe war der Eid der conjuratores ein reines juramentum credulitatis, durch welches sie bloß versicherten, daß sie wirklich glaubten, oder daß sie nicht umhin könnten, zu glauben, daß die Aussage, welche der Beklagte durch seinen Eid bekräftigte, wahr sei. Dieses war jedoch Modificationen unterworfen, zumal wenn Zeugen mit der Eideshilfe verbunden waren.

Ich hoffe, daß die Entscheidung durch das Geschworenengericht, wie sie in Dänemark gebräuchlich war, mit ihren vielen

---

schworenengericht und sogar gegen eine durch Sandemänd in Fällen von Gewaltthat, bewaffneten Ueberfällen, Friedensbruch machte, obwohl dieser Fall nicht so schwer war, als die Gefährdung des Lebens oder der Ehre der Partei. Diese Einwendungen der Edelleute veranlaßten das königliche Edict über die Geschworenen vom 15. August 1590, nach welchem die Gewohnheit war, daß Edelleute Edelleute, Bürger Bürger und Pächter Pächter zu Geschworenen erwählten: bloß mit der Einschränkung, daß die Edelleute im Königreiche ihren Wohnsitz haben, die Bürger aus der nämlichen Stadt, aus welcher der Beklagte gebürtig war, und die Pächter aus dem nämlichen Bezirke sein mußten. Man sehe Kongs Christian IV. recess. B. II. cap. 6. art. 21.

*) Es wurde schon oben gezeigt, daß, wenn auch fünfzehn oder sechszehn gewählt wurden, doch die Zahl derjenigen, welche schworen, die nämliche war.

**) IV. 13.

***) Jydske Lov II, 40. 43.

Modificationen und Abarten nun einigermaaßen erörtert ist, und daß der Leser die charakteristischen Unterschiede aller einsehen wird. Die Tingmánd waren außerordentliche Geschworene; die Návn regelmäßige Geschworene im engern Sinn; die Sandemánd Krongeschworene und endlich das Lov bestand aus conjuratores bei einer Eideshilfe; der Ausspruch (Verdict) der Mehrheit eines jeden derselben, ausgenommen der letzten, wurde für gut gehalten; bei der Eideshilfe war aus den oben angegebenen Gründen Einstimmigkeit erforderlich. Das Návn (Isl. Nefnd) und die Eideshilfe sind Institute, welche Norwegen, Schweden, Dánemark, England, Schottland und Island gemeinschaftlich sind; das letztere finden wir auch in den sächsischen und friesischen Gesetzen. Ob die Tingmánd in der Eigenschaft von Geschworenen irgend anderswo, als in Dánemark wirksam waren, ist nicht ganz gewiß. Ich denke jedoch, daß dieses wenigstens in Schweden und Norwegen der Fall war. Die Sandemánd sind Dánemark eigenthümlich. Von allen mit dem Geschworenengericht verwandten Instituten haben sie die größte Aehnlichkeit mit neuern Richtern: doch sind sie keine Richter. Sie sind ein Mittelgebilde, — ein Uebergangsinstitut; etwas mehr, als Geschworene, und doch weniger, als Richter; sie scheinen den Weg für die Einführung der letztern in Dánemark gebahnt zu haben. Daß die Sandemánd eine Erfindung der Kronjuristen sind, wird sowohl aus andern Gründen, als auch aus diesem wahrscheinlich, daß sie am längsten bestanden, und fortwährend gebraucht wurden, als selbst schon das regelmäßige Geschworenengericht längst außer Gebrauch gekommen war, und dieses noch in einer Periode, wo alle Institute des Landes stufenweise zu der absolutesten Monarchie fortschritten. Von den oben erwähnten Instituten ist das Geschworenengericht dasjenige, welches am meisten republikanisch und am meisten aristokratisch war *). Die Eideshilfe dasjenige, welches am meisten demokratisch und am meisten barbarisch war; vielleicht

*) Ich gebrauche diese Ausdrücke in ihrem ältesten und engsten Sinne.

ist es auch das älteste; die Sandemänd sind am meisten monarchisch und am neusten. Dieses Institut ist eine Verfeinerung, aber keine Verbesserung des Geschworenengerichtes; sie werden von der Krone ernannt, und sind von ihr, wie Richter, abhängig, aber sie haben keine von ihren vortheilhaften Eigenschaften. Die conjuratores sind nothwendiger Weise parteiisch; ihre Parteilichkeit ist ihr Haupterforderniß, weil der Beklagte sie wählt. Das Geschworenengericht ist das unabhängigste und unparteiischste unter diesen Instituten. In allen nordischen Gerichten waren die Magistrate und Gesetzmänner Anfangs bloß Ἡγεμονες, — bloße Leiter des Gerichtsverfahrens, welche Sorge trugen, daß die gesetzlichen Formen beobachtet wurden, ohne Richter zu sein. In diesem sehr wesentlichen Punkte glichen die nordischen Gerichte den atheniscchen.

§. 29.

In dem letzten dänischen Gesetzbuche *) sind nur noch schwache Spuren der Entscheidung durch das Geschworenengericht ersichtlich. Hier scheinen das Geschworenengericht und die Sandemänd mit einander verschmolzen zu sein. Allein dieses Institut hat den letztern Titel beibehalten. Es wurde schon oben bemerkt, daß das gegenwärtige englische Geschworenengericht ein aus dem alten Geschworenengerichte in seiner reineren Form und aus der Eideshilfe gemischtes Institut zu sein scheine; mit andern Worten, ein aristokratisches und ein volksthümliches Institut wurde in Großbritannien in Eines verschmolzen; es wurde auch bereits bemerkt, daß die Sandemänd eine monarchische Art von Geschworenengericht waren. In Dänemark wurde also die neue Combination aus einem aristokratischen und monarchischen Elemente gemacht. Beide Vorgänge stimmen vollkommen mit der Strebung und dem Fortschritte der Politik in diesen respectiven Ländern überein. Die auf die Sandemänd oder die Geschworenen aus der Zeit Christians V. bezügliche Stelle lautet,

---

*) Kong Christian den Femtes Danske Lov, verkündet im Jahre 1683.

wie folgt: „Sandemænd skulle være otte Lovfaste og „boesatte Dannemænd, og af Fogden til Tinge udnævnis, i „Herret, Birk eller Bye, i tvivlsom Drabs Sager, og naar der „tvistis om Marke Skiel ——— Skille Sandemænd ad, da „skal det stande, som the fleeste giorde; Ere de lige, da „stande det, som Formanden giorde med dennem, som han„nem fölge" *).

Da Christian V. König sowohl von Norwegen, als auch von Dänemark war, so machte er ein anderes Gesetzbuch für jenes Land im Jahre 1687 bekannt. Hier heißen die Geschworenen nicht Sandemænd, sondern Lavrettismænd, welches der alte Ausdruck Laugrettomadr, nur modernisirt, ist. Die Erfordernisse, die Gewalt, Gerichtsbarkeit und Zahl dieser norwegischen Lavrettismænd sind die nämlichen, wie jene der dänischen Sandemænd; und der Ausspruch (verdict) der Mehrheit der erstern ist auch entscheidend. Die Gerichtsbarkeit beider ist auf die oben näher angegebenen Fälle beschränkt **).

Obwohl das dänische Gesetzbuch des Königs Christian bis auf wenige Artikel, welche durch besondere königliche Edicte abgeschafft wurden, noch in Kraft ist, und obwohl ich einsehe, daß die auf die Sandemänd bezüglichen Artikel nicht förmlich aufgehoben worden sind, so ist doch gewiß, daß die Sandemänd jetzt gänzlich aus den dänischen Gerichten verschwunden sind, und daß es gegenwärtig nicht mehr Praxis ist, sie zu laden, oder irgend einen Fall an ihre Entscheidung oder an ihr Verhör zu bringen, — nicht einmal jene wenigen, welche das Danske Lov ihrer Entscheidung noch vorbehalten hatte. Alle Gerichts=

*) Wegborst hat diese Stelle übersetzt, wie folgt: „Veridici „sint octo viri honestae famae, fixum habentes domicilium, quod „judex in Herreda, Birka aut oppido ad causas homicidii dubias, „nec non finium regundorum controversias dirimendas in judicio „nominet." Jur. Dan. lib. I. cap. 16. art. I. „Si *veridici in diversas „abeant sententias*, illud valebit, quod *major pars egerit*. Sin pares „utrinque fuerint sententiae, quod primus (i. e. Praeses) cum se„quentibus concluserit, validum erit." Ibid. art. 15.

**) Man vergleiche Norske Lov, B. I. cap. 5. art. 30.

thätigkeit geht nun zwischen verschlossenen Thüren vor, bloß mit Ausnahme des hohen Gerichtshofes zu Kopenhagen, welches ein Appellationsgerichtshof für das ganze Königreich ist; in den andern Gerichten, wo überhaupt ein Einzelrichter den Vorsitz führt, der von einer gewissen Anzahl von Beisitzern unterstützt wird, welche, gleich ihm, gelehrte Richter sind, transspirirt kein Theil des Rechtsstreites, mit Ausnahme desjenigen, was die Parteien selbst ihren Bekannten mittheilen, bis zu seiner Beendigung, wo das Urtheil in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, was jedoch nicht immer, sondern bloß in einzelnen Fällen, geschieht. In allen diesen Untergerichten werden die Parteivorträge geschrieben, und der ganze Proceß so geleitet, daß das Geschworenengericht unmöglich zur Anwendung kommen kann. Der hohe Gerichtshof, in welchem ein Oberrichter unter zwölf Beisitzern den Vorsitz führt *) ist der einzige, welcher dem Publicum offen steht, und hier sind auch die Parteivorträge mündlich; **acht** Advocaten (höchste Gerichtsadvocaten, **Höjeste Rets Advokater**) haben das Vorrecht, in diesem Gerichtshof zu sprechen, außer wenn die Parteien es vorziehen, sich selbst zu vertreten, was jedoch ein ungewöhnlicher Fall ist. Aber es besteht auch nicht ein Schatten von einem Geschworenengericht mehr an diesem Gerichtshofe, als in den Untergerichten; wahrscheinlich gelten die zwölf ernsten Männer in dem Scharlachmantel für mehr, als eine reichliche Entschädigung für das alte Institut, das jetzt gänzlich vernichtet ist.

*) Ich sage „den Vorsitz führt," was ich virtuell, nicht formell verstehe; denn es ist eine gewissenhaft in diesem Gerichtshof behauptete Theorie, daß der König hier beständig präsidire. Der Thron ist in dem Gerichte aufgestellt, und obwohl Se. Majestät ihren Sitz hier im Jahre nur einmal einnimmt, so müssen doch die Advocaten nach dem Gerichtsgebrauche sich vorstellen, daß der König auf dem Thron sitze, und ihn als gegenwärtig anreden. Diese Form soll dem Gerichtshofe Feierlichkeit und Würde verleihen. Dieser Gerichtshof genießt einer sehr hohen Achtung durch seine Gelehrsamkeit, Unbestechlichkeit und strenge Rechtspflege. Ein Precedent in diesem Gerichtshofe hat in zweifelhaften Fällen fast die Kraft eines Gesetzes.

§. 30.

Blick auf die Geschichte von Island, besonders in Bezug auf seine ersten Ansiedler. — Skandinavische Civilisation und ihr Einfluß auf die europäische Cultur.

Die Insel Island bestand als aristokratische Republik von der Zeit ihrer Entdeckung im Jahr 874, als die Norweger zuerst sich hier niederließen, bis zum Jahre 1262, wo die Isländer freiwillig Hakon, dem Alten, König von Norwegen, huldigten und sich ihm unterwarfen *). So bestand die Republik von Island vier Jahrhunderte lang, weniger zwölf Jahre. Gleich den meisten andern Republiken hatte jene von Island ausgezeichnet gute Gesetze, auch ihr Schicksal war gleich dem einiger andern Freistaaten, sie fiel durch die Schwäche der vollziehenden Gewalt. Viele Freiheit erzeugt viele Streitigkeiten und Zwiste, und häufiger Zwist übt den Geist in den Begriffen von Recht und Unrecht. Das Uebel des Streits spornt die Menschen zur Aufsuchung des Mittels der Abhilfe, — gerechte und billige Gesetze, und gerade, wie es bessere Aerzte in einer volkreichen Stadt, als auf dünnbewohntem Lande gibt, so sind aus einem gleichen Grunde die Gesetze der Republiken im Allgemeinen besser, und sie vervollkommnen sich viel rascher, als jene streng monarchischer oder oligarchischer Regierungen. Es ist der besondere Vortheil dieser letzteren, daß es bei ihnen weniger Uebel, — weniger Streit gibt. Die Furcht von Oben unterdrückt den Streit, oder, wie es gewöhnlich in der neuern Politik ausgedrückt wird, erhält die Ordnung **). Allein

*) Dieser König fiel in Schottland ein, und wurde dort (at the Largs) im Jahre 1263 geschlagen.

**) Allein unter Regierungen dieser Art wird oft vorausgesetzt, daß eine Menge von Unordnungen die Elemente der Harmonie und der Ordnung als Vorgang (Precedent) constituiren, und die Wiederholung der nämlichen Unregelmäßigkeit an verschiedenen Orten ist hauptsächlich der Grund und die Rechtfertigung ihrer Verordnungen. In diesem Fall ist der Unterschied meist zu Gunsten der Republiken. In monarchischen oder oligarchischen Staaten hat der

aus dem nämlichen Grunde bleibt die ganze Physiologie und Pathologie des politischen Körpers unentdeckt, oder wird höchstens unvollkommen erkannt. Diese Sätze werden durch jeden Theil der Geschichte bestätigt, und sehr schlagend durch die Geschichte Islands, wenn man sie mit jener von Norwegen vergleicht.

Die ersten Ansiedler auf Island waren jene von der Aristokratie Norwegens, welche am unabhängigsten waren. Die Auswanderung aus dem letztern Lande war die Folge der größten politischen Umwälzung, welche in der Geschichte Norwegen's bekannt ist. Getrennt, wenn man wirklich das getrennt nennen kann, was nie vereint gewesen war, in kleine Königreiche und unabhängige Herrschaften, war Norwegen nicht Ein Land, sondern ein Inbegriff vieler Landschaften, bis zur Zeit Haralds Schönhaar, dessen Vater Halfdan ein Herrscher eines der größten dieser kleinen Königreiche gewesen war. Haralds Ehrgeiz, erhöht durch die Verhöhnung einer Norwegischen Prinzessin, welcher er Heiratsanträge gemacht hatte, gab ihm die kühne Idee ein, durch Eroberung alle die kleinen oben erwähnten Königreiche unter einem Scepter zu vereinigen, und sich zu einem eben so unabhängigen „Herrscher von Norwegen zu machen, wie es König Erich von Schweden, Gorm der Alte von Dänemark, oder Athelstane von England war.“ Aber was die letztern Zeitalter als die rühmlichste politische Unternehmung priesen, konnte von den Fürsten Norwegens in keinem andern Licht, als in dem der Tyrannei und der Unterdrückung betrachtet werden. Er war der gemeinsame, allgemeine Feind; sie schlossen daher einen Bund, und stellten sich ihm auf dem offenen Feld und auf der hohen

---

Irrthum eine Tendenz, ein Precedent zu werden, in der Republik wird er überhaupt eine Warnung; das ist das natürliche Ergebniß öffentlicher und freier Discussion. Ein Philosoph des Alterthums sagte: „daß er mit Platon lieber lügen, (ψεύδεσθαι) als mit einem andern Philosophen die Wahrheit reden möchte;“ und eben so ließe es sich von einigen neuern Politikern begreifen, daß sie lieber mit Lafayette und einer Republik grob irren, als nach dem System des Fürsten Metternich, Nesselrode u. A. recht handeln möchten.

See mit ihren vereinten Kräften entgegen. Allein da ihrer Viele waren, und er nur Einer, so war mehr Einheit in seinen Entwürfen, als in den ihrigen, und seine Plane wurden mit größerer Raschheit ausgeführt. Er bekämpfte die Norwegischen Fürsten in vielen Schlachten, und war stets siegreich. Das entscheidendste dieser Gefechte war die Seeschlacht von Hafursfjord *), wo Harald seine Gegner völlig zerstreute. Nach jener Schlacht wurde kein Widerstand von irgend einer Bedeutung mehr versucht. Der Bund war gesprengt, — Harald sah seine Wünsche erfüllt — er war Herrscher Norwegens.

Allein obwohl geschlagen, waren die Norwegischen Fürsten doch nicht bereit, sich zu unterwerfen, sie konnten nicht vergessen, daß sie Harald's Genossen an Macht, Würde und Abkunft waren; gleich ihm waren sie Herrscher gewesen, und sie konnten eben so wenig, als die Königstochter Ilion's, ihr Gemüth mit der Idee, unterworfen zu sein, versöhnen **). Gleich ihm waren sie das Geschlecht der Götter, und der Stolz entdeckte es gerne, daß es eine Art Gottlosigkeit, — eine Erniedrigung ihres göttlichen Wesens sein würde, — sich unter das Joch zu beugen; demgemäß zogen Viele den Tod der Unterwerfung vor; es war ein Trost für sie, auf ihren eigenen Gebieten erschlagen zu werden, wo sie glaubten, daß ihre Personen besonders geheiligt seien, und wo der Tod ihnen weniger bitter, als an irgend einem andern Orte erschien ***). Die Unkräftigsten, oder

*) Um das Jahr 885.

**) *Δούλη κεκλῆσθαι Βασιλὶς δυσ' αἰσχύνομαι.*

***) „At falla á eignum sínum" d. h. fallen in seinem Eigen. Dieser Lieblingsspruch der nordischen Fürsten, der so häufig in den Sagor vorkommt, drückt eine Lieblingsidee aus, welche ihrem Geiste stets vorschwebte. Ein Fürst oder Heerführer, welcher in seinem eigenen Lande getödtet wurde, wurde heilig (heilagr) genannt; wenn er anderswo fiel, war er unheilig (uheilagr). Sogar nach der Einführung des Christenthums wurde dieser Sprachgebrauch beibehalten; ja noch mehr, Snorri Sturluson, ein Mann von hohem Rang, und folglich ein guter katholischer Christ, gibt vom heiligen Olaf, welchen die Kirche heilig gesprochen hatte,

jene, welche weniger stolz von ihrer Würde denkend, weniger Entwürdung in ihrer Unterwerfung fühlten, huldigten Harald; aber die Kräftigsten, bei welchen es eine Hauptrücksicht war, ihren alten Stamm und ihre Geschichte fortzuführen, suchten andere Länder auf, wo sie ihre Unabhängigkeit zu bewahren gedachten, und wo sie, wenn sie auch nicht hofften, eine Gewalt wieder zu erlangen, gleich der, welche sie früher genossen hatten, erwarteten, mit der Zeit ihr Mißgeschick zu vergessen, und sich weniger erniedrigt zu finden, wenn sie so weit von dem Schauplatze ihrer Niederlagen entfernt waren.

So wurde Island von der Blüthe der norwegischen Aristokratie auf eine Art in Besitz genommen, wie die Geschichte kein gleiches Beispiel zeigt: die vielen Eigenthümlichkeiten in den Einrichtungen und in der Geschichte Islands lassen sich bloß aus der ungewöhnlichen Art der Ansiedler erklären. In allen Ländern waren die ersten Bewohner gemischt; und in neuern Zeiten wurden große Kolonien von Männern gegründet, deren Nachkommen eine Freude haben würden, wenn die Geschichte derselben ganz vergessen würde, und welche zu veredeln oder zu kanonisiren, sogar ein Alter von zwei Jahrtausenden nicht hinreichen wird; allein die Ansiedler Islands waren sämmtlich auserwählt. Kommend aus einem Lande, welches seinen Nachbaren an jener Bildung und jenen Künsten überlegen war, welche das Zeitalter bewunderte, waren sie die auserlesensten Männer jenes

---

an, daß sein einziger Anspruch auf Heiligkeit war, daß er von seinen eigenen Unterthanen in seinem eigenen Königreiche erschlagen wurde; und daß er sonst in den meisten Rücksichten seinem Enkel Harald, dem Strengen, gleich war, welcher in der Schlacht bei York getödtet wurde, von welchem Snorri sagt, er könne nicht heilig genannt werden, weil er bei dem Akt des Eindringens in ein fremdes Königreich fiel. In andern Rücksichten, scheint es, hält der Geschichtschreiber ihn für den besten Menschen und für den besten König unter den Beiden. In der That als ein Mann von ausgezeichneten Gaben und Fähigkeiten, würde er, wenn ihm sein Plan, England zu erobern, gelungen wäre, sich selbst mehr als Eine Gelegenheit verschafft haben, den Titel eines Heiligen zu erwerben.

Landes, und ließen nur wenige ihres gleichen zurück. Bloß Unwissenheit oder Affectation kann sich daher wundern, daß die Poesie Island's reicher und gebildeter, als die der andern Nationen im Mittelalter ist — oder daß die Isländer kühnere Seefahrer waren — oder daß sie eben so angenehme und geehrte als ausgezeichnete Gäste an den vielen Höfen waren, welche sie besuchten — oder daß sie in Konstantinopel Anführer der Fremdengarde *) waren — oder daß ihre historischen Werke Alles übertreffen, was das Mittelalter schuf, oder daß sogar ihre Gesetze viel vortrefflicher, als die ihrer Nachbarvölker waren. Der Boden der **ultima Thule** steht mit diesen Vorzügen in keinem Zusammenhang, sondern seine ersten Bewohner, als Männer von ungewöhnlichen Gaben und Bildung, schrieben Geschichten, weil ihre Worte und Thaten der Aufzeichnung würdig waren: sie liebten die Dichtkunst, weil ihre Sprache, Gefühle, Leidenschaften zugleich stark und gebildet waren; und sie verfaßten gute Gesetze, weil viel Selbstgefühl und sogar Ehrgeiz frühe ihre Aufmerksamkeit auf die Grundsätze der Gerechtigkeit richteten.

Der hohe Stand der Civilisation auf Island ist daher weder ein Wunder, noch, wie beschränkte Köpfe behauptet haben, das Ergebniß langer Nächte und des ennui **), sondern die näm-

---

*) *Βαρέγγοι.*

**) Da diese Theorie so ausgesucht albern ist, daß sie in der That die Ausgeburt eines unter der winterlichen Sonnenwende träumenden melancholischen Don Armado sein mag, so würde sie gar keine Berücksichtigung verdienen, wenn sie nicht noch immer von einigen gedankenlosen Schriftstellern wiederholt würde. Wie? wenn wir unsere Uebersicht entweder an den Säulen des Herkules oder bei dem Kolosse von Rhodus beginnen, finden wir, daß der Zustand der Dichtkunst und Historie sich in dem Grade vervollkommnet, wie wir nordwärts gehen? Haben die Franzosen ausgezeichnetere Dichter, als die Italiäner oder Spanier? Ist Rußland oder Lappland die eigentliche Heimat der schönen Literatur? In welch einer poetischen Ekstase muß Kapitän Parry unter dem 83sten Grade der Breite gewesen sein! (Ich habe jedoch das arktische Theater der Melville Insel nicht vergessen). Leider aber war er

lichen Ursachen, welche überall die Civilisation begünstigten und förderten, wirkten auch auf Island.

Da es nun in Bezug auf meinen Hauptzweck wichtig ist, daß der Vorzug der isländischen Gesetze vollkommen eingesehen werde, und da ich gewahre, daß viele Vorurtheile in Bezug auf diese Sache bestehen, so möchte es doch noch nicht genügen, die Vortrefflichkeit der isländischen Gesetze de facto dadurch zu zeigen, daß man auf die Gesetzbücher verweist. Wenn die Menschen von einem Vorurtheile ergriffen sind, so sind sie fähig, zu vergessen, daß „quod factum est, fieri potest" und so sieht man sich gezwungen, zu beweisen, nicht bloß, daß eine Thatsache so oder so war, sondern auch, daß sie gar nicht anders gewesen sein könne. Was haben wir für unsere Bemühung, wenn wir die politische Weisheit der nordischen Gesetze durch Aufstellung der nackten Thatsachen entwickelt haben? „Ei," werden wir noch immer gefragt, „wie könnte dieß sein?" und, was das Sonderbarste von Allem ist, diese Frage wird am häu-

nicht in dem Monat December dort, und so hatte er nicht den vollen Segen der Begeisterung einer Polarwinternacht. Welche Sonette, Madrigale, Oden, welche epische Gedichte würde er erst geschaffen haben, wenn er in jener feierlichen Zeit des Jahres dort gewesen wäre, wo die Sonne nicht von dem Top um Mittag erspäht werden konnte! Die Wahrheit scheint diese zu sein: die Theorie der Kälte, Finsterniß, Dunkelheit, der langen Winternächte und des ennui wurde von einem Manne erfunden, welcher das Isländische zu studiren anfing, es ohne Zweifel aber sehr ennuyeux fand, wie er auch das Arabische oder Sanscrit gefunden haben würde; und da er nun von dem Zustande seines eigenen Geistes auf den der Schriftsteller schloß, welche er zu studiren wünschte, (denn häufig nehmen unsere Gegenstände die Färbung unseres eigenen Geistes an,) so schloß er in seiner Weisheit, daß die nordische Literatur durchaus aus ennui erzeugt wurde. Dem Gelbsüchtigen erscheinen die Dinge gelb. Uebrigens gab es eine vortreffliche Dichtkunst und Geschichtschreibung in Großbritannien: aber obwohl der ennui auf diesen Inseln durchaus nicht unbekannt ist, so wurde doch die beste Poesie nicht von Jenen geschrieben, welche diesen ennui am meisten empfanden, noch auch würden jene Dichter, welche daran litten, ihre besten Ergüsse jener Ursache zuschreiben.

figsten in Ländern wiederholt, deren Aristokratie sich noch immer fort ihrer normännischen Abkunft rühmt.

In allen Abhandlungen, welche „sur l'inégalité parmi les hommes" geschrieben wurden, ward die Ungleichheit der Stämme oder Nationen, obwohl sie auffallender ist, im Allgemeinen viel weniger betrachtet, als die Ungleichheit besonderer Familien oder selbst der Individuen; wenn man einen umfassenderen Gesichtspunkt genommen hätte, so würde das Ergebniß wenigstens von dem Rousseau's verschieden ausgefallen sein. Wenn z. B. solche Schriftsteller ihre Aufmerksamkeit auf die Geschichte der Normannen gerichtet hätten, so würden sie schwerlich ermangelt haben, ihre ganz auffallende Ueberlegenheit über die andern europäischen Stämme zu bemerken.

Die europäische Civilisation — demnach auch die amerikanische, — wie sie jetzt ist, mit aller ihrer endlosen Mannigfaltigkeit von Arten und Formen ist aus zwei Quellen entsprungen; die eine derselben ist griechisch, die andere skandinavisch-gothisch; dieses sind die Hauptquellen. Jeder von diesen zwei Strömen theilte sich sehr früh, und schon an ihrer ursprünglichen Quelle; und so haben wir außer der griechischen, römische Cultur im Süden, und auch teutonische Cultur, neben der normännischen in dem Norden Europa's. Allein so früh die teutonische Cultur ist, so sind ihrer Denkmale nicht viele, und die Originalität und das Alterthum der wenigen, welche bestehen, ist streitig. Von den verschiedenen hier erwähnten Elementen ist das normännische bei weitem das ausgezeichnetste und sichtbarste in der europäischen Cultur, wie sie jetzt ist; denn von dem griechischen erübrigt sehr Weniges, außer ein wenig Schulterminologie und das Formenwerk einiger transcendentalen Wissenschaften, welche sie zur Vollkommenheit brachten; zu diesem füge man ein wenig von ihrem Geschmack in der Poesie und den schönen Künsten, was in der Kunstschöpfung einiger europäischen Nationen stets noch sichtbar ist; — etwas mehr hat sich von dem römischen Elemente erhalten. Die Wurzeln der lateinischen Sprache sind noch in der Sprache mancher europäischen Nationen bewahrt, und ihre Gesetze haben sich fast in einem so großen Umfang, als

die **Wurzeln** ihrer Sprache verbreitet *). Aber von dem skandinavischen, dem normännischen Element ist das Gepräge überall unverkennbar; die romanischen Sprachen, die Sprachen mit lateinischen Wurzeln haben alle ein gothisches System von Beugungen, und gothische Gesetze der Construction. Die Poesie der Nationen, welche diese Sprachen sprechen, hat gänzlich ihre alten Muster verlassen, und wird gothisch in Form, Sache und Geist. Die Metamorphose hatte so rasch in Italien und Spanien und so bald nach der gothischen Invasion statt, daß es unmöglich ist, die Ursache zu verkennen. Sowohl der Reim, als auch einige italiänische und spanische Versmaße sind gothisch, und so auch die Zwischenhandlungen und das Bildwerk in ihrer erzählenden Poesie. So wie es eine Identität in Form und Geist in allen griechischen und lateinischen Dichtern gibt, trotz der großen Mannigfaltigkeit ihres Talents, Geschmackes, Gemüthes und Genie's: so lebt eine gleich scharf abgeprägte Identität nach Form, Sache und Geist in der gesammten gothischen Poesie, und die ganze poetische Literatur Europa's seit dem zehnten Jahrhundert gehört zu dieser Klasse **).

Dieses herrschende gothische Princip, — dieses **identische Etwas** in der Literatur Europa's, kann bloß von jenen vollkommen gewürdigt und verstanden werden, welche die Ur-, — die Muttersprache der gothischen Nationen, — die **isländische** Sprache kennen; allein es muß wenigstens von jenen geahnt worden sein, welche einen umfassenden Ueberblick der europäischen

*) Wenn wir den Einfluß ihrer Sprache betrachten, so muß von ganz Germanien angenommen werden, daß es von jenem Einflusse frei blieb; und wenn ihre Gesetze betrachtet werden, so können die britischen Inseln fast ausgenommen werden, da sie beinahe von jeder Färbung derselben frei blieben. Die Beimischung römischen Rechtes in den schottischen Gesetzen ist vergleichungsweise neueren Ursprungs.

**) Jedoch, wie es sich von selbst versteht, mit Ausnahme der Versuche, die die Gelehrten in der classischen Sprache machten, als Nachahmung der classischen Verskunst, ja auch keltischer Poesie, si Diis placet.

Geschichte gewonnen, und sie mit vorurtheilsfreiem Geiste studirt haben. Wenn es schwer ist, ein Land in Europa zu nennen, welches von der gothischen Herrschaft frei geblieben ist, — wenn es nach genauer Forschung sich darstellen wird, daß von dem sechsten bis zum eilften Jahrhundert die gothischen Stämme überall auf diesem Viertel der Erdkugel erscheinen, und überall als Eroberer, — wenn wir finden, daß, wohin sie immer kamen, sie ausschließlich die erste Classe der Gesellschaft bildeten *), — und wenn wir erwägen, daß ein solcher Vorzug in die Länge der Zeit nicht haltbar ist, wenn er sich nicht hauptsächlich auf geistige Prärogativen gründet, so sollten wir uns endlich nicht mehr wundern, daß das gothische Princip stets als ein wesentlicher Charakterzug der neuern europäischen Cultur anzuerkennen ist.

Allein die gothische Cultur hatte, wie jede andere, eine Urquelle. Während des zehnten Jahrhunderts war die Quelle in Norwegen, und die Usurpation von Harald Schönhaar bewirkte das Gute, daß sie durch Verbannung der Häuptlinge und Edelleute dieselbe verbreitete. Die ausgezeichnetsten Männer kamen in der That nach Island, aber Rolf, der Läufer,

*) Es ist interessant, zu bemerken, wie gewissen neueren Theorien über die Aristokratie ein gewisses unausdrückbares Gefühl, — eine gewisse unaussprechbare Ueberzeugung, in dem Geiste ihrer Begründer und Verfechter widerspricht. So z. B. beliebte es Jenen, welche die Geburt als Nichts zu betrachten suchten, den Adel wegen der Geburt anzugreifen, — eine Sache, welche die Schriftsteller, um zusammenhängend zu sein, für völlig unbedeutend halten sollten. Niemand fand sich noch so abgeschmackt, (als vielleicht Rousseau) daß er behauptet hätte, eine Abstammung von einem adelichen Normannen, aus der Zeit der Eroberung, falls sie nur hinlänglich erwiesen ist, wäre unbedeutend oder von keinem Nutzen. — Nein, nein, man hält es für wirksamer, die Stammbäume anzugreifen, als solch eine Abgeschmacktheit zu behaupten. Lord Brougham hat es nicht verschmäht, unter einem normännischen Namen geadelt zu werden. Es ist ein Gegenstand, der Untersuchung verdient, ob es nur einen andern wirklichen Geburtsadel in Europa, als den normännischen gebe.

(Gaungu Hrolfr,) auch aus Norwegen, vertrieben, und zwar aus einem Grunde, der in der That von jenem etwas verschieden war, welcher die Ersteren zwang, ein Asyl auf jener fernen Insel zu suchen, wurde der Stifter einer herzoglichen Dynastie in Frankreich. Ein anderer norwegischer Edler, Ketill Flatnesr (Plattnase) stiftete eine kurzdauernde Dynastie an dem nördlichsten Vorgebirge Großbritanniens; wenig in der That ist von dem weitern Schicksale jener Dynastie bekannt; allein wenn man nach bekannten Wirkungen urtheilt, — nach Wirkungen, noch bestehend und bemerkbar in dem neunzehnten Jahrhundert, — so muß die Dynastie, welche Ketill Flatnesr in Caithneß stiftete, und welche er über die Orkney- und die Westinseln verbreitete, einen durchgreifenden Einfluß geäußert haben, da viele Spuren der alten norwegischen Sprache noch jetzt sich in den Ortsnamen dieser nordischen Gegenden und in der Volksmundart der Einwohner erkennen lassen. Die Thatsache, daß die skandinavischen Normänner, wohin immer sie auch auswanderten, stets als Anführer, Eroberer und Gründer von Dynastien erscheinen, wurde zu wenig von neuern Geschichtschreibern berücksichtigt. Wenn wir sie in dieser Hinsicht den Auswanderern der neueren Nationen, und sogar der gebildetsten, gegenüberstellen, so wird der Unterschied wirklich sehr auffallend erscheinen. Die Geschichte des 18ten und 19ten Jahrhunderts wird große Auswanderungen der Franzosen, Spanier, Italiäner, Portugiesen, aber keine Eroberungen der Auswanderer berichten. Welche Schlußfolgerung läßt sich aus einer so schlichten Thatsache ziehen, als die, daß die Normänner ausnehmend sowohl an Civilisation, als an kriegerischen Vorzügen den gleichzeitigen Nationen überlegen waren? In der Verbannung Eroberungen machen, klingt wie ein Wunder, oder fast wie eine Widersinnigkeit in unserer Zeit, und doch ist es eine alltägliche Thatsache in der Geschichte unserer Ahnen.

Es ist beklagenswerth, daß durch die Unkenntniß der alten norwegischen Sprache, und die daraus folgende Unzugänglichkeit wahrer Berichte, und die Einschränkung der neueren Geschichtschreiber auf die sehr parteiischen Chroniken furchtsamer Mönche

als ihre einzigen Quellen der Kunde für das Mittelalter die Geschichte so durchaus verfälscht wurde, daß es jetzt die Arbeit gelehrter und erleuchteter Männer für einige künftige Jahrhunderte erfordern wird, um die zu lange bestehenden Vorurtheile wegzuräumen, und für die Skandinavier jene hohe Stelle wieder zu gewinnen, welche sie in den Jahrbüchern der Welt einnehmen sollten. Gegen diese chronische Krankheit, welche die Geschichtschreibung befallen hat, gibt es kein anderes Mittel, als ein aufmerksames Studium des Isländischen, und eine vollständige Erforschung der altnordischen Literatur, deren ungeheurer Umfang selbst unter den Hauptnationen des neuern Europa's unbekannt ist. Allein ich muß, wiewohl mit Widerwillen, diesen Gegenstand jetzt verlassen. Dieß allein muß ich kurz wiederholen, da es für meinen Gegenstand erheblich ist, daß Island seine ersten Bewohner *) von Norwegen zu einer Zeit erhielt, wo jenes Land in Rücksicht auf Cultur eine vorragende Stelle unter seinen Nachbarn einnahm, daß Jene, welche sich auf Island niederließen, die ausgezeichnetsten Männer in ihrem früheren Heimatland, — die Blüthe jenes Stammes waren, von welchem weniger ausgezeichnete Zweige, die in verschiedene Theile der Welt auswanderten, Eroberer und Herrscher der Nationen, welche sie besuchten, und in der That, die Stammväter der neueren europäischen Cultur wurden. Erst so vorbereitet, können wir die isländische Geschichtschreibung, Poesie und Gerichtseinrichtungen richtig würdigen.

„Quid dignum tanto feret hic promissor hiatu?"

Könnte ich bloß in die Hände des Lesers jene wenigen Werke der isländischen Literatur legen, welche von der Arnamagnäanischen Commission zu Kopenhagen herausgegeben wurden; und unter diesen das älteste isländische Gesetzbuch, die Graue

*) Ich berücksichtige hier nicht die irischen Ansiedler, welche nach Ari Frodi (dem Gelehrten) Island in Besitz genommen hatten, ehe es von den Norwegern entdeckt wurde. Jene irische Colonie war entweder erloschen, oder hatte die Insel kurz vor der Ankunft der Norweger verlassen. Was Ari über dieselbe gesagt hat, findet sich in dem Beginne der Landnáma.

Gans, so würde er wahrscheinlich den **hiatus** gänzlich gerechtfertigt finden.

Und doch welch' scheinbarer Abfall, wenn wir die Uebersicht der Formen des isländischen Gerichtsverfahrens in frühen Zeiten, nach der Art Arnesen's betrachten! „Wie die ältesten Gesetzbücher," sagt dieser Schriftsteller, wo er von Island spricht, „sehr kurz und einfach waren, so war in der That das alte „Gerichtsverfahren sehr einfach und begrenzt. So lange die „Republik Islands noch nicht vollständig organisirt „war, war das Volk zufrieden, alle Rechtssachen der Ent„scheidung der verständigsten und ausgezeichnetsten Männer in „oder außerhalb des Bezirkes, wo sie wohnten, zu unterwerfen; „dieses Verfahren hatte aber keine bestimmte Form.

„Der Richter wurde nicht nach einer allgemeinen Ueber„einkunft gewählt; sondern es hing bloß von beiden oder sogar „von einer der Parteien ab, zu wählen, wen sie wollten, und „welchem sie die Ehre einräumen wollten, ihr Oberer auf eine „bestimmte Zeit zu sein, da es keine dauernd aufgestellte Be„hörde gab."

Alles dieß ist wahr, d. h. es lassen sich Beispiele zur Unterstützung dieser Theorie finden, und doch möchte sie zu irrigen Folgerungen führen; passender möchte der Anfang der gerichtlichen Einrichtungen auf Island sich so darstellen lassen.

Da die ersten Ansiedler auf Island norwegische Magnaten waren, so übten sie über ihr Gefolge und ihre Vasallen die nämliche richterliche Gewalt aus, welche sie in Norwegen behauptet hatten, und mit welcher sie als Anführer bekleidet waren: wenn aber Streitigkeiten unter den Anführern selbst entstanden, so mußten sie Schiedsrichter für jede Rechtssache wählen, welche vorkam, bis die Ansiedler so zahlreich geworden waren, daß es rathsam erachtet wurde, Gerichte oder Things zu gründen, ähnlich jenen, welche in Norwegen für die Entscheidung von Rechtsfällen gebräuchlich waren. Wir finden sogar, daß einige von den reichen Ansiedlern regelmäßige Gerichte unmittelbar nach ihrer Ankunft einrichteten. Ein Beispiel dieser Art finden wir in der **Eyrbiggia Saga**, wo **Thórólfr Mostrar-Skegg** ein förmliches

Thing mit allen gebührenden Feierlichkeiten auf dem heiligen Vorgebirge Thorsnes errichtete. Dieses Thing lag ganz in der Nähe des Thorstempels, welchen Thorólf auch gründete, indem er sich sowohl zum Hohepriester des Tempels, als auch zum Magistrat oder Ἡγεμων des Things aufstellte. Eine genaue Beschreibung dieses Things in der oben erwähnten Saga zeigt, daß es durchaus keinen Mangel an Förmlichkeiten hatte, sondern im Gegentheil eher mit einer Menge derselben überhäuft war. Viele andere norwegischen Edelleute und Häuptlinge übten die nämliche Gerichtsbarkeit, wie Thorólf, unter ihren Vasallen aus; und es scheint, daß sie ähnliche Things gegründet haben. Von der Art der Ansiedler, und ihrer lange bestehenden — ihrer erblichen Gewalt über ihr Gefolge (von welcher sie durch die Auswanderung sicher Nichts verloren) ist es eine natürliche Folge, daß die Gerichtseinrichtungen nicht mehr in einem Zustande völliger Kindheit auf Island, sondern zu einer gewissen Reife schon im Anfange entwickelt waren. Kurz, sie waren so vollständig unter den neuen Ansiedlern auf Island, als sie unter den nämlichen Personen gewesen waren, welche, so lange sie in Norwegen wohnten, mit der Gewalt als unabhängige Häuptlinge bekleidet gewesen waren. Aber Anfangs hatten diese Gerichtseinrichtungen keinen gemeinsamen Mittelpunkt; und die ersten vier und fünfzig Jahre hindurch nach der ersten Niederlassung gab es kein Appellationsgericht auf der Insel.

Das Althing (das allgemeine Thing), welches man das Parliament Island's nennen könnte, ward in dem Jahre 928 gegründet. Das Althing war sowohl eine gesetzgebende Versammlung, als auch das höchste Gericht, an welches eine Berufung von allen Bezirksthingen (**Repps** oder **Heradsthing**) und den Provincialthingen in dem Lande Statt fand. Viele hundert Stellen könnten aus den Sagen angeführt werden, um die Verwicklung des gerichtlichen Verfahrens vor diesem höchsten Gerichtshofe zu zeigen, und welche klar nachweisen, daß, obwohl der Gerichtshof neu, die Form des Verfahrens sehr alt war.

Anmerkung.

Ich will hier bloß eine kurze Stelle über einen verwickelten Ehescheidungsfall aus der **Niáls Saga** anführen, in welchem der Häuptling Gunnar von Hlidarenda der Kläger war, in Betreff seiner Verwandten Unnur, der Gattin Rutrs, welche **propter mariti impotentiam** auf Scheidung und Zurückerstattung der Ehesteuer klagte.

„Gunnar erörterte die Sache vor Gericht, und zuletzt forderte „er den Beklagten (Rút) auf, seine Einrede vorzubringen: Rutr „berief sich auf Zeugen, und sagte, daß Gunnar's Begehren nicht „entsprochen werden dürfte, da er es versäumt hätte, den Beweis „mit drei Arten von Zeugen zu erbringen. Die erste Art wären „jene, welche zu dem Bettpfosten berufen würden (wo Rutr zuerst „vorgeladen wurde); die zweite, welche an das Männerthor „seines Hauses (da es verschiedene Thore für Männer und Frauen „in den Häusern der isländischen Häuptlinge gibt;) die dritte, „welche auf den Gerichtsfelsen gerufen wurden.“ (Das Gericht bei dem Althing wurde auf einem Felsen zwischen zwei Abgründen oder Klüften gehalten). „Niáll war damals zum Gerichte „gekommen, und hatte gesagt, er kenne ein Mittel in diesem Falle, „und wenn sie es versuchen würden, so würde er zeigen, daß der „Rechtsstreit nicht verloren wäre.“ Allein da Gunnar ein besserer Kämpfer als Rechtskenner war, so kürzte er den Rechtsstreit ab, indem er sich zum Kampfgerichte erbot, welches auch durch die damals bestehenden Gesetze anerkannt war.

Ein oder zwei Fälle werden, wie ich hoffe, dem englischen praktischen Rechtsgelehrten nicht unangenehm sein, da sie zeigen werden, daß das Rechtsverfahren auf Island keiner Verwicklung und Verkünstelung bedurfte.

„Asgrim Ellidagrimson (ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter) hatte einen Rechtsstreit an dem Althing gegen Ulf Uggason. Da begegnete dem Asgrim Etwas, was selten vorkam in einer Rechtssache, in welcher er betheiligt war: er verlor den Handel, weil er einen Rechtspunkt verfehlt hatte: er hatte fünf Geschworene ernannt, wo er hätte neun ernennen sollen. Dieß wurde nun wirklich als Einrede gegen ihn vorgebracht.“ Odd Ofeigson beging bei einem andern Anlasse folgenden Fehler: „Odd bereitete „die Rechtssache für das Althing vor, und lud neun Geschworene „aus dem Bezirke; aber jetzt ereignete es sich, daß einer von den „Geschworenen starb, und Odd lud alsbald einen andern.“ Hin-

gegen wurde nun von zwei Rechtskundigen, Styrmir und Thorarin, eine Einrede vorgebracht, indem sie bemerkten: „Wir beide gewahren, daß Odd hier einen Rechtspunkt in dem Vorverfahren „bei dieser Rechtssache vergriffen hat, indem er einen Geschworenen „außer dem Bezirke an die Stelle des verstorbenen lud: denn „dieß hätte er erst an dem Thing thun sollen: er muß folglich „abgewiesen werden." Einer von ihnen ging sogleich hinauf vor das Gericht, und sprach, wie folgt: „Hier sind Männer bereit, zu „vertheidigen Ospak (den Beklagten) in diesem Rechtsstreite. Du „hast einen Fehler in dem Vorverfahren begangen, und du mußt „abgewiesen werden: du mußt nun Eines von zwei Dingen wählen, „entweder die Sache ganz fallen lassen, und nicht weiter vorfahren, „oder wir werden unsere Vertheidigungsrede vortragen, und den „Umstand benützen, daß wir etwas mehr in dem Recht erfahren „sind, als Du es bist. Zugleich legten sie ihm dar, worin der Irr„thum liege. Odd war erstaunt, und ärgerte sich sehr, und verließ „das Gericht."

Odds Vater, Ofeig, war ein Rechtskundiger aus einer weniger förmlichen Schule; er sprach, wie folgt: „Wie kommt es, „daß Ospak nicht geächtet wird? Gibt es nicht hinlängliche Gründe, „ihn zu verurtheilen? Hat er nicht zuvörderst einen Diebstahl be„gangen, und dann Vali erschlagen?" Hierauf antwortete das Gericht: „Dieß Alles wird nicht geleugnet; auch wird nicht be„hauptet, daß dieser Ausgang der Rechtssache auf Recht und Billig„keit gegründet ist; aber es war eben eine Unförmlichkeit in dem „Verfahren." Ofeig erwiederte: „Welche Unförmlichkeit könnte „von größerer Wichtigkeit sein, als die Verbrechen, welche dieser „Mann verübt hat? Habt ihr keinen Eid geschworen, „daß ihr in „„euern Urtheilen der Gerechtigkeit und Wahrheit und den Gesetzen „„folgen wollet?" Was kann aber gerechter und billiger sein, als „Aechtung und Entziehung aller Mittel zur Fristung des Lebens „für einen so abscheulichen Verbrecher, welcher eine solche Verur„theilung verdient hat? Nach jenem Theile eueres Eides, durch „welchen euch geboten ist, dem Gesetze gemäß zu richten, sollt „ihr in der That einerseits der Gesetze des Verfahrens eingedenk „sein; auf der andern Seite aber Billigkeit und Gerechtigkeit nicht „vergessen: dieß muß euer fester Vorsatz sein, wenn ihr den Eid „ablegt. Jeden zur Strafe zu verurtheilen, der es verdient hat, „und nicht die schwere Verantwortlichkeit zu übernehmen, sie un„gestraft entkommen zu lassen." „Der Sinn dieser Rede ist ohne Zweifel," sagt Arnesen, „daß der von dem Kläger in dem Vor-

„verfahren begangene Fehler einen Verbrecher von der wohlverdienten „Strafe nicht befreien soll."

Verwicklung in dem Prozeßrecht wurde bisweilen als eine rühmenswerthe Sache von den Rechtsgelehrten einer großen Nation betrachtet. Die Gesetze der isländischen Republick im zehnten Jahrhundert können um die Palme, wenn Verwickeltheit anders eine solche verdient, mit den Gesetzen anderer Nationen streiten. Eine interessante Thatsache dieser Art wird in der Niäls Saga berichtet. Mördr hatte einen Rechtsstreit gegen Rut verloren; aber da Gunnar von Hlidarenda ein besserer Kämpfer als Rechtskenner war, so wünschte er eine neue Klage gegen Rut anzubringen, und berieth seinen Freund Niäl, einen ausgezeichneten Rechtskundigen, wie er dabei zu verfahren habe. Niäl wußte, daß Rut ein großer Rechtsgelehrter war, und dachte, es würde befriedigender und sicherer sein, von Rut alle Kunde, die er besaß, zu erlangen, und für diesen Zweck ersann er folgende List: Gunnar sollte sich verkleiden, und Rut einen Besuch machen. Rut würde nach Gewohnheit mit seinem Gaste sich in ein Gespräch einlassen, und ihm viele Fragen in Bezug auf jenen Theil des Landes vorlegen, von wo Gunnar kam. Während dieses Gespräches würde, wie man voraus dachte, Gunnar einen Anlaß finden, Rut wegen seiner Gewandtheit und Rechtskenntniß, die er in seiner Vertheidigung gegen Mördr entwickelt hatte, Lobsprüche zu machen. Man setzte auch voraus, daß Rut die Unwissenheit der Gegenpartie bespotten würde, welche er bei dem Althing besiegt hatte. So sann zum voraus Niäl mit erstaunlicher List ein Gespräch von einiger Länge zwischen Rut und Gunnar aus, von welchem das Folgende ein Theil ist.

„Dann wird Rutr entgegnen:" „„Glaubt ihr nicht, er (Mördr) „„machte eine tölpische Figur, als er eine Klage vorbrachte, und „„doch nicht im Stande war, das Geld wieder zu bekommen?"" „„Ich kann dir einen guten Grund davon angeben,"" „wirst du „sagen," „„du fordertest ihn zu einem Zweikampfe heraus, und er „„war ein alter Mann, und seine Freunde mißriethen ihm den „„Kampf gegen dich, und setzten die Sache nicht weiter fort."" „„In der That, ich that, wie ihr sagt,"" „„wird Rut's Erwiederung sein,"" „„und thörichte Menschen dachten, das Gesetz „„wäre auf meiner Seite; aber er hätte eine neue Klage an das „„nächste Thing bringen können, wenn er die Kraft gehabt hätte, „„es zu thun.""

Gunnar glang vollkommen die Ausführung dieser List, und er lernte auch sogar von Rut die Formel der Ladung: er wiederholte die

Ladung, als geschähe es im Scherz, und fragte dann Nut, ob Alles jetzt recht wäre; und als Nut erklärt hatte, so wäre es recht, warf er die Verkleidung ab, und lud ihn im Augenblick vor.

§. 31.

Während der ersten vier Jahrhunderte der Geschichte Islands, wo die Verfassung und Regierung Islands republicanisch war, war es in neun und dreißig Bezirke (engl. schires) oder Präfecturen, auf Isländl **Godord** genannt, eingetheilt: der Vorstand oder Magistrat jedes Bezirkes hieß Godi, und der Ausdruck Godord bezeichnet sowohl seine Würde, als auch den Bezirk, über welchen seine Gewalt und Gerichtsbarkeit sich erstreckt, d. h. sowohl die Godischaft (Godi-ship) als auch das Godireich (Godi-ric) sit venia verbis. Godi wird abgeleitet von God, einem Wort, welches im Isländischen die nämliche Bedeutung, wie im Englischen oder Angelsächsischen hat; so entspricht gewissermaaßen der Ausdruck Godi in seiner Bildung dem indischen *Brahman* oder *Bramin*, von *Bramah*. Vor der Einführung der christlichen Religion vereinigte der isländische Godi eine geistliche Würde mit einer weltlichen, indem er seinen Namen von der ersteren ableitete; er war ein Hohepriester eines Haupttempels, und auch nach der Abschaffung jenes Amtes mit jener der alten Religion in dem Jahre 1000, behielten die Godar (die Mehrzahl von Godi) ihren Titel, obwohl sie damals bloß eine weltliche Behörde oder Obrigkeit bedeuteten; jene von den Godar jedoch, welche Kirchen statt heidnischer Tempel auf ihrem Gebiete erbauten, erlangten dadurch den Kirchenpatronat, und das Recht, ihre eigenen Geistlichen zu wählen, welche sie auf ihre eigenen Kosten erziehen und unterrichten lassen sollten. Godord bedeutet, wörtlich übersetzt, ein Godi's wort, d. i. einen Bezirk, in welchem das Wort eines solchen Magistrats befolgt wurde, — wo er Rechtssprechung hatte.

Drei Godords machten ein Thing d. i. einen Gerichtssprengel, in welchem das Varthing (die Frühlingsgerichte oder Assisen) jährlich gehalten wurden. Es gab dreizehn solcher Bezirke auf Island. Diese Varthings wurden bisweilen in

der erstern Hälfte des zweiten Sommermondes nach dem isländischen Kalender, oder nach dem römischen Kalender in der letztern Hälfte des Monats Mai's oder in den ersten Tagen des Brachmonats gehalten. Die drei Godar ernannten für diese Varthings zwölf Geschworene, welche Rechtssachen in erster Instanz entschieden.

Von diesen ländlichen Bezirksgerichten findet eine Berufung an die *Fiórdúngs dómar* (Viertelsgerichte) statt, welche um den Mitsommer an dem Althing gehalten wurden, und welche in einem gewissen Sinne im Englischen **quarter sessions** genannt werden können, weil hier Rechtssachen in zweiter Instanz aus jedem der vier Viertel Island's abgeurtheilt wurden. In jedem Viertel, ausgenommen dem nördlichen, gab es neun Godar, und jeder derselben ernannte seinen Mann, Richter zu sein in dem *Fiórdúngsdóm* oder dem Quartalgerichte. In dem nördlichen Viertel waren in der That der Godords zwölf; allein das Gesetz und das Althing anerkannte nicht mehr, als neun, und folglich hatte das *Nordlendinga Domr* (das Nordländergericht) bloß neun Richter, gleich den übrigen.

Endlich findet von den *Fiórdúngs dómar* eine Berufung an das *Fimtar dom*, das fünfte Gericht statt, so genannt, weil es das fünfte in der Zahl der Gerichte war, welche an dem Althing gehalten wurden; denn es gab vorher vier. Dieß letzte war ein Appellationsgericht für das ganze Land, wo Rechtssachen in dritter und letzter Instanz entschieden wurden; die Richter oder Beisitzer, aus welchen es bestand, wurden durch die Godar ernannt, zwölf aus jedem Viertel Island's; so stieg die ganze Zahl ernannter Richter auf achtundvierzig; allein das Gesetz gebot (erlaubte es nicht bloß), daß der Kläger sechs derselben und der Beklagte sechs andere verwarf, und so die Zahl der wirklichen bloß auf die doppelt geheiligte Zahl von 36 oder dreimal zwölf sich belief. Wenn der Beklagte sich weigerte, Einen zu verwerfen, oder jenes halbe Dutzend, welches zu verwerfen, ihm das Gesetz gebot, so muß es der Kläger für ihn thun. Diese Förmlichkeit wurde für so wesentlich ge-

halten, daß, wenn sie nicht beobachtet worden war, die Sache für gar nicht entschieden galt; oder wenn die Richter wirklich ein Urtheil abgaben, so war, wenn sie, z. B. 42 an der Zahl waren, ihr Erkenntniß nicht giltig. Die Niála berichtet einen Fall, wo wegen dieser Unförmlichkeit ein Rechtshandel verloren wurde.

§. 32.

In allen diesen verschiedenen Gerichten wurden sowohl Geschworenengerichte, als Eideshilfen zur Aburtheilung von Thatsachen angewendet. Es ist uns möglich, die Lehre von den isländischen Geschworenengerichten mit größerer Genauigkeit, als die der andern skandinavischen Nationen zu entwickeln, weil die Bestimmungen in Bezug auf die Entscheidung durch Geschworene in der Grauen Gans viel genauer niedergelegt sind, als in jedem andern Gesetzbuche, und wahrscheinlich erreichte dieses Institut auf Island seine höchste Vollendung.

Bei dem isländischen Geschworenengerichte beabsichtige ich: die Zahl, die nothwendigen Eigenschaften der Geschworenen; die Zeit und den Ort für ihre Ernennung; und die Art der Abgebung ihres Ausspruches mit den damit verknüpften Umständen zu betrachten. Zuerst in Betreff der Zahl: die Isländer wandten in einigen Fällen fünf, in einigen neun, und in andern zwölf Geschworene an.

Die Graue Gans und das kirchliche Gesetzbuch verordnen, daß fünf Geschworene in den folgenden Fällen gebraucht werden sollen:

I. Bei allen ungesetzlichen und widerrechtlichen Kunstgriffen in der Art der Proceßleitung, wie Ausflüchte, Rechtsverdrehung oder Justizverweigerung, deren der Ankläger oder die Geschworenen, oder andere bei dem Rechtsstreite betheiligten Personen angeklagt werden könnten.

1. In Bezug auf die wesentlichen Beweise in der Sache:
   a) Wenn ein Geschworener geladen wurde, weil er aus seinem Bezirke weglief, um der Eintragung in die Geschworenenliste zu entgehen.
   b) Wenn Jemand nicht erklären wollte, cujus vice fungens

oder mit wessen Vollmacht er an das Althing gekommen war. Dieser Eigensinn betraf die Art der Prozeßleitung, insofern es von dieser Erklärung der Person abhing, ob sie im Gericht erscheinen, — ein Geschworener oder Beisitzer anstatt eines Andern sein konnte, oder nicht u. s. w.

c) Wenn der Ankläger in gehöriger Zeit seine Sache nicht vor die Gerichte des Althing's brachte.

d) Um zu bestimmen, ob die Abwesenheit der Geschworenen oder Zeugen von dem Althing durch gesetzliche Gründe veranlaßt war, oder nicht.

2) Zur Ergänzung und Unterstützung der Beweismittel und des Beweises des Anklägers.

a) Wenn bloß einer der geladenen Zeugen in dem Gerichte erschien (denn das isländische Gesetzbuch forderte zwei als das Minimum); in diesem Falle wurden fünf Geschworene erfordert, den Beweis des Einen Zeugen zu unterstützen, um den Beweis vollständig zu machen. Fünf Geschworene wurden auch an der Stelle aller geladenen Zeugen in dem Falle z. B. angenommen, wenn alle von ihnen stumm wurden, oder keiner erschien.

b) Wenn des Anklägers Quadarvottar, d. i. die Zeugen, welche er für die Ernennung des Geschworenengerichtes hatte, nicht im Gerichte erschienen, so stand es ihm frei, fünf Geschworene an ihrer Statt anzunehmen.

II. In einigen Fällen, betreffend eine Erbschaft und anderes Eigenthum; wenn die Abkunft eines Kindes zweifelhaft war, oder wenn die Frage entstand, wer verpflichtet sei, einen Omagi (wörtl. Unmächtigen) zu erhalten, d. i. einen, der entweder krank, betagt oder unmündig war.

a) Wenn ein unverehlichtes Weib ein Kind hatte, so forderte sie fünf Geschworene auf, die Vaterschaft des Kindes zu erhärten, weil das Gesetz die Verwandten des Vaters eines solchen Kindes verpflichtete, es zu erhalten, im Fall

er es nicht vermochte, oder wenn er vielleicht todt war; aber das bloße **Dictum** wurde von dem Gesetze nicht für giltig genug erachtet, um eine solche Last auf sie zu legen; deßwegen muß die Wahrheit des Beweises der Frau durch ein Geschworenengericht erforscht werden.

b) Wenn die Frage war, welches der nächste Erbe eines **Omagi** war; und ob er hinlängliches Vermögen hatte, ihn zu erhalten.

c) Wenn Jemand angeklagt wurde, das Eigenthum seines **Mündels** zurückbehalten, und seine Schützung nicht gestattet zu haben.

d) Wenn eine Klage gegen den Vormünder eines **Omagi** angebracht wurde, um die Bezahlung für den Unterhalt des letztern eine gewisse Zeit hindurch zu erhalten.

e) Wenn die Erben eines **Wanderers**, welcher nirgend angesessen war, seine Verlassenschaft forderten.

f) Wenn ein **todter Mann** geladen wurde, (denn dieß geschah bisweilen,) weil ein Weib ihn als den Vater zu ihrem Kinde, das nach dessen Hintritt geboren wurde, erklärt hatte.

III. In gewissen Polizeisachen:

a) Wenn ein Mann des Spielens angeklagt wurde: Wenn ein Mann sich wie ein Weib, oder ein Weib sich als einen Mann verkleidete, um ihr Geschlecht zu fälschen.

b) Wenn ein Streit über die Theilung eines Wals entstand, und wie viel dem Manne gehörte, welcher zuerst seine Harpune in demselben befestigte.

IV. Wenn ein Mann angeklagt wurde, einen Andern im Geheimen und in Abwesenheit von Zeugen mit schmähender Zunge angegriffen, oder Schmähschriften über ihn verfaßt oder ihn in einem Pasquille durchgenommen zu haben. Und endlich alle Dreimarkssachen, betreffend Frevel im Wald, auf Ackerland oder auf Wiesen, kurz alle Sachen, die mit kleinen Geldstrafen gebüßt wurden, wurden durch fünf Geschworene entschieden.

Die kirchlichen Gerichte brauchten fünf Geschworene:

1. Wenn Jemand angeklagt wurde, seine Hilfe versagt zu haben, um die er angesprochen wurde, um ein Kind in die Kirche zur Taufe zu bringen; und wenn der Priester angeklagt wurde, die Taufe verweigert zu haben.

2. Wenn jemand angeklagt wurde, Geld weggegeben zu haben, welches der Kirche vermacht worden war, oder welches für andere fromme Zwecke bestimmt war, oder wenn Schulden damit bezahlt wurden, welche die Kirche nicht angingen.

Die weltlichen Gerichte brauchten neun Geschworene, unter andern in folgenden Rechtssachen:

I. In Fällen, betreffend das Verfahren, oder die Ordnung und Art der Proceßleitung:

a) Wenn der Angeklagte bei dem Althing angeklagt wurde, die Beweise der Sache gegen ihn auf eine unverantwortliche Weise beseitigt, oder grundlose Einreden aufgesucht, oder auf irgend eine Weise gehindert zu haben, daß das Endurtheil nicht gegeben wurde.

b) Wenn die Richter angeklagt wurden, sich geweigert zu haben, das Endurtheil zu geben.

c) Wenn ein Freisasse angeklagt wurde, von den Frühlingsassisen Eine Nacht oder längere Zeit abwesend gewesen zu sein.

In diesen Fällen mußten neun Geschworene de vicineto, d. i. entweder von seinen eigenen nächsten Nachbaren, oder von den nächsten Nachbaren des Ortes, wo das Thing gehalten wurde, die Ursache seiner Abwesenheit erforschen, und darüber urtheilen.

d) Wenn Jemand einen Richter hinderte, seinen Sitz im Gerichte einzunehmen.

e) Wenn Jemand die Einwohner eines Bezirkes an der Abhaltung der Bezirksversammlungen (Reppadóm) hinderte, wo Sachen über den Unterhalt der Armen und andere Capitel der politischen Oekonomie zu besprechen waren.

f) Wenn ein Geächteter die Kühnheit hatte, an einem Thing zu erscheinen.

II. In Ehesachen:

a) Wenn zwei Personen sich ehlichten, welche nicht hinlängliches Vermögen für ihren Unterhalt hatten.

b) Wenn Jemand unrechtmäßiger Weise einen Andern am Heirathen hinderte, indem er seine Verlobte in Haft oder eingesperrt hielt.

c) Wenn ein Mann der Doppelehe angeklagt wurde.

d) Wenn eine Frau sich widerrechtlich von ihrem Gatten scheiden ließ, und einen andern heirathete.

e) Und endlich wurden neun Geschworene in allen Ehesachen angewandt, welche den schuldigen Theil der Strafe des niedern Grades der Acht unterwarfen.

III. In Fällen von Tödtung, oder feindlichem Angriff durch Verwundung, Schläge, Niederschlagen, Auflauern, Verschwörung u. s. w.:

a) Wenn Jemand, welcher einen Andern erschagen hatte, vorgeladen wurde, weil er die Leiche des Erschlagenen nicht zugedeckt hatte, um sie gegen wilde Thiere und Raubvögel zu schützen.

b) Wenn Jemand einen Andern mordete: der Ausdruck murder (*myrda*) bedeutet in alten isländischen Gesetzen erschlagen, ohne den Todtschlag öffentlich zu gestehen oder zu verkünden.

c) Wenn Jemand einem Andern wegelagernd auflauerte, mit der Absicht, ihn zu tödten.

Der Ankläger war verbunden, mit gewissen Förmlichkeiten und Cermonien solche Geschworene, wie sie in Fällen des Todtschlags ernannt wurden, zu ersuchen, zu dem Althing zu gehen, wenn sie nicht freiwillig versprachen, daß sie gehen und ihren Ausspruch in der Sache abgeben wollten.

d) Wenn ein Godi, oder sein Bevollmächtigter es versäumte, eine Execution *) an dem Wohnsitze einer Person vorzunehmen, die geächtet worden war.

IV. In einigen Rechtssachen, Erbschaft und Eigenthum betreffend, zumal, wenn eine Person widerrechtlich das Eigenthum Minderjähriger zurückbehielt, und auch:

a) Wenn Jemand einen Erben vorlud und ihn aufforderte, von seiner Erbschaft Besitz zu nehmen.
b) Wenn ein Erbe, welcher volljährig geworden war, seinen Vormund vorlud, seine Erbschaft herauszuzahlen; eben so, wenn darum gestritten wurde, wie viel der Vormund zur Verwahrung erhalten hatte.
c) Wenn streitig war, ob ein Erbe Verstand genug habe, seine eigenen Angelegenheiten zu verwalten.

V. In infamirenden Sachen:

a) In Fällen von Diebstahl, Hexerei, von Maaß- und Gewichtverfälschung u. s. w.
b) Wenn Jemand Geldbußen zurück behielt und verheimlichte, welche bezahlt worden waren.

VI. In-Fällen, Polizei und Staatshaushalt betreffend:

a) Wenn Jemand mit Gewalt einem Andern dessen Eigenthum weggenommen, dessen Vieh mishandelt oder weggetrieben, oder widerrechtlich sein Weidland benützt hatte.
b) Wenn Personen, die keiner Stärke zum Arbeiten ermangelten, bettelnd herumzogen.
c) Wenn eine kranke oder betagte Person starb, die zu einem gebracht wurde, der weder verpflichtet noch gewillet war, sie zu unterhalten.

---

*) Es kommt in dem isländischen Rechte ein sogenanntes Vollziehungsgericht (Féránsdómr) vor. Das Verfahren in diesem Gericht war äußerst streng, und sogar grausam. Die genaueste Nachricht darüber findet sich in der Saga von Rafnkel Freysgodi.

d) Wenn Jemand seine eigenen Verwandten als Sklaven ins Ausland verkaufte, entweder wegen Gewinn, oder um seine Schulden zu bezahlen.

e) Wenn Jemand sich weigerte, die Rente von dem Vieh zu bezahlen, an welchem er den Niesbrauch hatte.

f) Wenn Jemand Gold oder einen Schatz in der Erde versteckt hielt.

Ueberhaupt kann bemerkt werden, daß neun Geschworene in Fällen angewandt wurden, welche mit dem niedern Grade der Acht und in einigen, welche mit dem höhern Grade derselben belegt waren, (**Fiörbaugs oc Skóg-gangs-sakir**), zumal, wenn diese Feldgrenzen oder Weide betrafen. Die kirchlichen Gerichte wandten neun Geschworene in fast allen Fällen an, welche mit dem niedern Grade der Acht zu bestrafen waren (**Fiörbaugs sakir**). Zu dieser Klasse gehören folgende Sachen:

a) Wenn ein Hauseigenthümer eine Nachtherberge oder ein Obdach bei schlechtem Wetter den Leuten versagte, welche ein Kind zur Taufe bringen.

b) Wenn Jemand sich weigerte, einem Andern ein Pferd zu leihen, welcher eine Leiche auf den Gottesacker zur Bestattung zu bringen hatte.

c) Wenn ein Hauseigenthümer einem Reisenden eine Nachtherberge abschlug.

§. 33.

Die größte Anzahl der Geschworenen, welche durch das isländische Gesetzbuch anerkannt wird, ist zwölf: da dieß die größte Anzahl war, so wurde ihre Ernennung mit mehr Feierlichkeit, als jene der vorhergehenden begleitet. Dieses Institut, im Isländischen **Tólftar quidr** (eine Ernennung von zwölf) genannt, ist durchaus eben so alt, als die vorerwähnten Geschworenengerichte von fünf und neun; denn es war lange vor der Einführung des Christenthums (d. i. vor dem Jahr 1000) im Gebrauch, und so lange die Gesetze von **Ulfliót** in Kraft

waren *). Das Geschworenengericht von zwölfen wurde häufig in Fällen von Streitigkeiten zwischen den Godas und ihren Thingmän angewandt. Da der Godi entweder Angeklagter oder Ankläger war, so hatte er das Recht, die eilf Geschworenen zu ernennen; er selbst sollte jedoch der zwölfte in keinem Falle sein; aber da es immer drei Godas in jedem Thing gab, so ernannte der Ankläger einen der Amtsgenossen desselben, wenn jener Amtsgenosse wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen nicht unfähig war; wenn er es war, so scheint es, daß die Zahl nicht ergänzt wurde **), und daß der Ausspruch der Mehrheit von eilfen giltig war. Denn der Ausspruch der Mehrheit wurde in jedem Falle angenommen; bloß, wenn ein Godi unter den Geschworenen war, und wenn sie sich dann gleich theilten, (sechs auf jeder Seite), dann gab der Ausspruch Jener, welche dem Godi beitraten, den Ausschlag.

Diese Geschworenen wurden der nämlichen Prüfung in Beziehung auf ihre Erfordernisse als Richter unterworfen. Um sie von dem Godi zu erhalten, wandte sich der Ankläger an denselben in seinem Zelte (an dem Althing); wenn der Godi nicht darin war, trug der Ankläger doch vor dem Platze, wo er zu sitzen pflegte, sein Gesuch vor, daß der Godi die Geschworenen ernennen möchte. Doch ehe der Ankläger sich so an den Godi wenden konnte, war er gebunden, zuvor den Godi in offenem Gerichte an dem Althing zu fragen, ob so viele seiner Thingmänner gegenwärtig wären, daß er aus denselben ein Geschworenengericht von zwölfen ergänzen könnte, nachdem er seine Ergänzung aus Richtern für die Viertelsitzungen (**Quarter Sessions**) ***) und für das höchste Gericht des **Fimtardóm** ernannt hätte.

*) Von diesen zwölf Geschworenen wurden eilf stets von dem Godi ernannt, da er selbst der zwölfte in ordentlichen Fällen war, d. h. wenn er selbst nicht Partei gewesen ist.

**) Sicher nicht in dem Falle, wenn der Godi der Ankläger war.

***) Dieß Wort wird hier in dem isländischen Sinne verstanden. Man sehe oben S. 147.

Die Rechtssachen, in welchen zwölf Geschworene erfordert wurden, waren: —

I. Solche, die das Vorverfahren betrafen, wie falsche Beweismittel, und Beweis in den Frühlingsassisen, Meineid u. s. w.

II. Gewisse erschwerte Fälle von Todtschlag und Mord; Beherbergung und Schützung eines Geächteten; grobe Schmähschrift, u. s. w.

III. Gewisse Fälle von größerer Wichtigkeit, betreffend die Unterhaltung der Armen, Polizei und Staatshaushalt; und endlich,

IV. Alle schwersten und wichtigsten Rechtssachen jeder Art.

§. 34.

Die Erfordernisse der isländischen Geschworenen beziehen sich auf ihre Person, auf ihren Stand in der Gesellschaft auf Oertlichkeiten oder die Rechtssache.

Unter den persönlichen Erfordernissen müssen hauptsächlich betrachtet werden:

1. Das Alter. Das Alter der Zeugen ist in dem isländischen Gesetzbuche bestimmt: Keiner konnte als Zeuge geladen werden welcher unter zwölf Jahren war. Arnesen, wie es scheint, will daraus folgern, daß die Bestimmung in Betreff der Geschworenen die nämliche war; denn er fand keine besondere Bestimmung weder in den Gesetzbüchern, noch in den Saga's; aber aus andern Erfordernissen, welche später werden erwähnt werden, ist es natürlicher, zu schließen, daß ein Geschworener wenigstens ein Alter von zwanzig Jahren haben mußte.

2. Verwandtschaft und Schwägerschaft. Als Geschworene konnten nicht ernannt werden solche, die Brüder oder Vettern oder gar noch näher mit den streitenden Theilen in dem Rechtshandel verwandt waren; aber wie nahe sie auch immer mit Einem verwandt waren, welcher als Geschäftsführer oder mit Vollmachten von einer der Parteien den Rechtshandel betrieb, das wurde gar nicht berücksichtigt. Ein Vater und sein

Sohn wurden als Ein Geschworener angesehen, wenn sie auf derselben Seite waren; allein wenn sie auf verschiedenen Seiten standen, so wurden sie für so gut als irgend ein Anderer gehalten, und Jeder zählte für einen vollgiltigen Geschworenen, weil es denn augenfällig war, daß Familienrücksichten keinen Einfluß auf sie ausübten. Das Nämliche war der Fall mit zwei Brüdern und andern nahen Verwandten.

3. Krankheit und Gebrechlichkeit. Niemand konnte zum Geschworenen für das Althing ernannt werden, welcher nicht so gesund war, daß er ohne jeden Nachtheil für sich die gesetzlichen Althingsreisen, d. i. zwanzig Meilen auf den Tag oder eine **Thingmannaleid** (die isländische Meile wird so genannt,) machen konnte. Seine Ernennung war ungesetzlich, und sein Ausspruch ohne Giltigkeit, wenn er so unwohl bei seiner Ernennung war, falls er auch später sich wieder erholen, und fähig sein mochte, dem Althing beizuwohnen. Er war auch unfähig, als ein Geschworener zu dienen, wenn sein Augenlicht so schwach war, daß er seinen Weg in einem Landestheile nicht finden konnte, der ihm bekannt war. In diesen Fällen konnte eine der folgenden Personen an seine Stelle gewählt werden: sein eigener Sohn, aus rechtmäßiger Ehe erzeugt; sein Schwiegersohn; sein Stiefsohn und Pflegesohn, wenn sie das gesetzliche Alter hatten: ein Pflegesohn ist aber jener, den mit acht Jahren ein Mann in sein Haus nimmt, und erzieht, bis er sechszehn Jahre alt ist. Ein Weib konnte nicht als Geschworene dienen, sondern eine von den vorerwähnten vier Personen, oder auch ihr Gatte mußte an ihrer Stelle dienen. Außer diesen waren Minderjährige, Mondsüchtige, Geächtete und solche, die eines die Ehrlosigkeit nach sich ziehenden Verbrechens überwiesen waren, unfähig, Geschworene zu sein.

In Bezug auf die Erfordernisse der Geschworenen in Hinsicht auf ihren Stand in der Gesellschaft muß vorzüglich hier bemerkt werden: daß die Regel war, bloß Hofeigenthümer zu laden, welche so viel Vermögen hatten, daß das Gesetz es ihnen einigermaaßen zur Pflicht machte, die Kosten einer Althingsreise zu bestreiten; doch konnten auch Tagelöhner geladen werden

bei einem Zwölfmännereide zu dienen. Ein Hauseigenthümer konnte geladen werden, in fast jeder Sache zu dienen, wenn eine hinlängliche Anzahl von Hofeigenthümern nicht zu haben war; aber der Hauseigenthümer mußte, um tauglich zu sein, vierzig Schilling Sterling *) frei von Schulden auf den Kopf jeder Person in seiner Familie besitzen.

Der Grund dieses Gesetzes scheint nicht so wohl gewesen zu sein, daß Wohlstand als ein Zeichen der Achtbarkeit und Unabhängigkeit galt, als die allenthalben in den isländischen Gesetzen ersichtliche Sorge, die ärmeren Klassen möglichst von allen öffentlichen Lasten zu befreien, da die Reise zu dem Althing in verschiedener Hinsicht kostspielig war.

Die Erfordernisse der Geschworenen in Bezug auf die Oertlichkeit. Solche, die an dem Orte gewesen waren, wo eine **Thatsache** vorgegangen war, vorausgesetzt, daß sie auf keine Weise darein verflochten oder verwickelt waren, sollten vorzugsweise vor Andern ernannt werden. Auch die **nächsten Nachbaren** wurden vorzüglich für geeignet gehalten, und wenn der Ankläger sie überging, und Andere wählte, welche entfernter von dem Orte waren, wo die That begangen worden war, oder von dem Wohnsitze des Angeklagten, so konnte der letztere sie in dieser Hinsicht verwerfen. Dieß hieß „**at rydja at leidar leignd,**" d. i. **propter itineris longinquitatem rejicere.** Es bestand eine Bestimmung über die Entfernung von dem Orte der That; eine andere Beschränkung bezog sich auf das **forum** oder die Gerichtsbarkeit. Doch wenn der Ankläger Unkunde dieser Umstände zu der Zeit vorschützen konnte, wo er den Geschworenen ernannte, so mochte jene Unwissenheit bisweilen seine Ernennung giltig machen, obwohl sie etwas von der strengen Form abwich.

Die Erfordernisse der Geschworenen in Bezug auf die Rechtssache. Keine Partei in einer Sache und eben

---

*) Die **Graue Gans** sagt, den Werth von zwei Kühen, bekanntlich aber war der Werth einer Kuh zu jener Zeit 1 L. Sterling.

so wenig Jemand, der auf irgend eine Weise darein verwickelt war, konnte Zeuge oder Geschworener dabei sein. Wenn die Ernennung auf irgend eine Weise ungesetzlich war, so war sein Ausspruch unbrauchbar, wenn er nicht einen andern Geschworenen vertrat, welcher unwohl oder sonst am Erscheinen gehindert war.

Unter solchen Umständen weigerten sich bisweilen die Geschworenen, ihren Ausspruch abzugeben; allein in diesem Falle waren sie verbunden, im Gerichte zu erklären, welche Ursachen sie hinderten, ihren Ausspruch abzugeben, wie z. B. wenn der Ankläger fünf Geschworene statt neun, oder neun statt zwölf, ernannt hatte; wenn die Thatsache zur See, z. B. mitten zwischen Norwegen und Island oder sogar noch an irgend einem entfernteren Orte vorgefallen war; wenn das Gesetz über den Fall zweifelhaft war u. s. w. In diesen Fällen waren so viele Geschworene, als auf irgend eine Weise betheiligt oder durch solche gesetzliche Einreden unfähig gemacht waren, der Eröffnung ihres Ausspruches entbunden; jedoch setzte der Ankläger seine Anklage fort, wenn bloß mehr, als eine Hälfte der ganzen Anzahl von Geschworenen gesetzlich ernannt war, wobei er bloß eine Geldstrafe von drei Marken für jeden Geschworenen zu bezahlen hatte, welcher gesetzwidrig ernannt worden war.

Eben so bestanden Bestimmungen über die Ernennung der Geschworenen in Bezug auf die Zeit. In diesen Bestimmungen kam die Zeit in Betracht, wann die Thatsache Statt hatte; die Zeit, wann die Bezirksgerichtssitzungen oder Assisen und das Althing gehalten werden sollten, und die Entfernung des Ortes von diesen; die Natur der Rechtssache selbst u. s. w.

Und um noch einmal auf den Ort der Ernennung zurück zu kommen: — alle Geschworenen wurden entweder zu Hause, in dem Bezirk oder an dem Althing ernannt. Alle diese Bestimmungen sind bis in's Einzelnste entwickelt von Arnesen in seinem „**Islandske Rettergang,**" **p. 210 et seqq.**

§. 35.

Fernere Bestimmungen über die isländischen Geschworenen, und ihre Abstimmung oder ihren Ausspruch (Verdict).

Nachdem die Geschworenen ernannt waren, so mußte die Ernennung, wenn sie in ihrer Abwesenheit Statt gefunden hatte, ihnen angesagt werden. Diese Ankündigung legte ihnen eine gesetzliche Verpflichtung auf, zu dem Althing zu gehen; wenn einer derselben in der Zeit zwischen der Ernennung und der Althingsreise erkrankte, so mußte er die Ernenner und die andern Geschworenen vor sich rufen, und nachdem er in ihrer Gegenwart ein affidavit gemacht hatte, genau angeben, was er in dem Gerichte in Bezug auf die Rechtssache erklärt haben würde: zwei Männer (aber keiner von den andern Geschworenen) empfingen diese Erklärung, und vertraten denselben im Gerichte. Wenn zwei Geschworene erkrankten, so vertraten drei Männer sie zusammen. Wenn Jemand ernannt wurde, als sein Gepäck schon an Bord eines Schiffes gebracht worden war, und er zur Abreise ganz bereit war, so hatte er bloß dem Ernenner sich bereit zu erklären, seine Abstimmung in Gegenwart der anderen Geschworenen zu eröffnen; aber er war nicht, wie der kranke Mann, verbunden, sie zusammen zu rufen; es reichte hin, wenn er seine Erklärung in der Gegenwart der Ernenner in Gesellschaft von zwei Männern abgab, welche ihn dann in dem Gerichte vertreten mußten. Wenn ein Geschworener bei dem Althing erkrankte, so gab er seine Erklärung eidlich auf dem Krankenbett, oder in seinem Zelte in Gegenwart von zwei Männern ab, die von dem Gerichte gesandt waren, um sie ihm abzunehmen. Wenn ein Geschworener starb, während der Rechtsstreit noch schwebte, so mußte ein anderer an seiner Stelle ernannt werden, welcher so nahe bei dem Orte, wo die Thatsache geschehen war, wohnte, als jener gewohnt hatte; wenn aber ein Geschworener es versäumte, zu erscheinen, so wurde einer von den nächsten Nachbaren an seine Stelle erwählt.

Wenn ein Geschworener ernannt wurde, um einer Sache zu dienen, an welcher er kein Interesse nahm, oder von welcher er nicht einmal die Umstände kannte, ehe es Zeit war, zu dem Althing abzureisen; so konnte er sich an den Wohnort des Ernenners begeben, und von ihm ein gesatteltes, für die Reise taugliches, Pferd nebst Lebensmitteln, Wohnung bei dem Thing und andere Dinge fordern, die er nöthig haben konnte, und der Ernenner war verbunden, ihm den Ort anzugeben, wo alle diese Dinge zu finden waren; wenn er dieses verweigerte, so war der Geschworene nicht verbunden, zu dem Althing zu gehen; dieses Vorrecht galt aber bloß für die Armen und für die gemeinen Handwerker. Die meisten Pachteigenthümer hatten in irgend einer Beziehung ein Geschäft bei dem Althing, und wenn sie da waren, so konnten sie es nicht verweigern, als Geschworene zu dienen, wenn sie gesetzmäßig ernannt worden waren.

Ein wichtiger Theil des isländischen Gesetzbuches in Betreff der Geschworenengerichte, ist die Erforschung oder das Scrutinium über ihre Erfordernisse, in der Grauen Gans und in den Saga's „*Rudning Kuidarins*" genannt. Sobald als die Rechtssache an dem Gerichte war, und der Ankläger unter Beobachtung aller gehörigen Förmlichkeiten sie eröffnet hatte, so mußte er seine Geschworenen vorstellen und dem Beklagten es frei stellen, zu erforschen, ob sie geeignet wären, einen Ausspruch in dieser Sache zu thun, oder nicht. Wenn er es unterließ, dieses Anerbieten zu machen, so hatte er den Rechtstreit verloren, aber die Geschworenen waren frei von aller Schuld. Wenn der Beklagte die Erforschung zu lange verschob, dann hatte er den Proceß verloren, doch verfiel er dadurch in keine neue Geldbuße oder Strafe wegen seiner Versäumung. Der Ankläger machte sein Anerbieten in einem geordneten Vortrage, in welchem er die Namen aller Geschworenen erwähnen müßte; dann erhob sich der Angeklagte, rief Zeugen für die Rechtshandlung auf, welche er nun vorzunehmen hatte, indem er die Erfordernisse der Geschworenen prüfte, und er trug nun seine Einwendungen gegen sie vor, wenn er deren hatte, indem er feierlich gegen

ihren Ausspruch sich verwahrte, und ihn für ungiltig erklärte. Wenn der Angeklagte eigene Geschworene hatte, so besaß der Ankläger das nämliche Recht der Erforschung. Eine Mehrheit der Richter mußte bei der Erforschung zugegen sein, und wenn sie geendigt war, so verkündeten gewisse Schreiber oder Secretäre ihre Vollendung und ihr Ergebniß.

Sobald der Angeklagte sich mit den Geschworenen zufrieden erklärte, so mußten sie ein affidavit machen und ihren Ausspruch abgeben. Wenn sie nicht alle übereinstimmten, so wurde der Ausspruch der Mehrheit für giltig gehalten. Wenn die Erklärung der Geschworenen mit der Angabe des Anklägers völlig übereinstimmte, so wurde kein Zweifel gegen ihren Ausspruch erhoben; wenn sie aber hiebei Etwas von dem ausgelassen, was er gesagt hatte, oder etwas hinzugefügt oder wesentlich einen besondern Umstand geändert hatten, so wurden sie als falsch betrachtet. Jedoch war es nicht erforderlich, daß sie genau die nämlichen Ausdrücke brauchten, wie der Ankläger, wenn nur der Sinn der nämliche war. Ein Loos entschied, wer unter ihnen zuerst anfangen sollte, den Ausspruch zu geben. Diese Aussprüche waren gewöhnlich länger, als sie in Großbritannien sind; denn sie enthielten eine kurze Recapitulation der mit dem Falle verknüpften Thatumstände, und es erhellt, daß jeder Geschworene seine Erklärung und seinen Ausspruch besonders, und doch in Gegenwart des ganzen Gerichtes und vor den andern Geschworenen abgab. Im Fall abweichender Meinung waren jene, welche verschiedener Ansicht waren, gebunden, eidlich zu erklären, „daß sie durch ihre abweichende Meinung nicht beabsichtigten, irgend Jemand das „Recht zu verweigern, sondern daß sie eine Aussage gegeben „hätten, welche sie vor Gott und ihrem Gewissen für recht „hielten, und welches sie auch behauptet haben würden, wenn „die Mehrheit auf ihrer Seite gewesen wäre;" sie erwähnten zu gleicher Zeit ausdrücklich, was in jenem Fall ihr Ausspruch gewesen sein würde, und wenn sie diese Förmlichkeit beobachteten, so wurden sie nicht als falsch betrachtet. Wenn eine gleiche Zahl auf jeder Seite war (folglich ohne irgend einen **Godi**),

so wurde der Ausspruch jener, welche die Thatumstände des Falles am besten erörterten, angenommen: wenn beide Parteien dieses gleich gut thaten, so siegten jene, welche mit dem Ankläger übereinstimmten.

Ein Geschworener, welcher beharrlich sich weigerte, seinen Ausspruch abzugeben, ward angesehen, als gebe er ihn auf die Seite des Anklägers.

Wenn ein Godi sich weigerte, seinen Ausspruch in einem Geschworenengericht von zwölf Männern abzugeben, so wurde es angesehen, als verurtheile er die Person, welche darum ansuchte, wenn nicht fünf von den Nachbaren des Godi erklärten, daß er (der Godi) gewiß nicht seinen Ausspruch gegen jene Person gegeben hätte, wenn er ihn überhaupt gegeben haben würde.

§. 36.

Ich habe hier, Arnesen's vortreffliches Werk vor mir, einen Auszug des isländischen Rechtes in Bezug auf die Geschworenengerichte gegeben, so wie es in der Grauen Gans niedergelegt war. Was hier gesagt wird, zeigt bloß den Rechtszustand während der Zeit der Republik, das ist, von dem Jahr 1263 an. Das Gesetzbuch des Königs Hacon *) machte große Aenderungen an diesem Recht, und das Jónsbók, das Gesetzbuch des Königs Magnus, welches auf dasselbe im Jahr 1280 folgte, zeigt ein offenbares Bestreben., das Geschworenengericht ganz abzuschaffen. Schon der hier für das Geschworenengericht gebrauchte Ausdruck ist neu und entwürdigend, und jenem entsprechend, welcher in dem Gulathings Lög, welches von dem nämlichen König verkündet worden war, vorkommt **). Die

*) Dieß Gesetzbuch wurde Járnsida (Eisenseite) genannt. Es wurde um das Jahr 1262 oder 1263 nach Island geschickt, Es war in dem Lande, für welches es gegeben wurde, äußerst unvolksthümlich, und es ist zu bezweifeln, ob die Gerichte es nur je befolgten. Es ist wirklich ein klägliches Stück einer Gesetzgebung.

*) Man sehe oben Seite 37 ff.

Geschworenen hießen in dem Jónsbók **Heimiliskuidarvitni** (d. h. Zeugen der Ernennungsmänner, welche eine Heimath oder einen Wohnsitz haben). Obwohl aber dieses neue Gesetzbuch ohne Zweifel das Ansehen des Instituts schmälerte, so gelang es doch nicht, es ganz auszutilgen. Ich finde, daß seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wenigstens, die Entscheidung durch das Geschworenengericht noch in dem höchsten Gerichte des Althing's in einem größern Umfang gebräuchlich war, als man aus Arnesen's Darstellung der Sache schließen könnte. Ich habe in handschriftlichen Althings-Tagebüchern aus dem Jahre 1632 gefunden, daß Fälle von Hexerei vor diesem Gerichte durch zwei Dutzende gemischter Geschworenen, Laien und Geistliche, verhandelt wurden. Arnesen war ein Provincialrichter des achtzehnten Jahrhunderts, und seine Ansichten über Gerichtssachen waren jene eines neuern Kopenhagener Juristen. Die alten Formen interessirten ihn bloß als einen Antiquar; jene, welche monarchische Institute und königliche Edicte beseitigt hatten, wurden von ihm nimmer mehr bedauert; im Gegentheil, rasche und vereinfachte Proceßformen achtete er als sehr große Verbesserungen; auch beklagte er überhaupt nicht, daß die Verantwortlichkeit des Richters in einigen Rücksichten unter der neuern Verfassung der Gerichte größer, als unter der alten war, oder daß er jetzt mehr, als früher, der Gefahr ausgesetzt war, von den höhern Richtern um Geld gestraft oder abgesetzt zu werden, *„mortales enim onus nunquam recusant vel gravissimum, quod honos, opes ampliorque dignitas consequuntur."*

So sehr ich die vielen Mängel dieser Abhandlung fühle, so glaube ich doch bei aller Bescheidenheit, daß die Hauptaufgabe gelöst wurde. Ich wünschte, Kunde über die Entscheidung durch das Geschworenengericht, zumal mit Rücksicht auf den Ausspruch der Geschworenen zu geben: ob er einstimmig sein mußte oder ob der Ausspruch der Mehrheit als giltig und entscheidend angenommen wurde, und in

wie fern der Richter irgend einen Einfluß auf den endgiltigen Ausspruch hatte, wenn die Geschworenen nicht übereinstimmten? In Beziehung auf die rein geschichtliche Behandlung dieser Fragen schmeichle ich mir, daß ich mich kaum einer wesentlichen Auslassung schuldig machte, da ich bei vierzig alten Gesetzbüchern erforscht habe, außer einer ungeheuern Anzahl anderer Quellen und Autoritäten. Ich gelangte nicht rasch zu irgend einem Schlusse. Aber in Bezug auf die andern Gegenstände, welche mit der Geschichte des Geschworenengerichtes verknüpft sind, und welche zu beleuchten ich vornahm, weil ich sie der Beachtung des Rechtsgelehrten, des Geschichtschreibers und des Alterthumsforschers werth hielt, bedaure ich bloß, daß ich nicht so viele Muße hatte, als nöthig war, um meinen Plan im Einzelnen mit solcher Harmonie, Gleichförmigkeit, Symmetrie und Klarheit auszuführen, wie ich es wünschte. Ich habe jedoch jene Quellen angezeigt, welche für jeden künftigen Forscher stets die nützlichsten sein werden.





